Die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft des Arbeitsamtsbezirks Rosenheim

Wissenschaftliche Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde
an der Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Alfons Tiplt
Bad-Tölz.

1939

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer a. Rh.

Referent: Professor Dr. Adolf Weber.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 5

I. Die Arbeitsverhältnisse 7

1. Die landwirtschaftliche Gefolgschaft 7

2. Die Zusammensetzung der Gefolgschaft 12

a) Die Dauerarbeitskräfte 12

aa) Ehehalten 12

bb) Taglöhner 13

cc) Ausländische Arbeitskräfte 13

b) Die Erntehilfskräfte 14

aa) Werksberurlaubte 14

bb) Reichsarbeitsdienst 15

cc) Wehrmacht 15

c) Der Einsatz von Stadtjugend in der Landwirtschaft . 16

aa) Landhilfe 16

bb) Landdienst 23

cc) Mädelumschulungslager 25

dd) Frauenarbeitsdienst 25

ee) Das Pflichtjahr für weibliche Arbeitskräfte . . . 26

3. Die rechtliche Lage der Landarbeiterschaft 27

4. Das Dienstverhältnis im engeren Sinne 30

a) Arbeitsleistung 30

b) Arbeitszeit 32

c) Dauer der Dienstverhältnisse 33

5. Der Feierabend 35

6. Betreuung durch den Reichsnährstand 37

II. Die Lohnverhältnisse 39

1. Geschichtliche Entwicklung der Löhne 39

a) Dei Vorkriegsverhältnisse 39

b) Die landwirtschaftlichen Löhne während des Weltkrieges 41

c) Die Auswirkung der Inflation auf die landwirtschatflichen Löhne 43

d) Die Einführung der Tariflöhne 45

e) Die Auswirkung der Weltagrarkrise auf die Entlohnung 47

f) Die Lohngestaltung nach der Machtübernahme durch die NSDAP 48

2. Die heutigen Löhne 49

a) Der tarifliche Barlohn 49

aa) Für Landarbeiter 49

bb) Für Dienstboten 51

b) Der tatsächliche Barlohn in den strukturell verschieden begünstigten Gebieten des AABezirkes 54

c) Die Reichnisse 58
d) Die Kost 58
3. Die Löhne in der Landwirtschaft im Vergleich zu den Löhnen der gewerblichen Arbeiter 59

III. Die „Leutenot", beeinflußt durch die Arbeits- und Lohnverhältnisse 61
1. Ausmaß und Bedeutung der Leutenot 61
2. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Landarbeiterschaft 65
a) Bedingt durch die Arbeits- und Lohnverhältnisse . . 65
b) Durch andere Umstände 69

IV. Förderung der Lebensbedingungen des in der Landwirtschaft Schaffenden statt Berufszwang 71
1. Förderung der Beschäftigung landwirtschaftlicher Ehepaare 72
2. Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten 73
3. Lösung der Landarbeiterwohnungsfrage 75

Schluß 78
Literaturverzeichnis 79

Einleitung.

Gegenstand und Material der Abhandlung.

Vorliegende Arbeit wurde im Rahmen der großen Arbeit von Stegmüller „Die Struktur des Arbeitsamtsbezirks Rosenheim" verfaßt und soll diese im gewissen Sinne ergänzen. Es wird damit eine Darstellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zu bieten versucht, wie diese sich bei der Landwirtschaft des Arbeitsamtsbezirks Rosenheim seit der Jahrhundertwende, insbesondere aber seit dem Bestehen des dritten Reiches entwickelt haben. Darüber hinaus sollen deren Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz jeweils aufgezeigt und der Erfolg aller bisherigen Maßnahmen, um die bestehenden Arbeitseinsatzschwierigkeiten zu überwinden, genau untersucht werden.

Die Abhandlung stützt sich auf eine umfangreiche persönlich durchgeführte Erhebung bei 90, hinsichtlich der Vorbildung (Landwirtschaftsschule), Fortschrittlichkeit und Tüchtigkeit des Betriebsführers ausgesuchten Betrieben des Arbeitsamtsbezirks Rosenheim; verwertet wurde das mir vom Herrn Leiter des Arbeitsamts Rosenheim in großem Umfang zur Verfügung gestellte vorzügliche Material über sämtliche Fragen des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes und die von Ortsbauernschaften und Ortswaltungen gegebenen Berichte über die örtlichen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Gegenwart und näheren Vergangenheit. Dazu kommen noch die für einzelne Kapitel belangreichen Unterlagen der staatlichen Landwirtschaftsstellen in Rosenheim und Wasserburg, der Amtsgerichte, Krankenkassen und der Stadtbücherei Rosenheim.

In Bezug auf die allgemein-landwirtschaftlichen Fragen basiert die Arbeit auf Erfahrungen des Verfassers, die er sich im Dienste der Landwirtschaft des Innkreises gesammelt hatte.

Die Arbeitsverhältnisse.

1. Die landwirtschaftliche Gefolgschaft.

Die im A.A.-Bezirk Rosenheim, wie überhaupt in Bayern weitaus häufigste Betriebsform ist der mittelbäuerliche Betrieb. (Betriebe unter 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche 2619, 2—5 ha: 2768, 5—20 ha: 5126, 20—100 ha: 1059, über 100 ha: 8.) Von allen landwirtschaftlichen Betrieben sind die mit 3—5 landwirtschaftlich tätigen Personen in der absoluten Mehrheit. 1—2 Ehehalten werden in diesen Betrieben neben der bäuerlichen Familie gebraucht. Ganz selten findet man mehr als 3 fremde Arbeitskräfte in einem bäuerlichen Betrieb unserer Gegend. Über die Verteilung der landwirtschaftlich Beschäftigten und der landwirtschaftlichen Betriebe auf Personenklassen, untergeteilt in Betriebsgrößenklassen und Verwaltungsbezirke gibt nachstehende Übersicht zahlenmäßigen Aufschluß

Größenklasse und Verwaltungsbezirk:	Die am 12. Juni 1925 gezählten landwirtschaftlich tätigen Personen waren beschäftigt in Betrieben mit:								
	1—2 Pers.		3—5 Pers.		6—10 Pers.		mehr als 10 Pers.		Gesamtzahl der Personen:
	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	
Stadt Rosenheim:									
unter 2 ha	81	67	59	17	25	4	—	—	
2—5 ha	31	20	52	15	14	2	36	2	
5—20 ha	—	—	64	15	14	2	16	1	
20—100 ha	—	—	4	1	36	5	24	2	
100 und mehr ha	—	—	—	—	—	—	—	—	
zusammen:	112	87	179	48	89	13	76	5	456
%	24,6		39,2		19,5		16,7		100
Bezirksamt Rosenheim:									
unter 2 ha	1036	695	724	218	24	4	28	2	
2—5 ha	771	410	2494	732	99	16	—	—	
5—20 ha	166	90	6171	1489	3713	567	77	5	
20—100 ha	5	3	221	48	1327	186	603	27	
100 und mehr ha	1	1	—	—	—	—	21	1	
zusammen:	1979	1199	9610	2487	5136	773	729	35	17 481
%	11,3		55,0		29,5		4,2		100

Bezirksamt Aibling:									
2—5 ha	398	260	177	54	14	2	20	1	
5—20 ha	392	212	1032	295	76	12	—	—	
20—100 ha	109	58	2671	650	1313	200	280	18	
100 und mehr ha	2	1	137	30	1345	176	209	5	
zusammen:	901	531	4017	1029	2748	390	509	24	8175
%	11,0		49,4		33,6		6,0		100
Bezirksamt Wasserburg:									
unter 2 ha	1010	634	443	138	7	1	—	—	
2—5 ha	823	439	1859	567	83	13	—	—	
5—20 ha	251	132	5967	1476	2773	434	38	3	
20—100 ha	—	—	421	88	3161	442	444	32	
100 und mehr ha	—	—	—	—	—	—	28	1	
zusammen:	2084	1205	8690	2269	6024	890	510	36	17 308
%	12,0		50,2		34,0		3,0		100
Stadt Rosenheim, Bez.-Ämt. Ro., Aibl. und Wasserburg									
insgesamt:	5076	3022	22 496	5833	14 024	2066	1824	100	43 420
%	11,7		51,8		32,3		4,2		100

Dazu einige entsprechende Zahlen aus dem Jahre 1907. Am 12. Juni 1907 zählte man landwirtschaftlich tätige Personen in Betrieben mit:

Im Bezirksamt:	1—2 Pers.		3—5 Pers.		6—10 Pers.		mehr als 10 Pers.		Personen insgesamt:
	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	
				a) absolut:					
Rosenheim:	2040	1258	8839	2262	5627	825	954	34	17 460
Aibling:	927	587	3861	997	2837	405	353	20	7978
				b) in Prozenten:					
Rosenheim:	11,7	27,7	50,6	50	32,2	18,2	5,5	0,6	100
Aibling:	11,6	27,6	48,4	46,9	35,6	19,0	4,4	0,9	100

Am 1. 6. 1925 waren in den 176 landwirtschaftlichen Betrieben der Stadt Rosenheim 456, in den 4682 landwirtschaftlichen Betrieben des Bez.-A. Rosenheim 17 481, in den 2222 landwirtschaftlichen Betrieben des Bez.-A. Aibling 8175 und in den 4500 landwirtschaftlichen Betrieben des Bez.-A. Wasserburg 17 308 Personen beschäftigt. Nach dem Geschlechte sind sie in ihrer Gesamtsumme annähernd gleichmäßig verteilt. Der Männerüberschuß bei den Ehehalten ist gegenüber 1907 bedeutend zurückgegangen; die Zahl der Knechte ist kaum 2% höher als die der Mägde.

Eine genaue Übersicht über die Zahl der im A.-A.-Bezirk Rosenheim bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 gezählten landwirtschaftlich tätigen Personen, ihre Einteilung in Betriebsleiter, Familienangehörige und fremde Arbeitskräfte, verteilt auf die Stadt Rosenheim und die 3 Bezirksämter nach den 5 typischen Größengruppen der landwirtschaftlichen Betriebe, vermittelt die nachstehende Zusammenstellung:

Größenklassen der landw. Betriebe und Verwaltungsbezirke:	Gesamtsumme der in der Landwirtschaft besch. Pers.:			Von den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen sind:						
				Betriebsleiter	Familienangehörige:		Fremde Arbeitskräfte:			
							ständige:			nichtständige:
	Zusammen	männlich	weiblich		überhaupt	davon vorübergh. Besch.	überhaupt	davon Knechte	davon Mägde	
Stadt Rosenheim:										
Zwergbetriebe (unter 2 ha)	165	97	68	71	56	26	24	1	10	14
kleinb. Betriebe (2—5 ha)	133	72	61	26	37	12	30	10	4	40
mittelb. Betriebe(5—20 ha)	94	55	39	10	30	6	35	15	10	19
großb. Betriebe (20—100 ha)	64	39	25	5	13	—	31	21	6	15
Großbetriebe (100 ha und mehr)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen:	456	263	193	112	136	44	120	47	30	88

Bezirksamt Rosenheim:										
Zwergbetriebe	1812	914	898	683	866	305	166	56	61	97
kleinb. Betriebe	3364	1543	1821	996	1844	350	441	140	265	83
mittelb. Betriebe	10 127	5190	4937	2068	5177	552	2685	1246	1354	197
großb. Betriebe	2156	1304	852	255	734	54	1052	430	315	115
Großbetriebe	22	18	4	2	—	—	20	—	—	2
zusammen:	17 481	8969	8512	4004	8621	1261	4364	1872	1995	494
Bezirksamt Aibling:										
Zwergbetriebe	609	246	363	108	420	124	32	6	19	49
kleinb. Betriebe	1500	686	814	399	939	151	145	47	66	17
mittelb. Betriebe	4093	2115	1978	851	2186	160	993	476	473	63
großb. Betriebe	1764	1011	753	218	671	43	812	415	264	63
Großbetriebe	209	140	69	4	—	—	192	32	6	13
zusammen:	8175	4198	3977	1580	4216	478	2174	976	828	205
Bezirksamt Wasserburg:										
Zwergbetriebe	1460	643	817	582	784	274	58	9	47	36
kleinb. Betriebe	2765	1271	1494	895	1657	423	170	42	115	43
mittelb. Betriebe	9029	4513	4516	1993	5031	785	1936	860	1008	69
großb. Betriebe	4026	2235	1791	555	1684	228	1687	950	668	100
Großbetriebe	28	27	1	1	—	—	27	10	1	—
zusammen:	17 308	8689	8619	4026	9156	1710	3878	1871	1839	248
Stadt Rosenheim, Bez.-Ämter Rosenheim, Aibling und Wasserburg insgesamt:	43 420	22 119	21 301	9722	22 129	3493	10 536[1])	4766	4692	1035

[1]) Die 1078 fremden, ständigen Arbeitskräfte, die nach Abzug der Knechte und Mägde verbleiben, verteilen sich in der Hauptsache auf die Aufsichts- und Rechnungsführenden-Angestellten und insbesondere auf die ständigen Taglöhner und Arbeiter, die keine Ehehalten sind.

2. Die Zusammensetzung der Gefolgschaft.

a) *Die Dauerarbeitskräfte.*

aa) Ehehalten.

Sie sind diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die vertragsmäßig jeweils auf ein Jahr gebunden sind, in der Familiengemeinschaft des Bauern als Hausgenossen Aufnahme finden, dort mitverpflegt werden, einen festen Lohn erhalten und jederzeit, auch Sonntags, soweit es erforderlich ist, zu Diensten stehen. Sie werden in Bayern gewöhnlich Knechte und Mägde genannt.

Etwas mehr als $^4/_5$ aller fremden Arbeitskräfte in der Landwirtschaft des AABez.'s Rosenheim sind Ehehalten, (4766 Knechte, 4692 Mägde, 1035 nicht ständige Arbeitskräfte, 1078 aufsichts- und rechnungsführende Personen und ständige landwirtschaftliche Arbeiter, die keine Ehehalten sind). Das Stärkeverhältnis zwischen der Zahl der Knechte und Mägde hat sich, wie bereits schon erwähnt, ziemlich ausgeglichen.

Die Ehehalten sind meist zu ganz bestimmten Dienstleistungen verpflichtet. So unterscheidet man zwischen 1. Knecht oder Fuhr- bezw. Pferdeknecht und Feldknecht. Bei den Mägden wird zwischen Stall- und Feldmagd oder Ober- und Mittel- bezw. Mitterdirn unterschieden. Die jugendlichen männlichen Hilfskräfte sind wie überall die „Dienstbuben". Mehr wie zwei Mägde bezw. zwei Knechte und einen Dienstbuben hat kaum ein Bauer des AABez.'s.

Die Ehehalten sind größtenteils ledig und stammen hauptsächlich aus der näheren und weiteren Umgebung ihres Dienstplatzes. Ihre wirkliche Heimat ist aber meist der Hof, für den sie arbeiten. Im Gegensatz zu den vielen Klagen — über die „Dienstboten" wird zu jeder Zeit und überall viel zu oft und zu gerne geklagt — über ihre Mißachtung des patriarchalischen Verhältnisses früherer Zeiten in denen die Ehehalten den einmal als Arbeitsstätte gewählten Bauernhof als Heimatstätte für viele Jahre, nicht selten sogar für Lebenszeit, betrachteten, über ihre Unbotmäßigkeit, ihre Genuß- und Verschwendungssucht, ihren Mangel an Interesse für die „Herrschaft"[2]) und dergleichen mehr, hat sich gerade in unserer Gegend die organische Ganzheit von Bauer und Ehehalten, die in der Arbeits- und Tischgemeinschaft, sowie in langjährigen Dienstverhältnissen sichtbar zum Ausdruck kommt, noch in schöner Form erhalten.

---

[2]) siehe „die Landwirtschaft in Bayern", Jahresberichte der landwirtschaftlichen Kreiscomité's.

bb) Taglöhner.

Die Zahl der Taglöhner ist, wie schon aus der Übersicht über die Zahl der im AABez. Rosenheim bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. 6. 25 gezählten landwirtschaftlich tätigen Personen hervorgeht, sehr gering. Im BA. Rosenheim und zum Teil auch Aibling sind es hauptsächlich Landarbeiter oder Gutsarbeiter ohne Grundeigentum. Im BA. Wasserburg scheinen dagegen die Häusler, die ein kleineres Anwesen mit etwas nutzbarem Land und einigen Stück Vieh besitzen, unter den Taglöhnern in der Mehrzahl zu sein. Die Ersteren sind fast ausnahmslos in den nur etwa 20 größeren landwirtschaftlichen Betrieben des AABez.'s beschäftigt. Die Taglöhner mit Grundeigentum, die meistens nur während der Hauptarbeitszeiten, der Heu- und Getreideernte, in fremden Betrieben arbeiten und die übrige Zeit des Jahres ihre Arbeitskraft der eigenen Wirtschaft widmen, oder durch Ausübung einer anderen Tätigkeit, z. B. eines Handwerks, ihren Lebensunterhalt erwerben, sind dagegen überall in den größeren, wie in den rein bäuerlichen Betrieben anzutreffen. — Die Taglöhner sind in der Regel verheiratet und wohnen, soweit es sich um solche ohne Grundeigentum handelt, größtenteils auf dem Gute. Die ständigen Arbeiter, denen keine Wohnung vom Betriebsführer gestellt werden kann, erhalten das tarifliche Wohnungsgeld. — Soweit es die Familienverhältnisse erlauben, arbeitet die Frau des grundbesitzlosen Taglöhners ziemlich regelmäßig fast das ganze Jahr hindurch mit, ebenso die Kinder, sobald sie die „Werktagsschule" nicht mehr besuchen müssen. — Die Familie des Häuslers besorgt die eigene Land- und Hauswirtschaft, die zwar nicht umfangreich genug ist, um ausschließlich davon leben zu können, jedoch meist einen recht beträchtlichen Zuschuß zur Lebenshaltung der Landarbeiterfamilie abgibt.

Das Dienstverhältnis des Taglöhners gilt fast immer als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Lösung desselben ist an kurze Fristen, höchstens 14 Tage gebunden.

cc) Die ausländischen landwirtschaftlichen Dauerarbeitskräfte[3]).

Der Mangel an einheimischen, ständigen Arbeitskräften machte in den letzten beiden Jahren die Hereinnahme von Ausländern immer notwendiger und umfangreicher. Nicht als Wanderarbeiter, sondern als Dauerarbeitskräfte hereingenommen, bilden sie seit 1936 das Hauptkontingent der Vermittlung von ständigen Arbeitskräften. Es sind fast nur Österreicher; andere Ausländer sind eine seltene Ausnahme. Zu Ende des Jahres 1936 wurden im AABez. Rosen-

[3]) Es sollen hier die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Ende des Jahres 1937 gestaltet haben, aufgezeigt werden. Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich und die sich daraus ergebenden grundlegenden Änderungen bleiben unberücksichtigt.

heim als tatsächlicher Bestand an ausländischen Dauerarbeitskräften 195 Knechte und 170 Mägde gezählt. Bis zum 14. 7. 37 sind bereits 529 männliche und 98 weibliche ausländische Landarbeiter dazugekommen. Diese Zahlen haben sich bis zum letzten Tag des Jahres 1937 ständig vergrößert. Am 31. 12. 37 konnte das AA. Rosenheim feststellen, daß seit dem 1. 1. 37 646 männliche und 122 weibliche Dauerarbeitskräfte aus dem Ausland hereingekommen sind. Der tatsächliche Bestand an ausländischen Landarbeitern hat sich im selben Zeitraum von 195 männl. und 170 weibl. auf 602 bezw. 224 erhöht. — 239 männliche und 68 weibliche Arbeitskräfte sind im Laufe des Jahres wieder abgewandert. Über die mit den Österreichern gemachten Erfahrungen äußerte sich der Vorsitzende des AA's Rosenheim dahin, daß sich etwa 3/4 derselben bewährt hätten. Der Rest habe durch Vertragsbrüche Anlaß zu Verdrießlichkeiten gegeben. Vom Betriebsführer werde vielfach das langsame Arbeitstempo bemängelt. So bedurfte es vielfach einer längeren Einführungszeit, bis die notwendige Eingewöhnung erzielt werden konnte.

Bei den weiblichen Arbeitskräften fehle es sehr häufig an Melk- und Mähkenntnissen, sodaß lieber auf jüngere männliche Kräfte mit Melkkenntnissen zurückgegriffen werde. Auch sonst haben männl. österr. Kräfte besseren Anklang beim Betriebsführer gefunden als weibliche, die sich oft überempfindlich und anspruchsvoll zeigten. Die Gefahr, daß die Beschäftigung in der Landwirtschaft als Übergang zur Arbeitsaufnahme in nichtlandwirtschaftliche Berufe im Reich betrachtet wird, ist natürlich nicht gering.

Soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die ihre Familie noch im Heimatlande haben, belastet ihre Beschäftigung auch unsere Devisenlage, denn der Familienvater will natürlich einen erheblichen Teil seines Verdienstes an seine Angehörigen im Auslande transferieren.

Zum Frühjahr 1938 ist die Übernahme von 50 bis 100 italienischen Landarbeitern als landwirtschaftliche Dauerarbeitskräfte im Arbeitsamtsbezirk Rosenheim beabsichtigt.

b) *Die Erntehilfskräfte.*

aa) Werksbeurlaubte.

Die Deckung des Spitzenbedarfs an Arbeitskräften, der in keiner Produktion so groß ist wie im Landbau, hat den Arbeitsämtern teilweise schon im Jahre 1936, vollends aber im Jahre 1937, bedingt durch die weitere allgemeine Wirtschaftsbelebung, stets schwieriger werdende Aufgaben gestellt, die nur mit Aufbietung aller noch vorhandenen Kräfte und durch weitgehende Inanspruchnahme von Werkbeurlaubten, des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht gemeistert werden konnten. Für das Jahr 1937 wurden insgesamt ca. 600 Erntehilfskräfte vom Arbeitsamt Rosenheim angefordert. Da in diesem Jahre keine für die Landwirtschaft einsatzfähigen Ar-

beitslosen mehr zur Verfügung standen, wurden mit verschiedenen Bezirksgruppen der Industrie Abkommen getroffen, wonach sich Betriebsführer grundsätzlich bereit erklärten, gewerbliche Arbeitskräfte, die ehemals in der Landwirtschaft beschäftigt waren, in den Erntemonaten zu beurlauben. Hauptsächlich kamen hier Bauunternehmungen, Notstandsarbeiten und z. T. auch Forstämter in Betracht.

Mangelnde Einsicht jeweiliger Betriebsführer, dringliche Bautermine, Befürchtungen, daß die abgegebenen Arbeiter nicht mehr zurückkommen, bereiteten dabei natürlich mancherlei Schwierigkeiten. Trotzdem konnten alle beim AA. R. gemeldeten offenen Erntehelferstellen, durch die Herausnahme von Erntehelfern aus den Betrieben, besetzt werden. Der Mindestlohnsatz war für Ledige RM. 15.—, für Verheiratete RM. 18.— wöchentlich, neben freier Verpflegung. Die bäuerlichen Betriebsführer waren mit deren Leistungen durchwegs zufrieden.

Soweit der Arbeiterbedarf, den der Aufbau neuer Industrien mit sich bringt, diese Herausnahme noch erlaubt, mag diese Auffüllung der Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft als Notbehelf noch möglich sein. In den nächsten Jahren werden aber die Arbeitsämter sich auch noch nach anderen Mitteln umsehen müssen.

bb) Reichsarbeitsdienst.

Im Erlasse des Reichsarbeitsführers vom 29. 6. 1937 wurde die sofortige Beurlaubung der zu dieser Zeit eingezogenen Arbeitsdienstpflichtigen, die als Bauernsöhne und Landarbeiter aus der Landwirtschaft stammen oder längere Zeit in der Landwirtschaft tätig waren, bis zur vollendeten Einbringung der Ernte angeordnet. Die Arbeitsmänner konnten sowohl in Gruppen als auch einzeln angesetzt werden; die Vermittlung erfolgte durch die Kreisbauernschaften.

Im AA. Rosenheim waren 22 Gruppen in Stärke von 3—19 Mann, zusammen 238, eingesetzt. Die Zahl der für die Mittel- und Kleinbetriebe wesentlich vorteilhafteren Einzeleinsätze war 222. Dieser, durch die im AA.-Bez. befindlichen mehreren Arbeitslager begünstigte umfangreiche Einsatz war bei dem absoluten Mangel an Dauerarbeitskräften dringend notwendig. Auch hätte Herausnahme weiterer Beschäftigter aus den gewerblichen Betrieben größte Schwierigkeiten bereitet. Diese Hilfe steht der deutschen Landwirtschaft zwar nur in Erntenotständen, jedoch zu jeder Zeit und auch für die Zukunft zur Verfügung. Da die aus den verschiedensten Teilen des Reiches stammenden Arbeitsmänner mit der Lebens- und Arbeitsweise der hiesigen Bauern oft wenig vertraut waren und auch mehr auf eine festumrissene Arbeitszeit achteten, waren manche Betriebsführer etwas mißgestimmt. Andererseits waren die Arbeitskräfte

des RAD. auch wesentlich niedriger entlohnt (nach Tarif) als z. B. die aus den gewerblichen Betrieben herausgenommenen Erntehilfskräfte.

cc) Die Wehrmacht.

Auf Grund der Anordnung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 23. 2. 1937, die zur Sicherstellung der Ernte 1937 neben anderen Hilfsmaßnahmen auch Einzelbeurlaubungen von Soldaten aller Dienstgrade vom zweiten Dienstjahr ab in Aussicht stellte, wurden im AA.-Bez. Rosenheim für die Heu- und Getreideernte insgesamt 67 einzelbeurlaubte Soldaten eingesetzt. Wie beim RAD. wurden hauptsächlich nur Bauernsöhne, Landarbeiter und landwirtschaftliche Facharbeiter als Erntehilfskräfte beurlaubt. Außerdem waren Angehörige der Wehrmacht nur dann zu landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen, wenn die benötigten Arbeitskräfte nicht anderweitig (Einsatz von Werksbeurlaubten, Arbeitsdienstpflichtigen, Studenten, Schutzhäftlingen usw.) zur Verfügung gestellt werden konnten[4]).

Von dem in der Anordnung vom 23. 2. 1937 noch vorgesehenen gruppenweisen Einsatz von Soldaten in Sonderfällen wurde im AA.-Bez. Rosenheim kein Gebrauch gemacht.

Die Entlohnung der Wehrmachtsangehörigen richtete sich nach der Tarifordnung für landwirtschaftliche Arbeiter.

c) *Der Einsatz von Stadtjugend in der Landwirtschaft.*

aa) Landhilfe.

In Ausführung eines Beschlusses der Reichsregierung wurde Anfang März 1933 mit der Einrichtung einer Reichslandhilfe begonnen (Erlasse des Präsidenten der Reichsanstalt für AV. und ALV. vom 3. 3. 1933 und 11. 3. 1933). Ihr folgte „Die erweiterte Landhilfe in Bayern" (Verordnung des Bayer. Ministerpräsidenten vom 29. 9. 1933 GVBl. S. 311).

Die Landhilfe sollte in erster Linie eine Stütze der bäuerlichen Familienwirtschaft bilden. Die Arbeitsüberlastung der Familienangehörigen, insbesondere der Bäuerin, erforderte Arbeitskräfte, die aber schon deswegen nicht eingestellt wurden, weil die bäuerlichen Betriebe die Barlöhne nicht aufbringen konnten. Andererseits wollte man eine wirksame Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung für Jugendliche treffen und eine möglichst große Zahl gesunder junger Menschen für den Dienst am Berufsstande des Bauern und Siedlers gewinnen. Ihre zusätzliche[5]) landwirtschaftliche Be-

[4]) Verfügung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 23. 2. 1937 und 20. 5. 1937.

[5]) Eine Arbeitskraft war dann als zusätzlich anzusehen, wenn sie tatsächlich gegenüber dem Stand des Vorjahres mehr beschäftigt wird und wenn sie ohne Förderung nicht beschäftigt würde.

schäftigung wurde durch Gewährung einer Förderung aus den Mitteln der Reichsanstalt für AV. und ALV. bis zu RM. 25.— für männliche und RM. 20.— für weibliche Helfer im Monat[6]) ermöglicht, vorausgesetzt, daß ein Arbeitsvertrag für die Dauer von mindestens 6 Monaten zustande kam. Sie wurde bis zu 12 Monaten regelmäßig weitergewährt. Nach Ablauf der 12 Förderungsmonate sollte der Landhelfer grundsätzlich in ein freies landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Die Zuweisung war grundsätzlich unabhängig vom Unterstützungsbezug. Zugewiesen wurde nur der Arbeitslose, der deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung war, sich gesundheitlich[7]) und menschlich für das Landleben eignete, das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. noch nicht überschritten hatte und dem eine andere Arbeit nicht zugewiesen werden konnte.

Erst auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen wurde ab August 1933 bis Ende November 1934 der Anteil der Nichtunterstützten bei den Landhelfern wesentlich gesenkt. Da die bäuerliche Arbeit mit ihren Ansprüchen an jede einzelne Arbeitskraft beim Helfer außer dem guten Willen auch eine ausgesprochene Neigung zur Landarbeit voraussetzt, wurde die Meldung zur Landhilfe auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut. Doch hielt es die Reichsanstalt für dringend erwünscht, daß die Jugendlichen der Landhilfe zugeführt wurden, wo es nur möglich war. Den Arbeitsämtern standen auch genügend Mittel zur Verfügung, um bei entsprechend geschickter Anwendung in planmäßiger Zusammenarbeit mit den Ortsfürsorgeverbänden und sonstigen einschlägigen Stellen Jugendliche, bei denen die Eignung zur Landwirtschaft feststand, oder bestimmt angenommen werden konnte, der Landwirtschaft wieder zuzuführen. Auch konnte bei Eignung für die Landwirtschaft der Jugendliche statt dem Arbeitsdienst der Landhilfe zugewiesen werden. Als Aufnahmebetrieb kamen nur Bauernbetriebe mit nicht mehr als 40 später 50 ab 1. 11. 1934 sogar 80 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche in Frage. Kein Betrieb erhielt mehr als zwei Helfer zugewiesen. Die Betriebsführer verpflichteten sich, den Landhelfer in die Hausgemeinschaft aufzunehmen, ihn in jede landwirtschaftliche Arbeit einzuführen, ihm Gelegenheit zu bieten, sich alle elementaren Kenntnisse, die zur späteren selbständigen Führung einer eigenen Wirtschaft unentbehrlich sind, anzueignen, ihn in ortsüblicher Höhe zu entlohnen und ihm ausreichende Kost und gesundheitlich einwandfreie Unterkunft zu geben. Nach ordnungsmäßigem Abschluß einer mindestens 6monatigen Landhelfertätigkeit wurde dem Helfer auf Antrag ein Landhelferbrief ausge-

---

[6]) Ab 1. 6. 34 wurde die Beihilfe auf einen Durchschnittssatz von RM. 15.— monatlich gesenkt. (Erlaß vom 7. 5. 34.) In den Monaten November bis März erfolgte entsprechend den niedrigeren Winterlöhnen in der Landwirtschaft eine prozentuale Kürzung (20%) aller über RM. 18.— liegenden Sätze.

[7]) Ärztliche Untersuchung vor der Vermittlung! (Erlaß des Präsidenten der RA. vom 31. 1. 34.)

stellt. Er dient dem Landhelfer zum Ausweis dafür, daß er seine selbstverständliche vaterländische Pflicht als Landhelfer erfüllt hat.

Die erweiterte Landhilfe in Bayern vom 29. 9. 1933 vergrößerte den Personenkreis der Landhelfer. Es wurde das Höchstalter der männlichen und weiblichen Helfer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr hinaufgesetzt. Auch konnte Wohlfahrtserwerbslosen bei Verweigerung einer Landhelferstelle die Unterstützung entzogen werden. Das AA. Rosenheim erhielt von der bayer. Landhilfe ein Kontingent von 530 Landhelfern. Die Förderung wurde nur für 6 Monate (Winter 1933/34) gewährt. Im Juni 1934 war die erweiterte bayer. Landhilfe wieder beendet.

Als Ergänzung der Einzellandhilfe wurde auch die Einstellung von Landarbeiterfamilien, insbesondere solcher mit heranwachsenden volksschulpflichtigen Kindern gefördert[8]).

Bei zusätzlicher Einstellung einer solchen Familie auf Jahresvertrag und Einweisung in eine leerstehende oder neuerrichtete Werkwohnung[9]) erhielt der Betriebsführer von der RA. eine monatliche Beihilfe bis zu RM. 20.— für längstens 12 Monate. Im 2. Beschäftigungsjahr wurde bei Abschluß eines 2. Jahresvertrages eine Beihilfe von RM. 25.— je Vierteljahr gezahlt. Außerdem konnte ein Betriebsführer, wenn die Wohnungsbeschaffung Schwierigkeiten bereitete, für den Anbau oder Einbau einer Wohnung aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge den halben Kostenaufwand ersetzt erhalten und zwar in 6 Jahresraten bis zu je RM. 300.—[10]).

Das gleiche galt für einen arbeitslosen, ledigen, landwirtschaftlichen Arbeiter, der im Hinblick auf die Einstellung heiraten wollte.

Das Oberhaupt der einzustellenden Familie sollte Unterstützungsempfänger sein. Eine Beschränkung der zugelassenen Betriebe nach der Flächengröße wie in der Einzellandhilfe war nicht vorgesehen; auch nicht die Aufnahme in die Familiengemeinschaft.

Ab 1. 4. 1936 wurde die Beihilfe der RA. nur dann weitergewährt, wenn der in Frage stehende Betrieb wirtschaftlich nicht so gestellt war, daß er eine Familie statt zweier lediger Kräfte auch ohne Zuschuß beschäftigen konnte. Auch fiel die Förderung für das 2. Jahr weg.

Hauptsächlich zur Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft wurde in der Reichslandhilfe auch der Einsatz größerer Gruppen von Landhelfern zugelassen[11]). Landwirtschaftliche Betriebe, die im Vergleich zum Vorjahr mit Wanderarbeitern nicht

---

[8]) Erlaß des Präsidenten der RA. vom 28. 9. 1933.

[9]) Dieses Erfordernis entfiel, wenn die Landarbeiterfamilie ein Eigenheim besaß oder die Werkwohnungen mit berufsfremden Familien besetzt waren und nicht rechtzeitig freigemacht werden konnten.

[10]) § 18 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 RGBl. 1934 I 98.

[11]) Erlaß vom 12. 3. 1935.

ausreichend versorgt werden konnten, sollten durch den Gruppeneinsatz die notwendigen Ersatzkräfte erhalten. Auch solchen größeren landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen aus besonderen Gründen ein Kräftemangel, der durch die Arbeitsämter nicht behoben werden konnte, eingetreten war, sollte der Gruppeneinsatz helfen. — Durch die monatliche Förderungsbeihilfe von RM. 10.— bis RM. 12.— war dem Betriebsführer ein Ausgleich für Minderleistungen der Helfer und eine Stütze bei Durchführung der landw. Erzeugungsschlacht gegeben. Dem einzelnen Helfer war durch die Gruppe das Einleben in ländliche Verhältnisse erleichtert. Die mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Gruppenführer bürgten für disziplinierte Gruppenarbeit, verständige Einführung der Helfer in alle landwirtschaftlichen Arbeiten und weltanschauliche Schulung.

Der zugelassene Personenkreis deckte sich mit dem der Einzellandhilfe.

In der Reichslandhilfe hörte die Förderung der Einzellandhilfe mit dem 1. 4. 1936 auf. Zwei Hauptvoraussetzungen zur Einrichtung der Landhilfe waren weggefallen. Der Bauer war durch die Maßnahmen der Reichsregierung zum Schutze des Bauerntums wirtschaftlich so weit gekräftigt, daß er die Barlöhne für Arbeitskräfte, die die Arbeitsüberlastung der Familienangehörigen ausgleichen sollten, zur Not selbst bezahlen konnte.

Die Jugendlichen, die durch die Landhilfe der Arbeitslosigkeit enthoben werden sollten und die man, soweit geeignet, der ihnen fremden Landarbeit zugeführt hatte, wurden großenteils in den von ihnen erlernten Berufen, aber auch in gewerblichen Betrieben als Hilfsarbeiter gebraucht. Der Jugendliche war in den wenigsten Fällen noch ein Dauererwerbsloser; der Ausgleich der Förderung dadurch, daß der Geförderte im Falle seines Wegbleibens von der Landhilfe Unterstützung beziehen würde, war nicht mehr gegeben.

Die Zahl der nichtgeförderten Helfer, die nach den Bestimmungen des Erlasses vom 3. 4. 1936 eingestellt wurden, war sehr klein und nahm dauernd ab.

Das AA. Rosenheim hatte bis 15. 7. 1933 bereits 314 männliche und 109 weibliche Landhelfer in geeignete Helferstellen vermittelt. Da die im Haushaltsplan 1933 ausgesetzten Mittel eine weitere Ausdehnung der Landhilfe — die Gesamtzahl der Landhelfer betrug im gesamten Reichsgebiet am 15. 7. 1933 144 981 Helfer — nicht zuließen, mußte die Zahl der Landhelfer in den einzelnen Bezirken kontingentiert werden. Jedes Arbeitsamt durfte ab 1. 8. 1937 zunächst nur 25% des Bestandes vom 15. 7. 1933 neuerdings vermitteln. Zu dem so erreichten Gesamtkontingent von 500 Helfern für das AA. Rosenheim aus der Reichshilfe kam noch das aus der erweiterten bayerischen Landhilfe mit 530 Landhelfern (einschließlich der zulässigen Überschreitung um 1/4). Anfang Dezember 1933 waren in den Bezirken Rosenheim, Aibling und Wasserburg schon 900 jüngere ledige Arbeitslose als Landhelfer unter-

gebracht. (Bezirk Rosenheim: 436, Wasserburg: 229, Aibling, der flächenmäßig am kleinsten ist: 206, Ebersberg, 5 Gemeinden: 29). Von der Gesamthelferzahl übernahm damals die Gemeinde:

Vogtareuth (Bezirksamt Rosenheim)	24
Kirchdorf a. H. (B.-A. Aibling)	20
Pang (B.-A. Rosenheim)	19
Götting, Großkarolinenfeld (B.-A. Aibling)	je 17
Beyharting, Hohenthann, Litzldorf (B.-A. Aibling)	je 16
Tuntenhausen (B.-A. Aibling)	15
Großholzhausen, Kirchdorf a. I., Prutting (B.-A. Rosenheim)	je 14
Endorf, Prien, Rohrdorf (B.-A. Rosenheim)	je 13
Willing (B.-A. Aibling) Oberornau (Wasserburg)	je 13
Stefanskirchen, Griesstätt	je 12
Aising, Breitbrunn, Reischenhart, Söchtenau, Wildenwart, Feldkirchen, Höhenrain, Wiechs, Aßling	je 11
Bernau, Frasdorf, Hochstätt, Tattenhausen, Vagen, Evenhausen und Soyen	je 10

Von den 900 Helfern waren 162 langfristige Wohlfahrtserwerbslose aus der Stadt München. Mitte Dezember 1934 war der Helferbestand mit 947 Helfern am höchsten.

Da die Beihilfen für Nichtunterstützte bis 30. 6. 1934 befristet wurden, die ersten Jahresverträge zudem abzulaufen begannen und nach 12monatlicher Förderung eine Weitergewährung der Beihilfe für denselben Helfer nicht mehr stattfand, auch die Sätze ab Mai 1934 etwas gesenkt wurden und andererseits die erweiterte bayerische Landhilfe dem Ende zuging, mußte sich in den folgenden Monaten der Landhelferbestand allgemein vermindern. Im Oktober 1934 ergab sich im AA.-Bez. Rosenheim die niedrigste Zahl mit 68 männl. und 34 weibl. Helfern. Bis Mitte März 1935 konnte jedoch der Bestand an Landhelfern auf 200 erhöht werden. Das dem Arbeitsamt Rosenheim im März 1935 wieder zugeteilte Kontingent von 600 Helfern[12]) war im Juni 1935 nahezu wieder erreicht. In den Monaten Juli und August 1935 wurde es sogar überschritten. — Ein erheblicher Rückgang setzte im Oktober 1935 auf Anweisung der Reichsanstalt, vom Eintritt des Winters ab die Landhilfe Zug um Zug abzubauen, ein. Ab 1. 4. 1936 durfte eine Förderung für Einzellandhilfe nicht mehr erfolgen, auch Anträge auf Förderungsverlängerungen mußten abgewiesen werden. (Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 3. 4. 1936).

Die folgende Statistik zeigt den Bestand an Helfern im AA.-Bez. Rosenheim von 1933 bis zur Einstellung der Einzellandhilfeförderung:

[12]) vorheriges Kontingent 340 Helfer.

	1933			1934			1935			1936		
	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.
Januar	—	—	—	789	112	901	120	25	145	186	59	245
Februar	—	—	—	737	116	853	121	26	147	139	45	184
März	—	—	—	635	120	755	177	25	202	107	36	143
April	65	23	88	493	114	607	343	69	412	63	23	86
Mai	123	46	169	302	94	396	423	75	498	38	14	52
Juni	248	82	330	218	84	302	438	89	527	19	10	29
Juli	326	97	423	136	55	191	481	122	603	7	3	10
August	327	105	432	94	51	145	501	117	618	2	1	3
September	328	99	427	87	46	133	452	112	564	1	—	1
Oktober	342	84	426	68	34	102	334	103	437	—	—	—
November	741	124	865	100	31	131	247	90	337	—	—	—
Dezember	824	123	947	110	29	139	241	78	319	—	—	—

Die Zahl der nichtgeförderten Landhelfer, die nach dem 3. 4. 1936 eingestellt wurden, lag vom Juni 1936 bis Dezember 1936 zwischen 30 und 25. Im Januar 1937 zählte das AA. Ro. noch 21, im März nur noch 10 nichtgeförderte Landhelfer. Da der Helferbedarf im Arbeitsamtsbezirke selbst bei weitem nicht gedeckt werden konnte, mußten Landhelfer aus München, dem bayerischen Wald und insbesondere aus dem Rheinland (Gladbach-Rheydt und Bonn) herangezogen werden. Wieviele Helfer aus anderen Landesarbeitsamtsbezirken im AABez. Ro. jeweils beschäftigt waren, zeigt nebenstehende Aufstellung. Sie beginnt mit April 1935, da bis dahin immer nur 1 Rheinländer, 1 Hesse oder 2—1 Südwestdeutscher als Landhelfer hier tätig waren.

Von den Helfern und Helferinnen waren aus dem L.-AABez.:

	Bayern		Rheinland		Sachsen		aus den übrigen L.-AÄmtern[13])	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1935:								
April	189	26	139	43	9	—	6	—
Mai	280	37	131	38	5	—	7	—
Juni	292	52	134	36	3	1	9	1
Juli	270	63	201	58	3	1	7	1
August	250	59	232	58	10	—	9	—
September	212	59	221	53	11	—	8	—
Oktober	170	66	154	36	5	—	6	1
November	113	59	124	31	2	—	9	—
Dezember	112	49	121	29	4	—	4	—

[13]) insbesondere Südwestdeutschland und Brandenburg.

	Bayern		Rheinland		Sachsen		aus den übrigen L.-AÄmtern[13])	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1936:								
Januar	96	38	82	21	3	—	5	—
Februar	85	23	48	22	2	—	4	—
März	65	16	36	19	2	—	4	1
April	41	3	19	19	1	—	2	1
Mai	23	3	14	10	—	—	1	1
Juni	4	1	14	8	—	—	1	1
Juli	1	1	5	1	—	—	1	1

Landarbeiterfamilien wurden im Rahmen der Reichslandhilfe im AABez. Rosenheim ab März 1935 vermittelt. — Den monatlichen Bestand an geförderten Landarbeiterfamilien zeigt der nachstehende statistische Bericht:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1935	—	—	—	7	7	8	11	14	15	17	15	15
1936	18	21	23	24	18	14	14	15	14	15	12	10
1937	9	7	6									

Ein Gruppeneinsatz von Landhelfern erfolgte im AABez. Rosenheim nicht. Die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe des Bezirkes können eine Gruppe von mindestens 5 Mann gar nicht aufnehmen und entsprechend beschäftigen.

Nun ist zu fragen, ob die Landhilfe Erfolg hatte, ob die Schwierigkeiten, die mit einer Verpflanzung berufsfremder, arbeitsloser Jugendlicher aus den Städten und Industrieorten in die Landwirtschaft, in der das Leben und Schaffen so ganz anders verläuft, nicht übergroß waren. Ist es gelungen, einen Teil dieser Arbeitslosen so an der Landwirtschaft zu interessieren, daß sie sich in reguläre landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse überführen ließen?

Das AA. Rosenheim hat wie in der zahlenmäßigen Vermittlung von Helfern in Landhelferstellen auch hier ihr Bestes geleistet. Die Verteilung der Kräfte und ihre Betreuung hatte den gleichen Erfolg wie die Werbung für die Unterbringung der Landhelfer. Allein schon die Tatsache, daß im Jahre 1933 innerhalb von 9 Monaten in den Bezirken Rosenheim, Wasserburg und Aibling über 900 jüngere, ledige Arbeitslose als Helfer untergebracht werden konnten und überdies hauptsächlich in einer Jahreszeit, in der die Landwirt-

schaft ein besonderes Interesse an zusätzlichen Arbeitskräften nicht mehr hat, ist ein schöner Beweis dafür, daß die Ziele und Absichten unserer Regierung von der Mehrzahl der Bauern Rosenheims und der weiteren Umgebung sehr bald wohlverstanden und treu unterstützt wurden. Der Bedarf an Helfern und Helferinnen konnte meistens bei weitem nicht aus dem Arbeitsamtsbezirke gedeckt werden, am allerwenigsten im Frühjahr und Sommer 1935. — Die Eingewöhnung der Helfer erfolgte in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten; nur vereinzelt kam es zu Vertragslösungen, meist jedoch schon in der Probezeit. Der gute Wille, sich in den Landhelferverhältnissen zurechtzufinden, war bei den einheimischen, insbesondere aber bei den Helfern aus dem bayerischen Wald, aber auch bei den Rheinländern fast durchwegs vorhanden. Wenn auch die Helfer aus dem bayerischen Wald, die als fleißig und tüchtig bekannt sind, die willkommenste Aufnahme fanden, so wurde der Rheinländer als Landhelfer im allgemeinen bei den Bauern des Arbeitsamtsbezirkes recht wohl aufgenommen und geschätzt. Beispiele eines glänzenden Einvernehmens und herzlichen Verhältnisses zwischen ihm und dem oberbayerischen Bauern waren keine Seltenheit. Anfängliche Schwierigkeiten, besonders wegen der ganz anderen Lebensweise und der ungewohnten schweren Kost in Bayern wurden bei gutem Willen des Bauers wie des Helfers bald überwunden. So wurde auch die Landhilfe von den bäuerlichen Betrieben als tatsächliche Hilfe empfunden. Bei den von den Arbeitsämtern durchgeführten Kontrollen ergaben sich im allgemeinen wenige und zumeist nur geringfügige Beanstandungen. Nur die Unterkunft des Landhelfers war nicht immer einwandfrei. Helfer wie Bauer waren im übrigen sehr zufrieden. Auch die Angaben der Helfer über die Behandlung und Unterweisung in den landwirtschaftlichen Arbeiten lauteten durchwegs gut. Die Helfer haben sich oft selbst den besten Dienst geleistet. Aus empfindsamen, arbeitsentwöhnten und verweichlichten Personen sind brauchbare, gefestigte Persönlichkeiten geworden. Körperlich gekräftigt und mit veränderter geistiger Einstellung zur Landwirtschaft verließen die einen ihre Landhelferstelle. Andere blieben. Sie gingen in freie landwirtschaftliche Arbeitsstellen über. Im AABez. Rosenheim sind es von den vermittelten Landhelfern 35% (Reichsdurchschnitt: 21,3%). Für den AABez. Rosenheim war auch dies ein Erfolg.

bb) Landdienst.

Der Landdienst ist aus der nationalsozialistischen Jugend hervorgegangen und wird ausschließlich von ihr geführt und getragen. Die arbeitslosen jungen Städter werden hier gruppenweise, in Betriebs- und Dorfgruppen, zusätzlich eingesetzt. Willige und disziplinierte jugendliche Arbeitskräfte zwischen 14 und 25 Jahren stellen sich so in fest zusammengefaßten Arbeitsgemeinschaf-

ten der Landwirtschaft alljährlich zur Verfügung[14]). Vorsichtig und den natürlichen Drang unserer Jugend zur Gemeinschaft klug nützend, werden Jungen aus den Großstädten und Industriebezirken in einem Jahr für Jahr sich erheblich steigerndem Maße einer neuen, gesünderen Heimat zugeführt.

Die volle und ausschließliche Disziplinargewalt über die Landdienstler auch bei der Arbeit hat der Gruppenführer. Der Jugendliche erhält für seinen freiwilligen Dienst am Boden eine Entlohnung nach dem Landarbeitertarif, eine saubere Unterkunft im Lager und das vom Gruppenmädel aus Mitteln der Gemeinschaftskasse bereitete Essen. Die Kameradschaft, die er dort findet, läßt ihn sich wohl fühlen. Ihr verdankt der Landdienst der HJ. auch die weitgrößere Verbleibziffer gegenüber der Landhilfe. Die Verbleibenden haben die Möglichkeit, den Beruf eines Gruppenführers oder landwirtschaftlichen Facharbeiters zu ergreifen. Die Besten dürfen auf eine selbständige Bauernsiedlung hoffen. — Seit seinem Bestehen (1934) hat der Landdienst stets bewiesen, daß er „mehr ist, als eine aus Gegenwartsnöten entstandene arbeitseinsatzpolitische Maßnahme".

Die Landdienstgruppen in Mittel- und Norddeutschland hatten seither rasche und beständige Erfolge.

Auch in Bayern sollen nunmehr Landdienstgruppen eingesetzt werden[15]). Im Arbeitsamtsbezirk Rosenheim ist bis heute (Mai 1938) kein derartiger Einsatz veranlaßt worden. —

Der Landdienst wählte zuerst die Bezirke mit größeren Betrieben, weil er dort für seine erste, schwere Erziehungsarbeit die günstigsten Voraussetzungen fand; die Führung und Heranbildung einer Stamm-Mannschaft erforderten am Anfang eine geschlossene Zusammenfassung aller Kräfte. Klein- und mittelbäuerliche Betriebsverhältnisse wie die des AABez.'s Rosenheim ließen diese schwer zu; es sind schon die sozialen Voraussetzungen (Heim, Unterkunft, Arbeitszeit) hier durchschnittlich ungünstiger, vor allem aber erfordern die Dorfgruppen führungsmäßig eine erhebliche Mehrarbeit. Auch hat sich der Bauer ursprünglich ablehnend oder zumindest abwartend verhalten.

Die innere Festigung und die Bewährung des Landdienstes ist während der letzten beiden Jahre so weit gediehen, daß mit dem Einsatz im Dorf bereits begonnen werden konnte. In allernächster Zeit soll vorerst im Wasserburger Bezirk mit der Errichtung eines Versuchslagers begonnen werden.

---

[14]) 1934 etwa 800, 1935 mehr als 3 000, 1936 nahezu 5 000 und 1937 über 10 000.

[15]) Gemeinsamer Aufruf des Landesbauernführers, des Präsidenten des Landesarbeitsamtes und der Führer der Gebiete 18, 19 und 22 vom 20. 4. 1937.

cc) Mädelumschulungslager.

Während Landhilfe und Landdienst schon ein reguläres Arbeitsverhältnis sind, stellen die Mädelumschulungslager nur Überleitungsmaßnahmen dar. Arbeitslose[16]) Mädel über 17 Jahre sollen in achtwöchigen Kursen in Bauernhöfen oder eigenen Lagern für den Dienst regulärer weiblicher Ehehalten umgeschult werden. Vorbedingung für die Teilnahme am Lager ist die vorherige Verpflichtung, nach der Umschulung für den Antritt einer landwirtschaftlichen Arbeitsstelle bereit zu stehen. Von dieser Verpflichtung kann allerdings „angesichts des besonderen Mangels an weiblichen Kräften für die Landwirtschaft" in Ausnahmefällen abgesehen werden. Darin ist schon die praktische Hauptschwierigkeit für die Errichtung solcher Lager aufgezeigt. Nur wenige wollen sich über die Dauer der Umschulung hinaus auf mindestens ein Jahr[17]) der Landwirtschaft zu Verfügung stellen.

Aus diesem Grunde blieb es im AABez. Rosenheim auch bei dem vom Arbeitsamt Rosenheim in engster Zusammenarbeit mit der Kreisbauernschaft Traunstein unternommenen Versuch, im April 1935 ein Umschulungslager in Amerang einzurichten. Es war nicht möglich, eine ausreichende Zahl geeigneter Anwärterinnen für die Teilnahme an dem organisatorisch vorbildlich aufgezogenen Lager ausfindig zu machen, trotzdem auch auf dem Wege des zwischenbezirklichen Ausgleichs alles versucht wurde, um Anwärterinnen aus den benachbarten Arbeitsamtsbezirken, aus Niederbayern, dem Fichtelgebirge und endlich aus Bonn und Gladbach-Rheydt zu erhalten.

dd) Der Frauenarbeitsdienst.

In Bayern zählt man insgesamt 32 Lager des „Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend", in Oberbayern nur 2. Eines davon befindet sich seit Mai 1933 im Arbeitsamtsbezirk Rosenheim, in Hohenaschau. Es war bis zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich, die dem RAD. einen großen Zustrom von jungen Österreicherinnen brachte, mit 40 Arbeitsmaiden, einschließlich der Führerinnen und Kameradschaftsältesten belegt; heute sind es 53. Der größere Teil davon, etwa 40, ist für den Außendienst bestimmt; der Rest versieht den Haus-, Küchen- und Gartendienst im Lager. Die Arbeitsmaiden im Außendienst sehen ihre Aufgabe in der tatkräftigen und freudigen Hilfe für die mit Arbeit überlastete Bauersfrau. Ob sie nun im Hause arbeiten oder dem Manne draußen auf dem Felde helfen, damit die Bäuerin in Ruhe Haus und Hof ver-

[16]) Im Laufe der Zeit ist die Reichsanstalt dazu übergegangen, nicht nur arbeitslose Mädel umschulen zu lassen, sondern auch Mädel vom Arbeitsplatzaustausch und endlich alle diejenigen, die sich, veranlaßt durch die Werbung des BDM, freiwillig meldeten.

[17]) Ab 6. 2. 1937 nur noch neun Monate insgesamt.

sorgen kann, ob sie ihre Kinder pflegen und versorgen oder mit die Ernte einbringen, es geschieht stets mit der Absicht, dadurch die Bauersfrau zu entlasten oder sie für rein frauliche Arbeiten freizustellen. Der Einsatz der Arbeitsmaiden ist auch jahreszeitlich verschieden; April-Oktober werden 40, die übrige Zeit nur 25 im Außendienst beschäftigt. Während der Erntemonate sind beinahe alle (90—95%) auf dem Felde, die übrigen Monate von April bis mit Oktober sind sie ungefähr zur Hälfte draußen. Sie helfen im Stall, kochen, jäten, säen, räumen die Wiesen, arbeiten bei der Heumahd, raffen das Getreide und binden die Garben, ernten das Obst, holen Lesholz ein, hacken die Kartoffeln aus und rechen Laub zur Einstreu; sind also von der ersten bis letzten Arbeit im Freien arbeitsame Helferinnen der bäuerlichen Familie. Während der Wintermonate ist die Hilfe im Haushalt, nähen, flicken, Versorgung kranker Frauen und besondere Unterstützung werdender Mütter, Betreuung Neugeborener und ähnliche Arbeiten die Hauptaufgabe der Arbeitsmaiden.

Außergewöhnliche Arbeiten, wie Almauf- und Abtrieb, Aufforstung, gemeinsame Hilfe bei Unglücksfällen, Aufklärung über zeitgemäße Kinderernährung und dergleichen mehr, zeugen von der vielseitigen Verwendbarkeit und dem festen Willen, stets und überall ihrem Volke zu helfen und zu dienen.

Den einstimmigen Äußerungen der umliegenden Dorfbauern nach haben die Aschauer Arbeitsmaiden diesen Willen immer rasch in die Tat umgesetzt.

ee) Das Pflichtjahr für weibliche Arbeitskräfte.

Die planvolle Lenkung des Arbeitseinsatzes nach staats- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten innerhalb des neuen Vierjahresplanes erforderte eine Verstärkung des Einsatzes von weiblichen Arbeitskräften in der auf die weibliche Jugend wenig Anziehungskraft ausübenden Land- und Hauswirtschaft. Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident, Generalfeldmarschall Göring, ordnete daher unterm 15. 2. 1938 ein Pflichtjahr für ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren an[18]). Zu bestimmen, welcher Kreis von Personen, welche Wirtschaftszweige und Berufe den in der Anordnung vorgesehenen Einstellungsbeschränkungen unterliegen sollen, obliegt dabei dem Präsidenten der Reichsanstalt f. AV. und ALV. Aus Gründen des Arbeitseinsatzes, — es soll zunächst das Angebot an jungen Mädchen, die das Pflichtjahr abgeleistet haben, den Bedürfnissen der unter die Anordnung fallenden Wirtschaftszweige und Berufe angepaßt und vorerst nur die Wirtschaftszweige und Berufe erfaßt werden, in denen besonders viel

[18]) Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft. Vom 15. 2. 1938.

weibliche Kräfte beschäftigt sind — werden nur diejenigen Mädchen erfaßt, die erst nach dem 28. 2. 1938 ins Erwerbsleben getreten sind oder erst nach diesem eine Berufsausbildung vollenden und im Bekleidungsgewerbe, in der Textilindustrie, der Tabakindustrie oder in einem kaufmännischen oder Büroberuf tätig werden wollen[19]). Arbeitsdienst, Landdienst, Landhilfe, Hausarbeitslehre und Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang gelten dabei als anrechnungsfähige praktische Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft. — Die vom Lande stammenden Jugendlichen haben ihr Pflichtjahr grundsätzlich auf dem Lande abzuleisten.

Im AABez. Rosenheim wurden bis Anfang Mai 1938 65 Mädchen im Pflichtjahr untergebracht; 40 davon in der Landwirtschaft. Die schätzungsweise Gesamtzahl der im AABez. Rosenheim in Frage kommenden Mädchen betrug zu diesem Zeitpunkt etwa 120, davon 2/3 Volksschülerinnen. Die auf dem Wege des Pflichtjahres besetzten Stellen sind in der Hauswirtschaft durchwegs, in der Landwirtschaft zu zwei Drittel zusätzlicher Art. Zusätzlich erscheint auch die Besetzung der Pflichtjahrsstellen seitens der Jugendlichen, denn hauptsächlich wurden Mädchen vermittelt, die sonst voraussichtlich hätten warten müssen. — Inwieweit der Sinn dieser Maßnahme, die Bauers- und Hausfrau durch jugendliche Arbeitskräfte zu entlasten und vollwertige andere Kräfte des Betriebes für die schwereren Arbeiten, für die sie geeignet sind, freizustellen, von den Jugendlichen erfaßt und erfüllt wird, kann erst nach Ablauf des 1. Halbjahres zu erörtern versucht werden. Augenblicklich sind die Umstellungs- und Eingewöhnungsschwierigkeiten noch nicht alle überwunden.

3. Die rechtliche Lage der Landarbeiterschaft.

Das am 1. 1. 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch brachte die von der Landwirtschaft erwartete Beseitigung ihrer rechtlichen Ausnahmestellung nicht.

Gemäß Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 blieben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611—630) unberührt. Bindend für die Landesgesetzgebung waren jedoch nur die Vorschriften des B. G. B. über die Geschäftsfähigkeit insb. der Minderjährigen, über die Wirksamkeit von Erklärungen, welche nicht vollgeschäftsfähigen Personen gegenüber abgegeben werden, über die Haftung für Gehilfen, über die Verpflichtungen des Dienstberechtigten bei Krankheiten des Gesindes und in Bezug auf dessen Wohnung, Verpflegung, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion, über die äußerste Dauer des Dienstver-

[19]) Durchführungsanordnung zur Anordnung v. 15. 2. 1938. Vom 16. 2. 38.

trages, über die Verantwortlichkeit des Dienstherrn für den vom Dienstboten verursachten Schaden, sowie die persönlichen Leistungen der Ehefrau im Sinne des § 1358 B.G.B. — Auch konnte die Landesgesetzgebung dem Dienstberechtigten kein Züchtigungsrecht gegenüber dem Dienstboten einräumen. Insoweit ließ der Artikel 95 E.G. das Landesrecht nicht ausnahmslos unberührt.

Für Bayern waren landesgesetzliche Vorschriften in den Artikeln 17—31 Ausführungsgesetz zum B.G.B. enthalten. Sie kennzeichneten sich durch ihre Überschrift und durch ihren Inhalt als Gesindeordnung. Sie waren für die Dienstboten gewiß nicht ausnahmslos tragbar[20]), hatten aber durchaus nicht die demütigende Wirkung der zur Vervollständigung in das Bayerische Gesinderecht hereingekommenen Artikel 106 bis 110 des alten Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. 12. 1871. Diese stellten den Bruch eines ländlichen Arbeitsvertrages durch den Dienstboten unter S t r a f e und gestatteten die polizeiliche Zurückführung Vertragsbrüchiger. Die Strafen waren hart, die Möglichkeit der Zwangsvorführung beschämend und erniedrigend. Die rechtliche Zurücksetzung dieser stets schwer und ausdauernd Arbeitenden gegenüber a l l e n anderen, auch denen, die der Allgemeinheit weit weniger nützten, mußte auch die gesellschaftliche Geringschätzung herbeiführen. Es ist deshalb erklärlich, daß der junge Dienstbote, sobald er sich der ungünstigen Sonderstellung seines Standes und ihrer Folgen bewußt wurde, die Flucht vor diesem Stande suchte und fand. Dabei gingen der Landwirtschaft nicht die schlechtesten Arbeitskräfte verloren. Wenn diese landesrechtlichen Bestimmungen durch den „Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk" vom 12. 11. 1918[21]) auch aufgehoben wurden, die rechtliche Stellung der Dienstboten sich von einem Tag auf den anderen zu deren Gunsten grundlegend änderte, die durch dieses Sonderrecht geförderte Geringschätzung der Dienstboten und der Dienstbotenarbeit blieb. Auch wurden in Bayern als durch den Rat der Volksbeauftragten aufgehobene Gesindeordnung oft nur die Artikel 106—110 des Polizeistrafgesetzbuches betrachtet, mit dem Hinweis, daß das Reich von der Befugnis aus Art. 7 Nr. 9 RV. vom 11. 8. 1919, das Arbeitsrecht zu regeln, noch nicht Gebrauch gemacht habe und deshalb den Ländern das Recht der Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch verblieben sei. Der darüber ausgebrochene Meinungsstreit wurde erst im Januar 1931 durch Urteil des Reichsarbeitsgerichtes[22]) beendet. Es erklärte die Auffassung, daß die Art. 15—31 AG. B.G.B. noch in Geltung stünden, als unrichtig.

---

[20]) Artikel 24, Ziffer 2, soweit beispielsweise schon das Ausbleiben in die Nacht hinein einen „liederlichen Lebenswandel" darstellt und so dem Bauern einen wichtigen Grund zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses gab; Artikel 24, Ziffer 9 H. S. 1; Ziffer 10, H. S. 4; Ziffer 12; Ziffer 13.

[21]) RGBl. 1303.

[22]) Urteil vom 31. 1. 31.

Die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag sind nun seit November 1918 ergänzt durch die vorläufige Landarbeitsordnung[23]). Die konkreten, meist zahlenmäßig festumrissenen, einzelnen Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen enthalten die Tarifverträge[24]). In Bayern regelt der land- und forstwirtschaftliche Landesmanteltarif die speziellen landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse. Dieser wird ergänzt durch die den Verhältnissen der Kreise entsprechenden Kreistarife[25]).

Im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 gibt es keine Sonderstellung der Landarbeiter. Grundlage der nationalsozialistischen Ordnung j e d e r Arbeit ist die Gemeinschaft des Betriebes. Bauer und Landarbeiter bilden wie jeder Unternehmer und seine Gefolgschaft eine zur Treue und Fürsorge verpflichtende Arbeitsgemeinschaft. Der Staat baut durch seine Gesetze diese Arbeitsgemeinschaft auf der Selbstverantwortung der Beteiligten auf und wendet ihr namentlich zum Wohle der Schwächeren seinen besonderen Schutz und Fürsorge zu. Um den vermehrten Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften, bedingt durch die intensivere Wirtschaftsweise und die fortschreitende wirtschaftliche Gesundung der Landwirtschaft zu decken, wurde der Präsident der Reichsanstalt im Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 34 ermächtigt, anzuordnen, daß Personen, die am Tage des Inkrafttretens seiner Anordnung oder in den vorhergehenden 3 Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für nichtlandwirtschaftliche Arbeiten nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen.

Das Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. 2. 1935 ermächtigte ihn auch anzuordnen, daß Arbeiter oder Angestellte, die innerhalb bestimmter Zeit vor Erlaß der Anordnung in der Landwirtschaft tätig waren, aber zur Zeit des Erlasses der Anordnung in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Führer ihres Betriebes zu entlassen sind. — Von beiden Ermächtigungen hat der Präsident der Reichsanstalt Gebrauch gemacht[26]).

---

[23]) Vereinbarung der im Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin zusammengeschlossenen Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom 20. 12. 1918/23. 1. 1919, die am 24. 1. 1919 Gesetzeskraft erhielt (RGBl. S. 111 und 184).

[24]) Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtungen von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918 wiederholt geändert, so insbes. dch. die Gesetze und Verordnungen vom 21. 9. 19, 4. 2. 1920, 31. 5. 1920, 23. 1. 1923 und 28. 2. 28. (RGBl. 1456/18; 1707/19; 147, 1128/20; I 67/23; I 46/28.)

[25]) siehe II, 2 a.

[26]) Anordnung über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen vom 17. 5. 1934 und Anordnung vom 29. 3. 1935. (Reichsanzeiger Nr. 76 vom 30. 3. 1935).

Diese Maßnahmen beeinträchtigten die individuelle Freiheit der Landarbeiterschaft stark, jedoch nur im wohlverstandenen Interesse der Volksgemeinschaft. Sie waren aber nur außerordentliche Maßnahmen für eine Übergangszeit, denen bald grundsätzliche Maßnahmen zur Beseitigung der Landflucht und der Abkehr von landwirtschaftlicher Beschäftigung (Bau von Landarbeiterwohnungen, Ausbildung des männlichen Landarbeiternachwuchses, Siedlung usw.) folgten. Durch die Neuregelung des Arbeitseinsatzes im Rahmen des vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes sind die beiden Ermächtigungen wieder aufgehoben worden.

4. Das Dienstverhältnis im engeren Sinne.

a) *Die Arbeitsleistung.*

In den Gebirgs- und Vorgebirgsgegenden des AABez.'s Rosenheim, dem Gebiet der beinahe ausschließlichen Feldgraswirtschaft und Eggartenwirtschaft werden naturgemäß an die Arbeitsleistung allgemein nicht die Anforderungen gestellt wie in der anschließenden Zone der Fruchtwechselwirtschaft. Während hier die Heu- und Grummeternte die Hauptzeiten der Feldarbeit bilden, der Ackerbau lediglich in den Tal- und Vorgebirgsgebieten und auch nur in geringem Umfange betrieben wird, kommen dort zu den Heu- und Grummeternten ein erheblicher Hackfruchtbau und der umfangreiche Ackerbau mit der Getreideernte als Hauptarbeitsspitze noch hinzu. — Das Grasmähen und die Heuarbeit überhaupt sind deshalb die stärkste Seite des Landarbeiters im Alpengebiet. Ein guter Pflüger oder Ackerbauer ist er aber selten; zu Hackarbeiten kann man ihn kaum gebrauchen. Beim Landarbeiter im Flachlandgebiet des AABez.'s wäre dagegen eine solche Einseitigkeit auf die Dauer unmöglich. Im allgemeinen wird von jedem Knecht verlangt, daß er mähen, säen, pflügen, eggen, dengeln und mit den Pferden umgehen kann. Auch muß er die gebräuchlichsten Maschinen für die Feld- (Mähmaschine, Heuschwadenwender, Sämaschinen, Spezialpflüge) und Scheunenarbeit (Häcksel- und Dreschmaschine) bedienen können. Von der Magd wird verlangt, daß sie sich auf eine rationelle Fütterung und Pflege des Viehes versteht, melken und mähen kann und außerdem noch bei den Ernten mithilft, Garben bindet, Heu häufelt, aufladet, das Aufgeladene verteilt und schichtet, abladet und dergl. mehr. Dazu kommen noch eine Reihe von Hausarbeiten. So ist in den bäuerlichen Betrieben die Arbeit geteilt. Die Stall- und Hausarbeit wird grundsätzlich von weiblichen, die Feldarbeit einschließlich Versorgung und Pflege der Pferde von männlichen Arbeitskräften verrichtet. Diese Arbeitsteilung ist keineswegs scharf abgegrenzt; die Mägde helfen bei der Feldarbeit, die Knechte im Stall. Je kleiner der Betrieb, umsomehr verschieben sich hier die Grenzen. Da nur 9,2% aller landwirtschaftlichen Betriebe über

mehr als 20 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche verfügen und in den allermeisten Betrieben weniger als 4 fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden, ist die Arbeitsteilung nur gering. Um so größer sind dadurch die Anforderungen an umfassende landwirtschaftliche Allgemeinkenntnisse. Die bessere Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens, seine vielseitigere Benutzung und sorgfältigere Pflege, die ertragreichere Pflanzenzüchtung, die Anwendung der Ergebnisse der Wissenschaft von der Ernährung der Pflanzen und Tiere, die rationellere Fütterung und Pflege der Tiere, die Anwendung feinerer und komplizierter Geräte und der Einsatz von allerlei Maschinen für Feld, Haus und Scheune stellt an die Einsicht, Sorgfalt, Geschicklichkeit und Brauchbarkeit des heutigen Landarbeiters erheblich höhere Anforderungen als bei dem Landarbeiter vor etwa 100 Jahren. Die körperlichen Fähigkeiten, Kraft und Ausdauer, sind dabei noch genau so notwendig wie damals.

Die in allen Jahrzehnten der beiden vergangenen Jahrhunderte und auch in der Gegenwart sich immer wiederholenden Klagen der landwirtschaftlichen Betriebsführer über die stets sich verringernden Arbeitsleistungen, Interesselosigkeit und Pflichtvergessenheit der Dienstboten, die in Ehehaltenordnungen, Jahresberichten und zuletzt auch in den Berichten des Enqueteausschusses der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden, sind mit großer Vorsicht zu beurteilen. Die Gefahr der Verallgemeinerung einzelner übler Vorfälle besteht auch bei Betriebsleiterberichten; auch fällt ein unliebsamer Knecht mehr auf als einer, der sein Leben lang still seine Pflicht tut. Letzten Endes sind diese Vorwürfe stets von schreibgewandten Vorständen der Organisationen und Vereine landwirtschaftlicher Betriebsführer erhoben worden, denen die Ehehalten und Landarbeiter bis vor nicht einmal 20 Jahren nichts gegenüberzustellen hatten.

Abgesehen von der Nachkriegszeit bis etwa 1925, in der Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung der ländlichen Arbeiter überall erheblich abgenommen haben, kann über die Arbeitsleistung der Ehehalten unserer Gegenden am wenigsten geklagt werden. Es liegt dies in erster Linie an den engen Beziehungen zwischen Bauer und Ehehalten in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben und an dem dadurch bedingten Hand- in Handarbeiten mit dem Betriebsführer und seinen Familienangehörigen, das die leistungssteigernd sich auswirkende bessere Einteilung, Anordnung und Überwachung der Arbeit sehr erleichtert. — Andererseits fehlt es aber beim Vorherrschen des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes, der stets fremde bezahlte Arbeitskräfte durch arbeitsfähige Familienangehörige zu ersetzen sucht, an Gelegenheit zur zeitgemäßen Ausbildung des Ehehalten oder Landarbeiters auf rationell bewirtschafteten größeren Betriebsstätten.

Die Jahresparolen 1938 des Reichsbauernführers für die Ackerkultur: „Halte den Boden gesund, pflege das Grünland wie den Acker, steigere die Erträge im Hackfruchtbau, ernte dreimal in zwei

Jahren durch Zwischenfruchtbau, halte leistungsfähiges Vieh und füttere es richtig!" fordern in der Zukunft von allen in der Landwirtschaft Schaffenden erheblich vermehrte Leistungen. Die verstärkte Düngung des Ackers, die besondere Grünlandpflege, die Steigerung des Hackfruchtbaues, die Einschiebung von eiweißreichen Zwischenfrüchten zwischen zwei Ernten, sowie die rationellere Tierfütterung verlangen neue und qualifizierte Arbeit, die bei dem bestehenden Landarbeitermangel zum größten Teil der bäuerlichen Familie und der sich keinesweg vermehrenden Gesamtzahl der bisherigen z. T. alteingesessenen Landarbeiterschaft zufällt.

b) *Die Arbeitszeit.*

„Eine schablonenhaft geregelte Arbeitszeit, wie sie in der Industrie ohne Schwierigkeit möglich ist, kann für die Landwirtschaft nicht in Frage kommen"[27]). Sie ist zu sehr von der Jahreszeit und den jeweiligen klimatischen Verhältnissen bedingt. Die Heu- und Getreideernte macht den Arbeitsbeginn bereits um 4 Uhr erforderlich; Feierabend ist dann meist um 19 Uhr oder 20 Uhr, manchmal auch erst 21 Uhr. Die Viehpflege bindet die damit beauftragten Ehehalten, hauptsächlich die Mägde, auch Sonn- und Feiertags an die Arbeitsstätte. Im Winter wiederum wird frühestens um 5 Uhr, durchschnittlich aber erst zwischen 1/2 6 und 6 Uhr mit der Arbeit begonnen. Wo jedoch bereits um 6 Uhr morgens die Milch verladen wird, wie z. B. im Inntal, da muß bereits um 4 Uhr die Stallarbeit angehen. Die Feld- und Holzarbeit ist um 17 Uhr, spätestens 18 Uhr, beendet. Die Stallarbeit dauert meistens bis 1/2 19, 19 Uhr abends. Für den Ehehalten sind die Wintermonate die ruhige Zeit. Es ist auch nicht so, daß von 6 Uhr morgens bis 17 Uhr abends mit vielleicht einer Stunde Mittagspause ununterbrochen dahingearbeitet wird. Die Zeit tatsächlichen Schaffens ist während dieser Jahreszeit oft weit kürzer als etwa 10 Stunden.

Wenn man neben den gebotenen Feiertagen und den 52 Sonntagen des Jahres die in unserer Gegend vielfach noch eingehaltenen Bauernfeiertage[28]) berücksichtigt, so wird die den Erhebungen der Enquetekommisson entsprechende Zahl von 2 900 Jahresarbeitsstunden nur vereinzelt wesentlich überschritten, im allgemeinen jedoch kaum erreicht.

Es war freilich nicht immer so. — Solange das Getreide noch mit der Hand gedroschen und das Futter mit der Hand geschnitten wurde, war es üblich, auch im Winter schon lange vor Tag, manchmal schon um 2 oder 3 Uhr morgens, an die Arbeit zu gehen.

Seit diese Arbeiten von Maschinen besorgt werden, — die Dresch- und Häckselmaschinen sind teilweise schon seit 50 und mehr

---

[27]) Adolf Weber, Wirtschaftspolitik I, München 1932.

[28]) Hl. Dreikönig, Lichtmeß, Blasius, Schlenkltag, Josefi, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, 40 stünd. Gebet (3 Feiertage), Fastnachtsdienstag und Kirchweihmontagnachmittag u. a.

Jahren auch in den kleinsten bäuerlichen Anwesen eingeführt — sind die Ehehalten von dieser regelmäßigen Nachtarbeit erlöst. Zum Grasmähen ist man früher auch stets um 1/23, 3 Uhr morgens aufgestanden. Die Mähmaschine, die sich in der Nachkriegszeit außerordentlich verbreitet hat, verschob den Arbeitsbeginn in unserer Gegend auf durchwegs 4 Uhr, eine Arbeitszeitersparnis von 1—1½ Stunden.

In den gebirgigen Gegenden des Inntals, den Gemeinden Sachrang und Aschau, am Samerberg und um den Wendelstein, wo die Anwendung der Mähmaschine nicht rentabel erscheint, wird zur Mähzeit auch jetzt noch um 3 Uhr mit der Arbeit begonnen. Der Ehehalten erkennt selbst, daß es für ihn eine schematisch geregelte Arbeitszeit nicht geben kann; er sieht aber auch, daß vielerorts die Arbeitszeit, weil schlecht genützt und wenig gut verteilt, über Gebühr lange hinausgezogen wird. Kein Wunder, daß diejenigen Bauern, die darauf sehen, daß alle Ehehalten, auch die mit der Stallarbeit beauftragten, um 18 Uhr ihren Feierabend haben[29]), über Dienstbotenmangel kaum zu klagen haben, auch wenn es bei ihnen tagsüber etwas „streng hergeht".

Für die Landarbeiter hat die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 eine tägliche Höchstarbeitszeit bestimmt. Sie soll in 4 Monaten durchschnittlich 8, in 4 Monaten durchschnittlich 10 und in weiteren 4 Monaten durchschnittlich 11 Stunden betragen. Darüber hinaus geleistete Stunden sind besonders zu vergüten. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hof zur Arbeit und von der Arbeit zum Hof einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen, sowie die Fütterungszeiten bei den Gespannen. — Die land- und forstwirtschaftlichen Landesmanteltarife für 1929/30/31/32 und 1933 setzten die 11stündige tägliche Normalarbeitszeit nur für 2 Monate, die 10stündige dagegen für 6 Monate fest. Die jahreszeitliche Verteilung soll den Bedürfnissen der einzelnen Betriebe angepaßt sein. Der Tarifvertrag für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in Oberbayern vom 1. 2. 1933, der ab 30. 4. 1934 als Tarifordnung für weiterhin verbindlich erklärt worden ist, verpflichtet die landwirtschaftlichen Arbeiter zur Leistung von Überstunden bei außerordentlichen Elementar- oder Betriebsereignissen, „wobei es dahingestellt bleibt, wie dieser Begriff im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeit zu definieren ist". (Adolf Weber.)

Hier ist der einzelne Bauer und Landwirt in der Lage, von sich aus Wesentliches zu tun, um ein Übel zu beseitigen, das gar oft mitbestimmend ist für den Entschluß, sich von der Landwirtschaft abzuwenden.

c) *Die Dauer der Dienstverhältnisse.*

Der Wechsel der Gefolgschaft bedeutet für den Bauern stets einen beträchtlichen Nachteil. Er ist dadurch gezwungen, mit Leu-

[29]) Gemeinde Evenhausen und Wiechs.

ten zu arbeiten, denen die gute Schulung, die aus dem mehrjährigen Verbleiben auf ein- und demselben Hof hervorgeht und die unerläßliche längere Erfahrung hinsichtlich der natürlichen örtlichen Produktionsverhältnisse fehlt. Dem sich daraus ergebenden Trachten nach Dienstverhältnissen von möglichst langer Dauer kam die teilweise bis ins 20. Jahrhundert hinein und hin und wieder auch heute noch anzutreffende Neigung der Ehehalten, den einmal erwählten Bauernhof als ihre Arbeits- und Unterkunftsstätte auf viele Jahre, wenn möglich auf Lebenszeit zu betrachten, entgegen.

Noch vor dem Kriege betrug die Zahl der über 10 Jahre dauernden Dienstverhältnisse in den in dieser Hinsicht am wenigsten begünstigten Gemeinden des AABez.'s Rosenheim bis zu 10 v. H. der gesamten Dienstverhältnisse[30]).

Die normale Mindestvertragsdauer ist für die Ehehalten ein Jahr[31]); das Arbeitsverhältnis der ständigen Landarbeiter gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist beiderseitig zu jeder Zeit gelöst werden. Wohl wurden die Dauerarbeitsverhältnisse während der Währungs- und Stabilisierungskrise im Jahr 1923 und der 1929 beginnenden Weltagrarkrise etwas weniger. Das sich in beiden Krisen sehr zu Ungunsten der Landwirtschaft entwickelnde Verhältnis der Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu den Erzeugnissen der Industrie und die fast allgemeine Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe zwang die Bauern, ihr Lohnkonto in arbeitsarmen Zeiten möglichst niedrig zu halten. Das bedeutete aber Entlassung all der Arbeitskräfte zu Ende der Hauptarbeitszeiten, deren Winterarbeit von den Verbleibenden mitverrichtet werden konnte. Die Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe des AABez.'s Rosenheim, in denen die enge Verbundenheit der Gefolgschaft mit der Familiengemeinschaft auch während der harten Krisenjahre fortbestand, vermieden derartige Entlassungen soweit es irgend möglich war. Nur die größte Not konnte zu diesem Schritt zwingen, denn der Bauer Oberbayerns, insbesondere aber der des Alpenvorlandes, sieht in der Beschäftigung seiner Ehehalten auch während der arbeitsarmen Zeiten eine Angelegenheit der Ehre, worin er sich nicht leicht etwas nachsagen läßt.

Dagegen häuften sich in Zeiten des Landarbeitermangels, insbes. aber mit dem Einsetzen der Belebung der gewerblichen und industriellen Betriebe in den Jahren 1934—36 die leidigen Vertragsbrüche unter den landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Um zu verhindern, daß sich Gefolgschaftsangehörige den in verschiedenen

---

[30]) Vgl. Dr. L. Huber, Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Gegend um Rosenheim 1907, II. Bd. 7. Abschnitt.

[31]) Vgl. dazu III, 1 aller Jahrestarifverträge für landwirtsch. Dienstboten in Oberbayern: „Der Abschluß des Arbeitsverhältnisses der landwirtschaftlichen Dienstboten erfolgt auf der Grundlage eines Jahresarbeitsverhältnisses, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird."

Berufszweigen herrschenden Arbeitermangel nur um des eigenen Vorteils willen durch unberechtigtes vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle zunutze machten, bestimmte der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Göring, daß in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft der Unternehmer im Falle einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten kann, in dem die Beschäftigung im Falle der ordnungsgemäßen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde[32]). Da aber nur solche Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden dürfen, die im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsbuches sind, Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft werden[33]), ist die Zurückbehaltung des Arbeitsbuches ein außerordentlich wirksames Mittel, um Vertragsbrüche zu verhindern.

Sonderabmachungen bezüglich der Dauer der Dienstverhältnisse im Sinne des Kap. III, 1 der T.O. werden in unserem AABez. in den allerwenigsten Fällen getroffen. So sind durch die 7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes und das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches einjährige Dienstverhältnisse seit 1937 allgemein gesichert.

Doch sind auch mehrjährige Dienstverhältnisse im AABez. Rosenheim keineswegs selten geworden. Im Bezirk Aibling beträgt deren durchschnittliche Dauer 5—7 Jahre. Bei der letzten Ehrung langgedienter Gefolgschaftsmitglieder (1937) wiesen die Gemeinden dieses Bezirks auch die weitaus meisten Jubilare auf (z. B. Feldkirchen 21, darunter 9 zwanzigjährige; Tattenhausen 14, Ellmosen 12). Im Inntal, in Sachrang, Hüttenkirchen und Frasdorf ist die durchschnittliche Verbleibsdauer der Ehehalten kaum geringer. Dagegen sind im Bezirk Wasserburg die Dienstboten, die länger als 2—3 Jahre aushalten, bereits eine Seltenheit; nur in ganz wenigen Gemeinden (z. B. Attel, Evenhausen, Soyen) sind wesentlich längere Arbeitsverhältnisse anzutreffen. In der Nähe der Stadt Rosenheim und um den Chiemsee scheinen die wanderlustigen Ehehalten in der absoluten Mehrheit zu sein.

5. Der Feierabend.

Bauer und Gesinde unserer Gaue haben sich in Singen und Sagen, brauchtümlichem Tun und Gestalten durch viele Generationen Kulturwerte geschaffen, die durch ihre Mannigfaltigkeit einen reichlichen Ausgleich für „das ermüdende Gleichmaß der Tage" (Wygodzinski) bieten. Wohl hat der allmähliche Einbruch einer mate-

[32]) 7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen. Vom 22. 12. 1936.
[33]) §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches, vom 26. II. 1935.

rialistischen Lebensauffassung, das Geldstreben, vielerorts die Bauernherzen hart gemacht und langsam den Väterglauben verdrängt. Unser Alpenvorland, das Inntal, der Samerberg und der Chiemgau, von jeher reichhaltige Quellen volkskundlicher Eigenart, waren der Zerstörung ihrer völkischen Kulturwerte durch das liberalistische 19. Jahrhundert ebenfalls in starkem Maße ausgesetzt. Trotzdem sind dank der Beharrlichkeit unserer Bauern noch viele Feste, Feiertage und damit verbundene Sitten und Bräuche nicht vergessen und ihre Erhalter nicht alle verschwunden. Der bäuerliche Jahreslauf, daraufhin betrachtet, bestätigt uns diese Behauptung vollauf.

Mit Peitschenknallen und krachenden Schüssen wird das Jahr begonnen. In der Göbnacht (5./6. Januar) ziehen die Burschen als Sternsinger das Dorf auf und ab; die milden Gaben (Schmalznudeln, Kletzen, Eier) verschwinden im Tragkorb des Melchior oder im Handkorb des Balthasar aus dem Morgenlande. Am Lichtmeßtag werden die Trümmer verteilt, die Bäuerin kocht „den Bleibenden zur Ehr, den Ausstehenden zu Geh und Weh" nochmals richtig auf, im übrigen wird bis abends gefeiert. Am darauffolgenden Morgen (Blasiustag) geht das Schlenkeln an und dauert gewöhnlich 2 Tage. Es beginnt zumeist mit einer feuchtfröhlichen Fahrt des Knechts mit der scheidenden Magd und ihrem Sach' zum neuen Bauern (die Dirn hält den Knecht zum Dank bei jeder Einkehr zechfrei) und endet mit ausgiebiger Tanzmusik. Schlenklt der Knecht, so dauerts fast durchwegs um einen Tag länger. Die geräuschvollen Bräuche der Fastnächte, das Narrenrennen, Fitzeln mit der Lebensrute, Ritterspielen, Burganzünden und lärmend närrische mehr, soll die guten Geister der Fruchtbarkeit wecken, die schlechten aber vertreiben. Zu Ostern wird der Jaudes (Judas) verbrannt; anschließend gehts zum Ostertrunk. Die Burschen holen sich bei den Mädchen ihre Ostereier, eine besondere Gelegenheit zu gegenseitigen Gunstbezeugungen. Unter Juchzen und Singen wird in den letzten Apriltagen der Maibaum geholt und aufgerichtet. Das Wettkraxeln um die Gipfelsachen und der Maitanz sind die fröhlichen Hauptteile der Maifeier. Auch die Sommersonnwendfeuer am Johannitag werden von Jahr zu Jahr wieder häufiger. Je höher der Sprung übers Feuer, desto höher soll im Jahr der Flachs geraten. An Unterhaltung und gutem Trunk fehlt es dabei natürlich nicht. — Zu Johanni oder Fronleichnam ist auch der Ausführtag. Ehemänner und Burschen trinken auf die Schönheit, die Frauen und Mädchen auf die Stärke ihrer Liebsten. Das Hauptfreudenfest der Ehehalten ist aber die 3tägige Kirchweih. Die Bäuerin wendet an diesen Tagen alles auf, was Speisekammer und Kochkunst vermögen, das Bier geht immer die Runde und drei Nächte lang wird ausgiebig getanzt. —

Am 6. November ist Leonhardiritt (Nußdorf, Leonhardspfunzen, Willing, Lippertskirchen) mit ebenfalls fröhlichem Abschluß. Nach Martini beginnt die Kurzweil in den Kunkel- und Brechstuben. Die von lebendigen Bräuchen umgebenen letzten Adventstage,

das feierlichst begangene Weihnachtsfest und die geheimnisvollen Rauhnächte sind die letzten größeren Glieder im Jahreskreis der bäuerlichen Feste und Gebräuche dieser Gegend.

Heute werden diese belebt, unterstützt und gefördert durch das Reichsamt „Feierabend" in der DAF. Es knüpft an das auf dem Lande Überkommene an und arbeitet mit den vorhandenen Kräften. Zu seiner wirksamen Unterstützung ist eine Aktion zur Schaffung von dörflichen Fest- und Gemeinschaftsräumen beabsichtigt.

Darüber hinaus wird alles getan, um geeignete städtische Unterhaltungsmöglichkeiten dem Lande zu erschließen. Der Rundfunk ist dank seiner gewaltigen Förderung durch Staat und Bewegung in den letzten Jahren bis in das entlegenste Gehöft am Berg oder im Moor vorgedrungen, der Wagen der Gaufilmstelle zeigt in den fernsten Dörfern Filme, die wenige Wochen vorher erst in der Großstadt angelaufen sind, die N.S. Gemeinschaft Kraft durch Freude mit ihren vielfachen Einrichtungen auf allen Gebieten des deutschen kulturellen Lebens und ihren großzügigen, fast unerschöpflichen Hilfsmitteln wird zum Nutzen des Dorfes voll eingesetzt. Das alles ist aber erst der Anfang im Kampf um die kulturelle Erhaltung und Neubelebung des Dorfes als ewigen Jungbrunnen des Volkes.

6. Betreuung durch den Reichsnährstand.

Der Landarbeiter gehört dem Reichsnährstand an; zu dessen Aufgaben gehört die Regelung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder[34]). Darüber hinaus obliegt ihm nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsbauernführer und dem Leiter der deutschen Arbeitsfront am Erntedanktag 1935 auch die gesamte s o z i a l e Betreuung des Landarbeiters[35]).

Die Hauptabteilung I, — es sind die gesamten sach- und fachlichen Arbeitsgebiete des RNSt. auf drei Hauptabteilungen verteilt — die den bäuerlichen Menschen betreut, umfaßt 7 Abteilungen (A—G), von denen drei der ländlichen Gefolgschaft ausschließlich und zwei dem Wohle der Landarbeiterschaft im weiteren Sinne gewidmet sind.

Gebietsmäßig wird die Landarbeiterschaft des AABez.'s Rosenheim von den Kreisbauernschaften Rosenheim und Mühldorf (Bez. Wasserburg) mit je drei Hauptabteilungen entsprechend der Aufgabengliederung in den höheren Stellen betreut. Die ihnen unterstellten Ortsbauernschaften, deren gebietsmäßiger Wirkungskreis ungefähr den Gemeinden des jeweiligen Bezirks entspricht, sind durch ihre ständige persönliche Fühlungnahme mit Betriebsführer und Gefolgschaft die ersten Helfer, Berater und Mittler ihres Standes.

---

[34]) §§ 2, 4 der 1. Aufbau VO. des RNSt.
[35]) Die DAF Rechtsberatungsstellen vertreten ihn vor den Arbeitsgerichten.

Eine ihrer wichtigsten und vornehmsten Aufgaben sehen diese Organe des RNSt. in der Seßhaftmachung des Landarbeiters, der Wiederherstellung der Bindung des ländlichen Menschen an den heimatlichen Boden und die Wiedererweckung des Gefühls in ihm, daß der Landarbeit eine hohe innere Verpflichtung und Verantwortung innewohnt und sie einen Anspruch auf eine voll anerkannte Stellung innerhalb der Berufsordnung begründet.

Diesem Endziel dient alle Arbeit der zum Wohle der Landarbeiterschaft geschaffenen Abteilungen der Hauptabteilung I: Die Betreuung des Landmannes durch die Abteilung B mit ihren Unterabteilungen I—III, die sich mit allen lebenswichtigen, völkischen Fragen des Bauernstandes (I), denen der Hof- und Betriebsgefolgschaft (II) und des landwirtschaftlichen Arbeits- und Sozialwesens (III) befassen, die Betreuung der Bauers- und Landarbeitersfrau als Hüterin deutschen Blutes und deutscher Art (Abt. C), die zusätzlich ständische Erziehung und Schulung der gesamten Landjugend, der Landjugendaustausch, die Durchführung des Reichsberufswettkampfes der Gruppe Nährstand, die Veranstaltung von Lehrfahrten und Dorfgemeinschaftsabenden (D), die gesamte Schulung unseres Landvolkes (E) und die Arbeiten an der Neubildung deutschen Bauerntums, vor allem mit Hilfe der zweit- und drittgeborenen Bauernsöhne sowie bewährter Landarbeiter (F).

II. Die Lohnverhältnisse.

1. Geschichtliche Entwicklung der Löhne.

a) *Die Vorkriegsverhältnisse.*

Den Berichten der landwirtschaftlichen Bezirkscomité's lassen sich für die Jahre um 1800 schon verhältnismäßig hohe Lohnsätze entnehmen. Der Jahreslohn (Bruttolohn) unter Einrechnung der Naturalbezüge (Trümmer, Geschenke u. dgl.) wurde für einen 1. Knecht in Rosenheim-Land mit RM. 300.— bis RM. 330.—, für eine Magd mit RM. 240.— bis RM. 260.— errechnet.

Der Taglohn für den Mann wurde mit RM. 2.— im Sommer und RM. 1.50 im Winter; für die Frau mit RM. 1.40 im Sommer und RM. 1.— im Winter angegeben[36]). Für Schweizer galt ein Wochenlohn von RM. 6.— bis RM. 7.—. Die Comitéberichte stellen dabei einstimmig fest, daß diese Löhne gegenüber der Zeit von 1850 bis 1860 eine ganz bedeutende Erhöhung darstellen würden. Meist handle es sich um eine 50 bis 60%ige Steigerung. Die märchenhafte Fortschritte der Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, die sie der Kunstdüngung, der ertragreichen Pflanzenzüchtung und der besseren Bodenbearbeitung verdankte, erforderten andererseits auch eine viel höhere Qualität der Arbeitsleistung; vergrößerten den Anteil der Arbeit am Gesamtprodukt erheblich.

Bis zum Beginn der 90er Jahre erfuhren die Lohnsätze des vorangegangenen Jahrzehnts im AA.-Gebiet Rosenheim keine Minderung; andererseits ist aber auch für diese Zeit keine beachtliche allgemeine Lohnsteigerung in diesem Gebiet zu verzeichnen. Das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, die Zeit der Caprivi'schen Zollherabsetzungen, brachte einen Rückschlag. Es sanken die Wochenbarlöhne der Knechte bis auf RM. 2.— bis RM. 3.—; eine Stallmagd im Wasserburger Bezirksamt bekam günstigenfalls RM. 3.— in der Woche. Der Durchschnittsbarlohn für einen guten Knecht war RM. 4.— wöchentlich, für eine Magd RM. 2.50 bis RM. 3.50[37]). Um die Jahrhundertwende erreichten sie aber schnell wieder den Stand der 80er Jahre; in den Jahren 1905/06 hatten sie ihn bereits überholt. Der 1. Knecht erhielt durchschnittlich wieder RM. 5.—, der 2. Knecht RM. 4.—, dasselbe die Stallmagd. Der ortsübliche Taglohn für den erwachsenen Arbeiter betrug RM. 2.—, für die

[36]) Vgl. dazu „Die Landwirtschaft in Bayern", Denkschrift, München 1890.
[37]) Vgl. „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. 54 II, 1892.

Arbeiterin RM. 1.20 bis RM. 1.40 im BA. Rosenheim. Im BA. Wasserburg bezahlte man bis zu RM. 2.50 für männliche und bis zu RM. 2.— für weibliche Taglöhner.

Unmittelbar vor dem Kriege wurden folgende Barlöhne in Mark bezahlt[38]):

In der Gemeinde:	für einen 1. Knecht:	einen 2. Knecht:	eine Stallmagd:	eine 2. Magd:
Sachrang	6—7	4—5	4—5	3
Niederaudorf	6	5	4—5	3
Happing	5—6	4—5	5—6	3—4
Törwang, Greinbach	6	4—5	5	—
Steinkirchen				
Söllhuben	5—6	4—5	5—6	3—4
Söchtenau	6	5	5	4
Prien	6	—	—	3—4
Hochstätt	6	5	5	4
Wiechs	6—7	4—5	4—5	3—4
Willing	5	4	4—5	—
Mietraching	6	—	5	4
Großhöhenrain	6	4—5	4—5	3—4
Amerang	5—7	4—6	4—5	3—4
Rettenbach	6—7	4—6	4—5	4
Soyen	6	4—5	4—5	4—5
Schleefeld	6—7	4—6	4—5	4
Schönbrunn				
Kronberg	5—6	4—5	4—5	3—4
Maithenbeth	5—6	4—5	4—5	—

Vergleicht man die Höhe dieser Löhne mit den damaligen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte, z. B. Weizen, so ergibt sich, daß der beste Knecht mit dem Erlöse von 1 Ztr. Weizen mindestens für 2 Wochen entlohnt werden konnte. Heute reicht die Verkaufssumme von einem Ztr. Weizen kaum noch für den Wochenlohn eines 1. Knechtes.

Die Beiträge zu den gesetzlichen Versicherungen, die der Bauer von jeher in voller Höhe leistete, den oben angeführten Löhnen also keine den Beschäftigten auf Grund des Gesetzes treffende Beitragsteile abzog, waren vor dem Kriege auch wesentlich niedriger. Der Wochenbeitrag zur Invalidenversicherung betrug für den Knecht gewöhnlich 20 Pfg., für die Magd 14 Pfg. Heute beträgt er 90 Pfg. bei dem Durchschnittslohn für einen Knecht von RM. 9.—; bei einem Wochenbarlohn von RM. 10.— ist ein Wochenbeitrag von RM. 1.20 zu entrichten. Entsprechend den niedrigeren Löhnen der weiblichen Ehehalten sind für diese 60 Pfg. und wenn der Wochenlohn RM. 4.— erreicht, 90 Pfg. zur I. V. zu leisten. Der

[38]) Vgl. Enquete-Ausschuß.

Beitrag zur Krankenversicherung[39]) betrug RM. 1.80 für das Vierteljahr. Heute sind bei einem Wochenbarlohn von RM. 9.— monatlich ca. RM. 3.50 zu bezahlen.

Neben der freien Verpflegung und den Wochenbarlöhnen dingten sich die Ehehalten, insbesondere die weiblichen, noch die „Trümmer" aus. Ein Paar Schuhe, ein paar Hemden, ein paar Schürzen („Schaber") und meist auch ein Paar Pantoffel war das wenigste, was der Knecht das Jahr über verlangte. Oft wurden zudem noch ein Paar Handschuhe, eine Arbeitsbluse oder, wenn der Barlohn etwas knapp bemessen war, für jedes zweite Jahr ein „Gewand" ausbedungen. Auch die Mägde sorgten sich in erster Linie um Schuhe, Pantoffel und Hemden. Dazu kamen meist noch Gewandstoff, ein Kleid oder das Feiertagsgewand als Ausbedungenes. War eine Magd schon ein paar Jahre beim selben Bauern in Dienst, der Lohn nicht sehr hoch und die Bäuerin mit ihr zufrieden, so konnte sie sich auch größere Wäschestücke, Bettwäsche und dergleichen „zum Aufheben" sichern, insbesondere im Chiemgau. Aber nicht überall wurde gleich viel Wert auf die Trümmer gelegt. Im Aiblinger Bezirk war man weniger darauf bedacht wie im Chiemgau und zum Teil auch in der Wasserburger Gegend.

b) *Die landwirtschaftlichen Löhne während des Weltkrieges.*

Durch die Einberufung zum Kriegsdienst ist naturgemäß das Angebot an männlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft gewaltig gemindert worden. Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften, die die fehlenden männlichen ersetzen mußte, setzte in starkem Maße und nicht nur in der Landwirtschaft ein. Das fehlende Angebot an Knechten und Taglöhnern, die erhöhte Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften und der verstärkte Einsatz von Jugendlichen brachte allmählich eine allgemeine Lohnsteigerung. Im Rahmen dieser allgemeinen Lohnsteigerung erreichten natürlich die Löhne für 2. und 3. Knechte (Kleinknechte) jeweils die größte Höhe.

1914—1915 versuchten die landwirtschaftlichen Betriebe sich noch zur Not zu behelfen. Die jugendlichen Familienangehörigen wurden stärker zur Arbeit herangezogen, die Alten sprangen wieder ein, die Bäuerin schaffte doppeltes Tagwerk.

Die Lohnsteigerung war bis dahin noch nicht erheblich, zumindest nicht allgemein und allerorts. Im Jahre 1916 wirkte sich aber der große Arbeitermangel, der mit jedem Jahre noch zunahm, auf die Lohnhöhe sehr weitgehend aus. Dazu kam noch die beginnende allgemeine Entwertung des Geldes und die damit verbundene Minderung der Kaufkraft desselben. Diese bekamen die Taglöhner, die

[39]) Die in der RVO bestimmte Neuregelung der Krankenversicherung war am 1. 1. 1914 in Kraft getreten. Sie bestimmte u. a. auch die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Dienstboten in den Kreis der Versicherungspflichtigen.

eine Familie haben, am allermeisten zu spüren, denn sie mußten auch für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt sorgen. In den darauffolgenden Jahren sind die Löhne dann noch immer mehr und immer schneller gestiegen. Der 1. Knecht der im AABez. Rosenheim im Jahre 1914 durchschnittlich RM. 6.— Wochenbarlohn erhielt, bekam zu Anfang des Jahres 1919 mindestens Mk. 12.— Also eine Steigerung von 100%[40]). Der 2. Knecht hatte 1914 im BA. Aibling durchschnittlich Mk. 4.—, in den anderen BÄern Mk. 5.— wöchentlichen Barlohn. Zu Anfang 1919 waren es Mk. 8.— bezw. Mk. 10.— mindestens. Ebenfalls eine Steigerung von 100% und darüber. Der angehende Knecht (im Alter von 14—17 Jahren) hatte 1914 im BA. Rosenheim Mk. 2.50 Wochenbarlohn, im BA. Wasserburg Mk. 3.—. Im Januar 1919 waren es Mk. 5.— bezw. Mk. 7.50; eine Steigerung von 100—150%.

Bei den Mägden ist die Lohnsteigerung etwas geringer. Die 1. Magd (Stall- und Feldmagd), die im BA. Wasserburg wöchentlich Mk. 4.50, in den BÄern Rosenheim und Aibling durchschnittlich Mk. 5.— erhielt, forderte Anfangs 1919 Mk. 7.50 bezw. Mk. 8.— und auch mehr. Steigerung 60—70%. Die 2. Magd mit durchschnittlich Mk. 3.50—Mk. 4.— vor dem Kriege, erreichte einen Wochenbarlohn von Mk. 7.—. Steigerung 90—100%.

Der Taglöhner, der vor dem Kriege im BA. Rosenheim Mk. 2.— und im BA. Wasserburg Mk. 2.50 täglich erhielt, bekam 1919 Mk. 4.50 bezw. Mk. 6.—. Hier finden wir eine Steigerung von 125 — bezw. 140%. Die Taglöhnerin hatte 1914 Mk. 1.20 und Mk. 2.— in denselben Bezirksämtern. Bis zu Anfang 1919 stieg ihr Tagelohn auf Mk. 2.50 bis Mk. 3.— bezw. Mk. 4.50 bis Mk. 5.—. Hier war die Steigerung durchschnittlich noch höher als bei den Taglöhnern. Und doch lagen alle diese Steigerungsziffern erheblich unter dem Durchschnitt der Steigerungsziffern von ganz Bayern. Während die Löhne der männlichen Ehehalten in Bayern von 1914 bis 1919 im Durchschnitt um 140% gestiegen sind, verblieb es im AABez. Rosenheim bei den männlichen Ehehalten fast durchwegs[41]) bei einer Steigerung von nur 100%.

Die Steigerung der Löhne für die 1. und 2. Knechte blieb im AABez. Rosenheim sogar um 50% hinter der durchschnittlichen Erhöhung der Löhne für 1. und 2. Knechte in B a y e r n zurück.

Nur bei den Taglöhnern wird der bayerische Durchschnitt etwas überschritten; bei den Taglöhnerinnen bleibt der AABez.-Durchschnitt wieder gut 10% hinter dem Bayerns zurück.

---

[40]) Ähnlich stiegen auch die Löhne der Ökonomiebaumeister. Genaue Zahlen lassen sich bei diesen Löhnen wegen der Verschiedenheit der Auffassungen über den Begriff „Ökonomiebaumeister" fast nie feststellen. Auch gibt es im AABez. Rosenheim nur sehr wenige Ökonomiebaumeister.

[41]) Mit Ausnahme der Kleinknechte des BA. Wasserburg.

Der AABez. Rosenheim zählte von vornherein keineswegs zu den industriereichen Gegenden, in denen die Steigerungsziffer den Bayerischen Durchschnitt stets übertraf. Daß sie aber so weit darunter war, lag daran, daß die im AABez. Rosenheim vorherrschenden typisch bäuerlichen Betriebsformen[42]) immer schon relativ wenig fremde Arbeitskräfte erforderten. Im klein- und mittelbäuerlichen Betrieb wird die Arbeit zum größten Teile von den Familienangehörigen selbst verrichtet, sie stellen auch den Hauptteil der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Auch ist in Viehzucht- und Viehhaltungsgebieten, zu denen die Bezirksämter Rosenheim und Aibling zählen, der Bedarf an Arbeitskräften an sich nicht so groß, wie in den ausgesprochenen Getreidewirtschaftsgebieten. Wo sich aber der Mangel an Arbeitskräften trotz aller dieser günstigen Umstände verheerend auszuwirken begann, wurden gefangene Russen zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt. Neben den Löhnen sind aber auch alle Versicherungsbeiträge während des Krieges ganz bedeutend gestiegen. Sehr zum Verdruß des Bauern, denn auch während des Krieges gingen die Beiträge durchwegs zu seinen Lasten.

c) *Die Auswirkung der Inflation auf die landwirtschaftlichen Löhne.*

Da sich in der Folgezeit die deutsche Währung immer weiter verschlechterte, strebten Ehehalten wie Taglöhner, erst vereinzelt, in den Jahren 1922 und 1923, als eine weitere Verschlechterung der Währung vorauszusehen war, fast ausnahmslos nach wertbeständigen Löhnen. Sie verlangten entweder Sachwerte, insbesondere Kleider, Wäsche und Schuhe; aber auch Butter oder Getreide als Tauschmittel. Da die letztere Form der Naturalentlohnung, die Hingabe von landwirtschaftlichen Produkten an Stelle des Geldlohnes, nur vereinzelt durchgeführt wurde, war die bei einer solchen Entlohnungsform stets auftretende Gefahr der spekulativen Zurückbehaltung von landwirtschaftlichen Produkten, insbes. Getreide, durch die Lohnempfänger kaum nennenswert.

Zum größten Teil einigten sie sich aber mit dem Bauern dahin, daß ihnen der jeweilige P r e i s einer bestimmten Produktenmenge z. B. 1/2 Ztr. Weizen pro Woche ausbezahlt werde. Für die letztere

---

[42])

	Stadt Ro.	BA. Ro:	BA. Aibling:	BA Wasserburg
kleinb. Betr.:	39	1170	553	1026
in v. H.:	22.2%	25 %	24 %	22.8%
mittelb. Betr.:	19	2152	910	2045
in v. H.:	10.8%	46 %	41 %	45.4%
großb. Betr.:	8	264	225	562
in v. H.:	4.5%	5.6%	10.1%	12.5%

Stegmüller: Die Struktur des AABez. Rosenheim.

Form der Entlohnung entschieden sich am liebsten die männlichen Arbeitskräfte. Die Mägde klammerten sich mehr an Sachwerte, an Kleider, Wäsche, Bettzeug, Nähmaschinen und dergleichen. Leider haben die Versuche, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in wertbeständigeren Tauschmitteln als Papiergeld zu entlohnen, erst spät eingesetzt. Der gebräuchlichste und naheliegendste Maßstab, das Getreide und im Voralpengebiet die Milch, wurde erst in der letzten Hälfte der Inflationszeit in größerem Umfange herangezogen. Die Jahre vorher haben insbesondere die Dienstboten nur für die Wohnung und die Kost gearbeitet, denn der allenthalben zu Lichtmeß vereinbarte Lohn war bald entwertet. Auch die angesichts dieser Entwertung unter dem Jahre erfolgten Lohnerhöhungen entsprachen der tatsächlichen Währungsverschlechterung keineswegs. Ebenso brachten die damals dann allgemein eingeführten kürzeren Lohnfristen, die monatliche und insbesondere wöchentliche Lohnzahlung, — sie hat sich im AABez. Rosenheim zu einem großen Teil bereits vor dem Kriege und mehr noch während des Krieges durchgesetzt — keine spürbare Besserung. Zu der Entwertung während der Lohnzahlungsfristen trat noch der in der Natur der landwirtschaftlichen Dienstverhältnisse liegende Mangel an Zeit und Gelegenheit, den Lohn sofort in Gebrauchsgüter umzusetzen. Da andererseits die kleineren Geldbeträge der kürzeren Lohnzahlungsperioden zu den jeweils notwendigen größeren Anschaffungen nicht ausreichten, wurden vielfach weniger notwendige Kleineinkäufe gemacht, nicht selten aber auch für ganz unnütze Dinge das Geld hinausgeworfen, nur um den Lohn vor der völligen Entwertung zu retten.

Die Gefahr der wertbeständigen bezw. gleitenden Löhne, die Bindung des Lohnes an Güter, deren Preise sich durchaus nicht immer normal entwickelten, war bekannt. Sie spielte aber bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben des AABez., die regelmäßig nicht mehr als 2 Dienstboten benötigten, im übrigen aber mit Familienangehörigen wirtschaften, eine untergeordnete Rolle. Da man andererseits fast durchwegs diejenige Produktenmenge zugrunde legte, die vor dem Kriege zur Entlohnung der jeweiligen Arbeitskraft aufgewendet werden mußte, fühlte sich der Bauer gegenüber den Lohnsteigerungen während des Krieges sogar im Vorteil.

Als gegen Ende des Jahres 1923 mit der Stabilisierung der Währung der starke Druck der hohen kurzfristigen Schulden und der auf Gold umgestellten, rasch wachsenden Steuern einsetzte, die Getreidepreise infolge der besonders guten Ernte des Jahres 1923 stark gedrückt wurden und das Verhältnis der Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu den Erzeugnissen der Industrie sich zusehends zu Ungunsten der Landwirtschaft entwickelte, hatte der Bauer kein Geld. Kredit gab es nur zu unerschwinglich hohen Zinsen (3—4% im Monat). Er war zu sparsamster Wirtschaftsweise gezwungen. Sparsam insbesondere auch in Bezug auf die Ausgaben für Löhne.

Eine vorübergehende Verschiebung der Arbeitsmarktlage zu Gunsten des Bauern kam ihm dabei zu Hilfe. Die Industrie, die während der Scheinhochkonjunktur die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte durch ihre allzu hohen Löhne angelockt hatte, mußte sie nun wieder in die Landwirtschaft zurückschicken. — Auf Seiten der Landwirtschaft aber begann man sich allein schon wegen der sehr hohen sozialen Lasten in der Beschäftigung fremder Arbeitskräfte einzuschränken wo es nur ging. Die Nachfrage nach offenen Dienstplätzen war zu Lichtmeß 1924 deshalb außerordentlich groß. Der Höchstlohn, den man einem Knecht damals im AABez. Rosenheim bezahlte, war Mk. 5.—. Eine Magd erhielt günstigstenfalls Mk. 4.—. Es gab aber auch Gemeinden, in denen einem Knecht nur Mk. 2.— bis Mk. 3.— bezahlt wurden.

d) *Die Einführung der Tariflöhne.*

In der Zeit von 1924 bis 1927 wurde die Preisbildung für die Landwirtschaft wieder erheblich günstiger. Diese Besserung wirkte sich auch auf die Entlohnung der Arbeitskräfte aus. Auch haben die Inflationszeit und die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse nach der Stabilisierung die grundsätzlichen Bedenken der kleinen und mittleren Bauern gegen die Kollektivregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die Zurückhaltung gegenüber der zur Ausführung dieser Kollektivregelung notwendigen Arbeitgebervereinigung beseitigt. Sie sahen ein, daß man in Zeiten drückender Wirtschaftsverhältnisse und der Leutenot die Lohnbildung besser nicht dem oft sehr ungleichen und dem tatsächlichen Kräfteverhältnis am Markte äußerst selten entsprechenden freien Spiel der Kräfte mit allen seinen Zufälligkeiten überläßt, sondern in zielbewußter Zusammenarbeit mit sachkundigen Vertretern der Landwirtschaft den Arbeitslohn zu finden sucht, der dem Kräfteverhältnis am Markte am besten entspricht. Der landwirtschaftliche Tarif wurde für die Entlohnung der Ehehalten richtunggebend, für die Landarbeiter fast ausnahmslos maßgebend.

Die in den Jahren von 1925—1927 im AABez. Rosenheim gezahlten Löhne entsprechen weitgehend den in den Tarifverträgen für landwirtschaftliche Dienstboten vom 12. 11. 1925 und 17. 11. 1926 festgesetzten Löhnen. Nur die Mägde konnten die ihnen in den Tarifverträgen in Aussicht gestellte Höhe nie recht erreichen. Das lag wohl in erster Linie daran, daß auch in diesen Jahren die weiblichen Arbeitskräfte mehr auf die Forderung von Reichnissen bedacht waren als die männlichen. Die einschlägigen Tarifverträge bestimmten ausdrücklich, daß Reichnisse (Zubehör, Zuwendungen, Jahrsach) grundsätzlich nicht beansprucht werden dürfen. Sie waren auf reine Barentlohnung eingestellt. Wurden trotzdem welche gewährt, so konnten sie auf den tariflichen Barlohn angerechnet werden. Tat man das, so entsprachen meistens auch die Löhne der weiblichen Ehehalten den tariflichen Sätzen. Nach den Tarifver-

trägen von 1925/26/27 waren im AABez. Rosenheim folgende Löhne in RM. zu zahlen:

Ökonomiebaumeister 397—467; 1. Knecht 334—392; 2. Knecht 283—333; 3. Knecht 230—271; Dienstbube 117—157; Stallmagd 273—321; 1. Magd 248—292; 2. Magd 202—238; 3. Magd 117 bis 157.

Es wurden dabei natürlich mancherorts Lohnangebote, die sich erheblich unter der Tariflohnbasis bewegten, gemacht und auch angenommen, wie man auf der anderen Seite die Unsicherheit vieler Bauern in tarifvertraglichen Angelegenheiten ausnutzte, um Einzellohnvereinbarungen über Tarif zu erreichen. Im Ganzen gesehen haben die Tarifverträge in die Lohnverhältnisse der Landwirtschaft eine gewisse Beruhigung und Stetigkeit gebracht. Die tarifmäßigen Jahreslöhne der Landarbeiter über 20 Jahre betrugen in diesen Jahren RM. 675.70 Barlohn[43]) (für landwirtschaftliche Arbeiterinnen über 20 Jahre RM. 587.80) Wohnung, 8 rm Holz, 6 Ztr. Kartoffel, 365 l Milch und je 1½ Ztr. Roggen und Weizen. — Der Geldwert der Deputate zu Durchschnittspreisen des 2. Vierteljahres 1925 war insgesamt RM. 216.29[44]). Im Jahre 1926 betrug der Gesamtdeputatwert RM. 233.63. Es ergab sich sonach ein Gesamtlohn von RM. 891.99 bezw. 947.81 RM.[45]), bei einer Jahresarbeitszeit von 2 900 Stunden. Der Barlohn machte drei Viertel des Gesamtlohnes aus. — Die absolute Menge der gewährten Naturalbezüge hat sich gegenüber der Zeit vor der Stabilisierung nicht vermindert. — Mehrverdienste für Überstunden oder Stücklohnarbeiten wären den obigen Ergebnissen noch hinzuzurechnen.

Diese Tariflohnsätze der landwirtschaftlichen Arbeiter sind in den Jahren 1924 bis 1927 kaum merklich unterschritten oder überboten worden.

In den Jahren 1928 und 1929 sind die Tariflöhne sowohl für Ehehalten wie für Landarbeiter wesentlich gestiegen. Der Tarifvertrag für landwirtschaftliche Dienstboten in Oberbayern vom 15. 2. 1929 bestimmte in Ortsklasse B (AABez. Ro. ohne die Städte Aibling, Rosenheim und Wasserburg) als Sommerwochenlohn:

Baumeister	RM. 11.20—RM. 13.20
1. Knecht	RM. 9.50—RM. 11.10
2. Knecht	RM. 8.00—RM. 9.40
3. Knecht	RM. 6.50—RM. 7.70

[43]) ohne Erntegeld.

[44]) Die Wohnung mit RM. 60.— und die Deputate in Anlehnung an die Schlüsselberechnung des DLV nach der durchschnittlichen Berliner Notierung in der Zeit vom April bis Juni 1925 bewertet. Siehe Wirtschaft und Statistik 5. Jg. 1925 Nr. 17 S. 579.

[45]) RM. 714.18 Jahresbarlohn + 233.63 Gesamtdeputatwert im Jahre 1926. (Mitteilung des statistischen Reichsamts an den Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, 1929. (Enquete-Ausschuß.)

Dienstbube	RM.	3.30—	RM.	4.40
Stallmagd	RM.	7.70—	RM.	9.10
1. Magd	RM.	7.00—	RM.	8.30
2. Magd	RM.	5.70—	RM.	6.70
3. Magd	RM.	3.30—	RM.	4.40

Der Sommerwochenlohn (Mai/Oktober) war um 40% höher als der Normallohn.

Diese Löhne wurden aber vielfach schon überboten, insbesondere die für 1. Knechte und zwar hauptsächlich im Wasserburger Bezirk. Dort bekam die Mehrzahl der 1. Knechte RM. 10.— bis RM. 12.— Wochenlohn das ganze Jahr hindurch.

Die Barlöhne der Landarbeiter wurden im Tarifvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter in Oberbayern vom 14. 1. 1928 von RM. 2.33 (10stündige Arbeitszeit) auf RM. 2.88, die der Landarbeiterinnen von RM. 1.82 auf RM. 2.16 heraufgesetzt. Entsprechend stiegen auch die der Jugendlichen. Der Tarifvertrag für das Jahr 1929 brachte nochmals eine Steigerung von 10—15%. Auch in diesen Jahren wurden die Tarifsätze für Landarbeiter allgemein eingehalten. Glaubte man höhere Löhne bieten zu müssen, so wurde der Entlohnung die nächsthöhere Ortsklasse zugrundegelegt; die Lohnzahl wagte man dagegen nicht abzuändern.

e) *Die Auswirkung des Weltagrarkrise auf die Entlohnung.*

Mit dem Ablauf des Lohnjahres 1929/30 begann die Weltagrarkrise sich auf die Löhne in der Landwirtschaft auszuwirken. Das langsame Sinken der Agrarpreise — einschneidende Zollmaßnahmen haben den großen internationalen Preissturz der Agrarstoffe in Deutschland verhindert, — hatte einen ebenso langsamen aber auch ebenso stetigen Abbau der Löhne zur Folge. Der Knecht, der im Lohnjahre 1929/30 noch ein Anrecht auf einen tariflichen Jahresbarlohn von RM. 421—445[46]) hatte, konnte im Jahre 1931 nur noch RM. 380—445[46]) beanspruchen. Ab 1. Januar 1932 sank er weiter auf 334—392[46]), vom 16. Mai 1932 ab mußte er darauf sehen, daß von der tariflichen Spanne zwischen RM. 300—353[46]) wenigstens die untere Grenze beachtet wurde. Mit dem Tarifvertag vom 1. 2. 1933 fand der dauernde Lohnabbau sein Ende. Der Lohn des 1. Knechtes wurde auf RM. 270—318 festgesetzt.

Für die Stallmagd, die 1929/30 noch RM. 344—404 zu bekommen hatte, war im Tarifvertrag vom 1. 2. 1933 ein Jahresbarlohn von RM. 221—260 vorgesehen.

Der tarifliche Barlohn (Taglohn bei 10stündiger Arbeitszeit) der landwirtschaftlichen Arbeiter sank auf RM. 2.59 für männliche und RM. 1.94 für weibliche Arbeiter. Arbeiter und Arbeiterinnen von

[46]) Siehe Tarifverträge für familienfremde, ledige, landwirtschaftliche Dienstboten in Oberbayern (Ortsklasse B) vom 15. 2. 1929, vom 21. 3. 1931 dazu Nachtrag vom 17. 12. 1931 und vom 16. 5. 1932.

18—20 Jahren erhielten jeweils 90%, von 16—18 Jahren 75% und von 15—16 Jahren 50% des Lohnes der über 20 Jahre alten ihres Geschlechtes. Es kamen aber nicht selten Einzellohnvereinbarungen zustande, die unter den tariflichen Sätzen lagen. Der 1. Knecht bekam sehr oft nur RM. 4.— wöchentlich, also RM. 208.— jährlich; die Mägde mußten sich durchwegs mit RM. 3.— bis RM. 4.— zufriedengeben. Die Landwirtschaft war in dieser Zeit der schärfsten Krise infolge ihrer eigenen großen Nöte zu einer angemessenen Entlohnung ihrer Hilfskräfte keineswegs mehr imstande. „Die Lage der Deutschen Landwirtschaft am 30. Januar 1933 war gekennzeichnet durch allgemein trostlose wirtschaftliche Verhältnisse und durch völlige Zersplitterung und Ziellosigkeit innerhalb des vielfältigen landwirtschaftlichen Verbandswesens. Zahllose Betriebe waren mehr oder weniger stark verschuldet, ohne daß im Rahmen der herrschenden Wirtschaftsordnung ein Weg zu wirtschaftlicher Gesundung aufgezeigt werden konnte. Ein fortdauernder Preisverfall, der die Spanne zwischen den Preisen der Erzeugnisse und denen der Bedarfsstoffe, die sogenannte Preisschere, ständig vergrößerte, machte eine ertragreiche Arbeit in der Landwirtschaft unmöglich." (Dr. W. Saure, Landgerichtsdirektor, Hauptabteilungsleiter im Stabsamt des Reichsbauernführers.)

Arbeitskräfte waren leichter zu haben als zu irgend einer anderen Zeit; die Arbeitslosigkeit stieg auch in der Landwirtschaft; zwar bedeutend langsamer als in anderen Wirtschaftszweigen, aber ebenso unaufhaltsam sicher.

f) *Die Lohngestaltung nach der Machtübernahme durch die NSDAP.*

Der nationalsozialistische Staat begann mit einer vollkommenen Neuordnung der gesamten Ernährungswirtschaft. Er schuf den Erbhof, bereinigte die landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse, verwirklichte im Reichsnährstandgesetz den ständischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß aller an der bäuerlichen Wirtschaft unmittelbar durch Erzeugung oder mittelbar durch Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung der bäuerlichen Erzeugnisse beteiligten Berufs- und Wirtschaftsgruppen und bahnte eine geordnete Nährwirtschaft an „nach dem Grundsatz der Stetigkeit und Sicherheit gegenüber dem Grundsatz der Beweglichkeit, Freizügigkeit, Beziehungslosigkeit und Unsicherheit in der liberalistischen Wirtschaft". (Darré). Feste Preise und Preisspannen, Produktionsaufteilung und Qualitätsnormung dienten der praktischen Durchführung dieses Gedankens. Der Bauer konnte nun für seine aufgewendete Arbeit einen im Rahmen der deutschen Volksgemeinschaft vertretbaren Lohn erwarten. So auch der Ehehalte und Landarbeiter.

Die Belebung der industriellen Wirtschaft in den Jahren 1933 und 1934 führte zu einem Zuzug landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in jene nicht landwirtschaftlichen Berufe und Betriebe, die gewohnheitsmäßig landwirtschaftliche Arbeitskräfte aufzunehmen pflegen.

„Der vermehrte Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften, der durch die intensivere Wirtschaftsweise und die fortschreitende wirtschaftliche Gesundung der Landwirtschaft bedingt war, konnte nur schwer befriedigt werden" (Syrup). Dieser Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften begann sich sehr bald auf die Höhe der Löhne auszuwirken. Der 1. Knecht erreichte 1935 im AABez. Rosenheim wieder einen Wochenlohn von RM. 7.—, der 2. Knecht RM. 6.—, die Stallmagd kam auf RM. 5.— bis RM. 6.—, die Mitterdirn auf RM. 4.— bis RM. 5.—. Im Jahre 1936, als nach der siegreichen Arbeitsschlacht des Führers die Arbeitslosigkeit praktisch überwunden war und auch in zahlreichen nichtlandwirtschaftlichen Berufen bereits ein fühlbarer Mangel an Facharbeitskräften herrschte, war der Bedarf der um unsere Nahrungsfreiheit kämpfenden Landwirtschaft an Mitarbeitern noch viel schwieriger zu befriedigen. Die Bauern begannen vielfach mit direkten und indirekten Lohnüberbietungen, um sich die notwendigen Hilfskräfte zu sichern, brachten aber dadurch die allgemeine Lohnsteigerung erst recht in Gang. Die Ehehaltenlöhne des Jahres 1926 lagen im allgemeinen um kaum wesentlich mehr als RM. 1.— unter den Rekordlöhnen des Jahres 1937.

Die Löhne der Landarbeiter basierten zwar immer noch auf der Tarifordnung vom 1. 2. 1933, doch sahen sich die Betriebsführer auch hier gezwungen, Lohnzugeständnisse zu machen. Sie wurden entweder nach einer höheren Ortsklasse entlohnt, oder erhielten einen Lohnzuschlag (meist 25%); manchmal rundete man den Taglohn von RM. 2.59 auf RM. 3.— auf, oder gab mehr Deputate; sehr beliebt war auch die Garantie einer Wochenstundenzahl (z. B. 80), die selten erreicht wurde.

2. Die heutigen Löhne.

a) *Der tarifliche Barlohn.*

aa) Für Landarbeiter.

Der land- und forstwirtschaftliche Landesmanteltarif für Bayern vom 30. 1. 1933, ergänzt durch den Tarifvertrag für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (Gutsarbeiter) in Oberbayern vom 1. 2. 1933 und dem Tarifvertrag für familienfremde, ledige, landwirtschaftliche Dienstboten in Oberbayern 1933, blieb durch die Bestimmung des § 72 Abs. 1 AOG. zunächst bis 30. 4. 1934 in Kraft. Durch die vom Reichsarbeitsminister, auf Grund der ihm durch § 72 Abs. 2 AOG. gegebenen Ermächtigung angeordnete Weitergeltung der am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge als Tarifordnungen, ist der obige Landesmanteltarif mit den ergänzenden Kreistarifen von 1933 heute noch in Kraft.

Genau umgrenzte Ortsklassen sollen den besonderen Verhältnissen kleinerer Gebiete oder einzelner Bezirke in den Kreisen Rech-

nung tragen. Für beide Tarifgattungen sind für die Bemessung der Löhne 2 Ortsklassen vorgesehen. Es gehören vom Arbeitsamtsbezirk Rosenheim in die Ortsklasse A (höchste Lohnklasse): Die Stadt Bad Aibling, die Marktgemeinde Prien und die Stadt Rosenheim, als einzige Stadt über 8 000 Einwohner. In Ortsklasse B (mittlere Lohnklasse): Die Bezirke Aibling, Rosenheim und Wasserburg. Da sich der Arbeitsamtsbezirk Rosenheim räumlich mit den Bezirksämtern Aibling, Wasserburg und Rosenheim deckt, ist für die Ortsklasse C der Dienstboten- wie der Landarbeitertarifordnung kein Raum.

Es betragen die Barlöhne für vollwertige Landarbeiter (innen) bei 8stündiger Arbeitszeit:

	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
Für Arbeiter		
über 20 Jahre	RM. 2.22 (28)[47])	RM. 2.07 (26)
von 18—20 Jahren	„ 2.00 (25)	„ 1.86 (24)
von 16—18 „	„ 1.67 (21)	„ 1.55 (20)
von 15—16 „	„ 1.11 (14)	„ 1.04 (13)
Für Arbeiterinnen		
über 20 Jahre	„ 1.67 (21)	„ 1,55 (20)
von 18—20 Jahren	„ 1.50 (19)	„ 1.40 (17½)
von 16—18 „	„ 1.25 (16)	„ 1.16 (15)
von 15—16 „	„ 0.84 (10½)	„ 0.78 (9½)

Gespannführer, die den ganzen Stalldienst ohne Beihilfe versehen, erhalten hiefür eine wöchentliche Zulage[48]).

	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
Der gelernte Obermelker bekommt	RM. 22.37	RM. 20.84
„ „ Melker	RM. 20.43	RM. 19.03
Die „ Melkerin	RM. 15.63	RM. 14.25

bei Versorgung von durchschnittlich 18 Melkkühen und zweimaligem Melken.

Als Sondervergütung sind den Melkern und Melkerinnen eines Stalles einheitlich zusammen für je 100 Liter gemolkener Milch der lokale Stallpreis für 1 Liter Milch und für jedes verkaufte Vieh ein Stallgeld in bestimmter Höhe zu gewähren.

Zu diesen Barlöhnen werden für die ständigen[49]) Arbeitskräfte Naturallöhne (Deputate) aus eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum eigenen Verbrauch gegeben.

---

[47]) Die Zahl in Klammern gibt den Stundenlohn in Rpfg. an. Für die 9. 10. und 11. Arbeitsstunde wird er zu obigen Löhnen jeweils hinzuaddiert. Eine Zuschlagspflicht (25%) besteht von der 12. Stunde ab.

[48]) Bei Bedienung bis zu 2 Pferden 1 Taglohn (zehnstündig).
Bei Bedienung bis zu 3 Pferden 1½ Taglöhne (zehnstündig).
Bei Bedienung bis zu 4 Pferden 2 Taglöhne (zehnstündig).

[49]) welches Willens und in der Lage sind, bei voller Arbeitsbereitschaft, vom Beginn bis zum Schlusse der Hauptarbeitszeiten nach den Erfordernissen des Betriebes dauernd Dienst zu tun. (Tarifordnung IV, 2.)

Bei ganzjähriger Beschäftigung erhält das Gefolgschaftsmitglied je 1½ Zentner Weizen und Roggen, 6 Zentner Kartoffel, täglich 1 Liter Milch[50]) und Holz. (Ledige bis zu 4 Ster, Verheiratete mit eigenem Haushalt 8 Ster.) Bei kürzerer Beschäftigungsdauer mindert sich die Deputatmenge entsprechend. Bei Gewährung von 8 Ster Holz kann ¼ des Gesamtholzdeputats zum Marktpreis auf den Barlohn angerechnet werden. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten vom Getreidedeputat nur die Hälfte. Ist die Deputatgewährung nicht oder nur teilweise möglich, so ist mit dem Barlohn ein Geldausgleich zu gewähren. Gegenwärtig[51]) beträgt der tägliche Deputatausgleich für

vollwertige	männliche Verheiratete und	
„	alleinstehende Frauen	RM. 0.48
„	weibliche Verheiratete	RM. 0.32
„	Ledige über 16 Jahre	RM. 0.42
„	jugendliche Personen	RM. 0.27

Dieser Berechnung liegen als Produktenpreise zugrunde:

1 Zentner Weizen	RM. 9.15	1 Liter Milch	RM. —.15
1 „ Roggen	RM. 7.80	1 Ster Holz	RM. 8.—
1 „ Kartoffel	RM. 2.50		

Die Löhne in Ortsklasse B der Landarbeitertarifordnung sind, den Bestimmungen des Landesmanteltarifes entsprechend, jeweils 7% niedriger als die der Ortsklasse A. Bei den Dienstboten ist der Lohnunterschied zwischen den beiden Ortsklassen 10%.

Die Landesmanteltarifordnung verlangt die Abstufung der Lohnsätze nach dem Alter. So betragen die Barlöhne für vollwertige Arbeitskräfte

über 20 Jahre	100%
von 18—20 Jahren	90%
von 16—18 Jahren	75%
von 15—16 Jahren	50% des jeweiligen Spitzenlohnes.

Landarbeiter unter 15 Jahren zählen noch nicht zu den vollwertigen. Ebenso nicht die, die wegen ihres hohen Alters oder beschränkter Arbeitsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen oder Leiden nicht mehr als vollwertige Arbeitskräfte anzusehen sind. Ihre Entlohnung ist nicht an die Tarifnormen (Mindestlöhne) gebunden.

bb) Für Dienstboten.

In der Tarifordnung für familienfremde, ledige, landwirtschaftliche Dienstboten in Oberbayern wird der Lohn nach Rangstufen (Baumeister, 1., 2. und 3. Knecht, Dienstbube, Stallmagd, 1. 2. und 3. Magd) bestimmt. Die Lohnspanne jeder Rangstufe z. B.

[50]) Der gelernte Obermelker erhält dazu täglich noch einen weiteren Liter.
[51]) ab 31. 10. 1936.

RM. 5.10 bis RM. 6.— Sommerwochenlohn einer Stallmagd in Ortsklasse B, will im Rahmen der Tarifordnung einen Leistungslohn ermöglichen. Von den Dienstboten wird jedoch regelmäßig die oberste Grenze gefordert; andererseits stützt sich der Betriebsführer, der untertariflich entlohnt hat und nachbezahlen soll, mit Erfolg auf die unterste.

Es betragen die Barlöhne für vollwertige Dienstboten in RM.

	Sommerwochenlohn	Winterwochenlohn	Jahreslohn
Ortsklasse A			
Für Baumeister	8.20—9.70	5.50—6.50	357—420
1. Knecht	6.90—8.10	4.60—5.40	300—353
2. Knecht	5.90—6.90	3.90—4.60	255—300
3. Knecht	4.80—5.60	3.20—3.70	207—244
Dienstbube	2.40—3.30	1.60—2.20	106—141
Stallmagd	5.70—6.70	3.80—4.40	246—289
1. Magd	5.10—6.10	3.40—4.00	223—263
2. Magd	4.20—4.90	2.80—3.30	182—214
3. Magd	2.40—3.30	1.60—2.20	106—141
Ortsklasse B			
Für Baumeister	7.40—8.70	4.90—5.80	321—378
1. Knecht	6.20—7.30	4.10—4.90	270—318
2. Knecht	5.30—6.20	3.50—4.10	229—270
3. Knecht	4.30—5.10	2.90—3.40	186—220
Dienstbube	2.20—2.90	1.50—1.90	95—127
Stallmagd	5.10—6.00	3.40—4.00	221—260
1. Magd	4.60—5.50	3.10—3.60	202—237
2. Magd	3.80—4.40	2.50—3.00	164—193
3. Magd	2.20—2.90	1.50—1.90	95—127

Der Lohn eines Melkers und einer Melkerin im Dienstbotenverhältnis ist dem des 1. Knechtes bezw. der Stallmagd gleichzusetzen. Neben diesen Barlöhnen erhält der Dienstbote freie Verpflegung.

Der Wert der freien Verpflegung ist naturgemäß bei den einzelnen Bauern und in den jeweiligen Gegenden verschieden. Von den Steuerbehörden wird der Wert der Sachbezüge gegenwärtig für männliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte allgemein auf RM. 35.—, für weibliche auf RM. 25.— monatlich festgesetzt[52]). $^{2}/_{10}$ davon werden für die Wohnung gerechnet, $^{3}/_{10}$ für Mittagessen, $^{2}/_{10}$ für Abendessen und je $^{1}/_{10}$ für Nachmittagskaffee, 1. und 2. Frühstück. Das Versicherungsamt Rosenheim setzte gemäß § 160 RVO. und den Satzungen der allgemeinen Ortskrankenkasse Rosenheim den Wert der Sachbezüge allgemein fest und zwar in Rosenheim-Stadt auf RM. 1.20 für männliche und RM. 1.10 für weibliche Gefolgschaftsmitglieder. In Rosenheim-Land werden RM. 1.15[53]) für

[52]) 1. Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 11. 34 (Reichssteuerblatt Nr. 13, 1937).

männliche, RM. 1.—[53]) für weibliche und RM. 0.90[53]) für noch nicht 16 Jahre alte Arbeitskräfte berechnet. Derselbe Tageswert wie in Rosenheim-Land wurde von den Versicherungsämtern Wasserburg und Aibling für das Stadtgebiet wie die Bezirke festgesetzt[54]). Diese Sätze liegen vielfach unter den Ortspreisen. Bei arbeitsgerichtlichen Entscheidungen ist bei der Verrechnung der Verpflegung von diesen Tageswerten auszugehen.

Außerdem wird nach Lohnsätzen im Jahreslohn, im Sommerwochenlohn (Mai-Oktober) und im Winterwochenlohn (November-April) unterschieden. Bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Jahresablauf kann dadurch eine dem Arbeitsmaß entsprechende Entscheidung über Lohnstreitigkeiten herbeigeführt werden.

Von den Löhnen der Dienstboten wie der Landarbeiter werden die Steuern und die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Krankenversicherung $^2/_3$, Invalidenversicherung die Hälfte des Beitrages) abgezogen. Für ständige Arbeiter ist in den Kreistarifen ein angemessener U r l a u b festzusetzen (§ 26 L.M.T.). Die Landarbeitertarifordnung hat dementsprechend für ständige Arbeiter und Arbeiterinnen, das sind solche, „die Willens und in der Lage sind, durch ihre volle Arbeitsbereitschaft nach den Erfordernissen des Betriebes dauernd Dienst zu tun", einen 2tägigen Urlaub nach dem 1., einen 3tägigen nach dem 2., und einen 4tägigen nach dem 3. Beschäftigungsjahr festgesetzt. Der Anspruch auf Urlaub soll bei verheirateten Arbeitern und Arbeiterinnen nach 170 Arbeitstagen, bei ledigen nach 220 Arbeitstagen beginnen. Soweit die Tarife. —

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern, Kurt Frey, gab in seinen Amtlichen Mitteilungen, 1. Jahrgang, Heft Nr. 9 vom 1. Mai 1935 Anhaltspunkte für die Gewährung von Urlaub im Jahre 1935 und wiederholte sie in der „Bekanntmachung betreffend Urlaub im Kalenderjahr 1936" vom 9. März 1936. Es werden darin als Mindesturlaub nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von einem Jahr im gleichen Betriebe 6 Werktage, steigend bis zu 12 Werktagen empfohlen. Diese Empfehlung ist auch an die Führer landwirtschaftlicher Betriebe gerich-

---

[53]) Tageswert für:

	männl.	weibl.	unt. 16 Jahren
1. und 2. Frühstück	10	10	10
Mittagessen	45	40	35
Vesperbrot	15	10	10
Abendbrot (ohne Getränk)	25	20	15
Wohnung mit Heizung und Licht	10	10	10

[54]) Vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit wurden mit Bekanntmachung vom 25. 1. 32 Nr. 1079 h 6 zum Vollzug des § 160 Abs. 2 RVO. und Wirkung ab 8. 2. 32 die Durchschnittssätze auf RM. 1.15 bezw. RM. 1.— festgesetzt. Die Versicherungsämter konnten von diesen Durchschnittssätzen abweichen (nach oben jedoch nur bis zu 10% des Durchschnittssatzes), bedurften aber dazu der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Für Rosenheim-Stadt wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die übrigen Versicherungsämter setzten die Durchschnittssätze fest.

tet. Der Treuhänder der Arbeit erwartet dabei von der sozialen Einsicht und der nationalsozialistischen Haltung der Betriebsführer, daß der so empfohlene Urlaub, sofern nicht dringende, betriebliche Gründe im Wege stehen, als Mindestregelung gewährt wird.

Die Empfehlungen werden aber auch die Führer der Landarbeitergefolgschaft veranlassen, die Urlaubsdauer nach den dort angeführten Richtlinien zu bemessen; wenn auch in der Tarifordnung eine kürzere Dauer zu lesen ist.

b) *Der tatsächliche Barlohn in den strukturell verschieden begünstigten Gebieten des AABezirkes.*

Im Alpengebiet, wo die Wiesen- und Weidenflächen 90—98% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche einnehmen und nur in den Tälern der Eigenbedarf an Getreide bei guter Ernte gerade gedeckt werden kann, sind die Löhne am niedrigsten.

Es wurden im Jahre 1937 an Barlöhnen (Wochenlöhne in RM.) bezahlt:

in der Gemeinde:	für einen 1. Knecht:	einen 2. Knecht:	einen Dienstbuben:	eine Stallmagd:	eine 2. Magd (Mitterdirn)
Sachrang:	4—6	—[56])	1—2	4—5	—[56])
Kiefersfelden:	6—8	5—7	1—2	4—5	3—4
Ob.- u. Nd.-Audorf:	8	6—7	3	5—6	5
Brannenburg:	6—8	5—7	3	6—7	5—6
Wiechs:	7—8	5—7	2—3	5—6	4—5
Dettendorf:	7—8	6	2—4	7	6
Nußdorf:	7—8	5—6	2—3	4—6	4
Grainbach, Törwang, Steinkirchen:	10	8	4	7	7
Kirchdorf a. Inn:	7—8	6	2—4	7	6

Die untere Lohngrenze für einen 1. Knecht in Sachrang, Kiefersfelden und Kirchdorf wird für die Wintermonate vereinbart, alle übrigen Lohnsätze dieser Aufstellung werden das ganze Jahr hindurch bezahlt. Die jeweilige Spanne zeigt keine jahreszeitlichen Unterschiede in der Lohnvereinbarung, sondern die untere und obere Grenze aller in der betreffenden Gemeinde für eine bestimmte Art von Ehehalten das ganze Jahr hindurch bezahlten Wochenbarlöhne.

Den Fuhrknechten von Gemeinden wie Nußdorf, Dettendorf und insbesondere Grainbach, Törwang, Steinkirchen und Roßholzen (Samerberg) wird im Winter eher der höhere Lohn gegeben. Diese haben im Winter durch das Holzfahren von den Bergen einen mindestens genau so strengen Dienst wie im Sommer.

[56]) Von den 24 Bauern der Gemeinde Sachrang hat keiner einen 2. Knecht oder eine 2. Magd.

So erklären sich auch die auffallend höheren Löhne der männlichen Ehehalten der Samerberger Gemeinden.

Eine intensive Wiesenheuwirtschaft wird hier durch den Niederschlagsreichtum der gebirgigen Gegenden und ihrer Vorebenen, die raschen Witterungsumschläge, die langen Winter und kurzen Wachstums- und Reifezeiten sehr erschwert. Andere Futtermittel fehlen. — Eine dem übrigen Alpenvorland entsprechende ausgedehnte Wiesen- und Rindviehwirtschaft kann hier nur bei guten Heuernten betrieben werden. Schlechte Heuerträge zwingen zu vorzeitigem Verkauf. Der Ausgleich durch Gärfutterräume ist noch verhältnismäßig gering.

Die ungünstige landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit des Bodens — Getreidebau günstigenfalls zum notdürftigen Eigenbedarf, erschwerte intensive Wiesenbauwirtschaft — dieser Gegenden beeinflußt von Seiten der Bauern die Höhe der Löhne. Es ist aber in diesen Vorgebirgs- und Gebirgsgegenden eigentlich nur eine Arbeit, bei der die Ehehalten viel leisten: das Grasmähen, insbesondere am Hang und die Heuarbeit überhaupt. Diese dauert jedoch nur 3—4 Wochen; später folgt dann noch die Grummeternte als strenge Arbeit. Bei den Mägden, die Ende Mai das Jungvieh und einen großen Teil der Kühe auf die Almweiden treiben und bis Mitte September auf den Almen verbleiben, entfällt auch diese Feldarbeit. Meist wird dann deren Wochenlohn für diese Zeit um eine Mark herabgesetzt.

So steht auch auf Seiten derer, die ihre Arbeitskraft anbieten, ein Faktor, der wesentlich mit dazu beiträgt, die im Vergleich zu den nördlichen und nordöstlichen Gebieten des AABez.'s. Rosenheim ziemlich niedrigen Lohnsätze zu erklären.

Dazu kommt noch die Schönheit dieser Gegenden. Der dem Verfasser einmal von einem Bergbauern entgegengehaltene Satz: „Dem Dienstboten ist die Naturschönheit gleichgültig, ihn interessiert nur das Maß der Arbeit und die Höhe des Lohnes", trifft nicht immer zu.

So erklärte der Ortsbauernführer von Sachrang, der Gemeinde mit den niedrigsten Löhnen, aber auch den auserlesensten Vielgestaltigkeiten und Herrlichkeiten der Natur des ganzen AA.-Bezirkes: „Wenn ein Dienstbote einmal ein Jahr bei uns in den Bergen ausgehalten hat, dann bleibt er." So ist es auch. Von den dortigen Knechten steht die Mehrzahl schon über 10 Jahre beim gleichen Bauern in Dienst. Auch mangelt es den Sachranger Bauern keineswegs an Dienstboten. Die wohl auch noch als Hinderung zur Landflucht mitwirkende größere räumliche Trennung der bei Bergbauern, meist Einödbauern, im Dienst stehenden Ehehalten von den Industriebezirken wird an anderer Stelle noch eingehend gewürdigt.

Mit der Abnahme von Wiesen- und Weideflächen von Süden nach Norden und insbesondere Nordosten, geht eine gleichlaufende Zunahme des Getreide- und Hülsenfruchtanbaues einher. Die rechts des Inns an der Bezirksamtsgrenze Wasserburg liegenden Gemein-

den Rosenheims, sowie die Wasserburgs, verfügen mit Ausnahme von Amerang bereits über mehr Ackerland als Wiesen und Weiden. Ebenso der Norden um und oberhalb Haag. Im Nordosten, von der Stadt Wasserburg ab, rechts des Inns und zum Teil auch links desselben, nimmt das Ackerland bisweilen schon die doppelte Fläche des dortigen Wiesen- und Weidelandes ein.

Die mannigfaltigere Benutzung des Bodens dieser Landstriche erheischt ein weit größeres Maß an Arbeitsaufwand als dies in den südlichen Gebieten der fast ausschließlichen Grünlandwirtschaft in Betrieben mit ein- und derselben Betriebsfläche der Fall ist. Die weitaus sorgfältigere, auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte Bodenbearbeitung und Düngung, mit der Anwendung und Bedienung einer Reihe von landwirtschaftlichen Maschinen, die anstrengenden Arbeiten bei der Ernte von Getreide und Heu stellen hier an die Geschicklichkeit, physische Kraft und Ausdauer des einzelnen Landarbeiters erheblich größere Anforderungen. Dieser stetigen anstrengenden Arbeit entsprechend, sind die Löhne dieser Gebiete auch die höchsten des ganzen AABezirkes.

An Barlöhnen (Wochenlöhne in RM.) wurden im Jahre 1937 bezahlt:

in der Gemeinde:	für einen 1. Knecht:	einen 2. Knecht:	einen Dienstbuben:	eine Stallmagd:	eine 2. Magd (Mitterdirn)
Söchtenau:	7—10	5—7	3—4	8	6—7
Halfing:	8—11	6—8	2—5	7—8	6—7
Höslwang:	8—10	7	3—5	6—8	5—7
Evenhausen:	10	9	4—5	6—8	6—7
Schleefeld:	10—12	8—10	3—4	8	6—8
Soyen:	9—12	8	3—4	8—10	6—7
Maithenbeth:	10—12	7—8	3—5	8—10	6—8
Schönbrunn:	9—11	6—8	3—4	9—10	8
Kronberg:	9—11	6—8	3—4	9—10	8
Lengmoos:	9—11	7—9	3—5	8	5—7
Isen:	10	8	3—5	8	5—7

Die in dieser Aufstellung angeführten Löhne für 1. Knechte und zum Teil auch für 2. Knechte (Halfing, Evenhausen, Schleefeld, Soyen) sind Sommerlöhne. Im Winter sind sie um RM. 1.— bis RM. 2.— niedriger. Die übrigen Löhne werden das ganze Jahr hindurch bezahlt. — In diesen Gemeinden wird auch die Vielseitigkeit und große Bedeutung der Stalldirnarbeit für den Bauern gebührend entlohnt. Der Stallmagd obliegt die gesamte Viehpflege, sie muß melken können; während der Getreide- und Heuernte ist sie dem Bauern eine mit den dabei anfallenden Arbeiten vertraute, unentbehrliche Helferin; wo nicht mit der Maschine gemäht werden kann, sieht man sie ebenfalls stramm ihre Schwade mitmähen und nicht leicht wird sie sich vom Knechte in dieser Arbeit überholen

lassen. — Auch dort, wo man allgemein für eine Stallmagd nur bis RM. 8.— bezahlt (wie z. B. in Höslwang), gibt man gern auch RM. 10.—, wenn man eine „ganz gute" dafür dingen kann.

Gegenden mittleren Lohnes bilden die Gemeinden um das Arbeitsamtsbezirkszentrum Rosenheim, die Gemeinden des Mangfall- und Chiemgaues und die links des Inns bis zur Stadt Wasserburg liegenden Gemeinden des Wasserburger Bezirksamtes.

Es wurden im Jahre 1937 an Wochenbarlöhnen in RM. ausbezahlt:

in der Gemeinde:	für einen 1. Knecht:	einen 2. Knecht:	einen Dienstbuben:	eine Stallmagd:	eine 2. Magd
Happing:	8	6—7	3—4	7—8	7
Westerndorf St. P.:	7—8*)	6—7*)	3—4	6—8	5—7
Vogtareuth:	7—9	6—7	3—4	6—8	5—7
Mietraching:	9*)	7*)	3—4	7—8	7
Willing:	9—10*)	7—8	3—5	7—8	6—7
Tuntenhausen:	7—9	7—8	3—5	7—8	6—7
Höhenrain:	8—10	6—7	3—4	8	6—7
Hochstätt:	9—10*)	7—8*)	3—5	10	6—8
Rettenbach:	10*)	9*)	3—5	8—10	8—9
Attel:	8—10	7—8	3—5	6—8	—
Endorf:	8—9*)	8*)	—	6—8	5—7
Rimsting:	7—8	6—7	3—4	7—8	6—7
Prien:	8—10	8	—	7—8	6—7
Söllhuben:	9—10*)	6—8*)	3—4	6—8	6—7

Die schon besonders hervorgehobenen lohnmindernden und lohnsteigernden Faktoren in den südlichen bezw. nördlichen und nordöstlichen Gebieten des AABezirks haben sich hier ziemlich ausgeglichen. Nur die Löhne der Gemeinden Rott, Hochstätt, Rettenbach und Attel weichen von den allgemeinen Mittelwerten etwas ab. Es fallen die die Lohnhöhe negativ beeinflussenden Faktoren in diesen kaum noch überwiegend Grünlandwirtschaft betreibenden Wasserburger Gemeinden in weit stärkerem Maße weg, als die sie positiv beeinflussenden. In Zeiten erhöhter Leutenot ist sogar anzunehmen, daß in solchen Gemeinden, die Grünlandwirtschaft und Ackerbau zu ungefähr gleichen Teilen betreiben, die Anforderungen an die Arbeitskraft und an die Ausdauer besonders hoch sind.

Alle bisher zusammengestellten Wochenbarlöhne und auch die der noch folgenden Aufstellungen werden den Ehehalten „auf die Hand gegeben", das heißt, es wird davon nichts abgezogen. Die nach den Bestimmungen der RVO. vom Beschäftigten zu tragenden Anteile an den sozialen Versicherungen, sowie ev. Steuern, werden vom Bauern ebenfalls bezahlt, meist auch der Mitgliedsbeitrag für den Reichsnährstand.

*) im Winter um RM. 1. weniger.

c) *Die Reichnisse.*

Wenn Reichnisse (Trümmer) in der Vergangenheit fast überall und mit jedem Ehehalten vereinbart wurden, so hat sich das in den letzten Jahren mit den steigenden Löhnen wesentlich geändert. Die Ehehalten, die einen Wochenbarlohn von RM. 8.— und darüber erhalten, können nicht mehr damit rechnen, daß der Bauer auch hier noch Zugeständnisse macht und sie tun es auch kaum. Dagegen bekommen die mit niedrigerem Barlohn, insbesondere die Mägde, die Trümmer noch fast im selben Umfang wie in früheren Zeiten. Diese und ein ansehnliches Weihnachtsgeschenk, das sich im letzten Jahrzehnt immer mehr eingeführt hat, bilden nicht nur einen gewissen Ausgleich für den geringeren Barlohn, sondern sind bei geschickter und in kleinen Dingen großzügiger Handhabung nicht selten ein gutes Mittel, um sich Ehehalten auch bei nicht so hohen Löhnen mehrere Jahre hindurch zu halten. Im BA. Rosenheim, besonders in seinen gebirgigen Gegenden, scheint diese Erkenntnis schon vielfach verwertet worden zu sein. Das „Ausbedungene" war früher immer recht umfangreich. Die Knechte erhielten meistens 2 Hemden, 2 Schürzen, Schuhe, Pantoffel, manchmal auch noch eine Arbeitsbluse oder eine Werktagshose. Die Mägde forderten ebenfalls Hemden, Schürzen, Schuhe und Pantoffel; dazu aber fast regelmäßig noch das „Gewand", worunter mindestens ein Kleid, oft aber auch die Sonntagstracht zu verstehen war. In diesem Rahmen bewegt sich auch heute noch Art und Umfang der Reichnisse, wenn solche bei Bezahlung niedrigerer Barlöhne vereinbart werden.

Das Weihnachtsgeschenk, das auch die besser und bestbezahlten Ehehalten bekommen, besteht hauptsächlich in 1—2 Hemden, ebensoviel Unterhosen und ein Paar Socken, oder aus Hemden und einer Strickweste oder einem Pullover bei den Knechten; Kleiderstoffen, Bettwäsche und dergleichen bei den Mägden.

Die allgemeinen, bei der Reichnisgewährung fast immer auftretenden Schwierigkeiten, fehlen auch hier nicht. Die Qualität der Sachbezüge entspricht den Ehehalten nicht immer, die Teilung derselben bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Zeit endet oft mit Streit, auch erfahren sie selten die gebührende Wertschätzung, entsprechen oft nicht den persönlichen Wünschen, sind nicht modisch genug.

d) *Die Kost.*

Auch heute ist die Fleischkost nur im Bezirk Wasserburg vorherrschend. Jenseits der Bezirksamtsgrenzen hat sie wenig Verbreitung gefunden. Nur angrenzende Gemeinden, wie Vogtareuth, Halfing und Höslwang haben die Fleischkost eingeführt. Die zum Bezirk Aibling gehörenden Grenzgemeinden haben sie nur zum Teil angenommen; es kommt dort 2—3 mal in der Woche Fleisch auf den Tisch. Im übrigen Teil des AABezirkes ist die Schmalzkost, wie vor 50 und 80 Jahren, allgemein verbreitet. Da wird nur am Sonn-

tag und höchstens auch einmal in der Woche Fleisch gereicht. Gerade in den Gegenden mit ausgedehnterer Viehhaltung und schwachem Getreidebau ist die Schmalzkost vorherrschend. Die Fleischkost dagegen ist in den Gegenden, die schon die Dauerfelderzone bilden, eingeführt. Der Getreideabfall schafft hier die Hauptvoraussetzung für die Schweinemast und damit die Fleischkost.

Die Schmalzkost ist oft äußerst einfach und wenig abwechslungsreich; in einzelnen Gegenden, wie auf und um den Samerberg[57]), sich eintönig wiederholend. Da gibt es Montag, Mittwoch und Freitag Mittag nur Nudel (Hasen- oder Stechnudel oder Schuksen) mit Dörrobst oder Milch. Die dazwischen liegenden Tage kommen statt der Nudel Knödel auf den Tisch. Zu diesen Brotknödeln, gselchten Knödeln oder wenig beliebten Bohnenknödeln gibt es eine Eier- oder Brennsuppe. Nur Sonntags wird Fleisch gereicht und das auch erst seit nach dem Kriege. Das Abendessen besteht wiederum aus Nudeln oder Mus, manchmal auch Kartoffelschmarrn. Butterbrot und Magerkäse, dazu in der Ernte Milch oder Most, bilden die „Brotzeiten".

Aber auch die Fleischkost ist nur wenig zufriedenstellend, wenn mittags stets geräuchertes Schweinefleisch (das „Gselchte) und Knödel, abends Dampfnudel oder Schmalznudel in ewigem Einerlei auf den Tisch kommen und nur Sonntags frisches Rindfleisch auf den den Tellern liegt. Wohl gibt es ein paar Wochen, nachdem ein Schwein geschlachtet worden ist, frisches Schweinernes und im Sommer grünen Salat zum Mittagessen, aber damit ist noch keine Abwechslung in der Kost geschaffen. Diese „Speisenfolge" mit der einzigen Unterbrechung am Freitag, an dem Gebackenes (Apfelstrudel, Zwetschenküchel, Hasenohren, Zwetschgenbavesen, Krapfen, Schucksen und dergl.) gegessen wird, ist aber in den Fleischkostbezirken noch sehr der Brauch. Nur wenige haben begriffen, daß dem Ehehalten an einer guten und abwechslungsreichen Kost mindestens ebensoviel gelegen ist, als an einem hohen Barlohn.

So ist es kein Zufall, daß gerade in den Orten, an denen man auch mit der Zubereitung des Essens sich mehr Mühe gibt, die meisten langjährigen Dienstverhältnisse anzutreffen sind und über die Leutenot am wenigsten geklagt wird[58]). Dort wird in erster Linie darauf geachtet, daß das Gselchte im Sommer durch frisches Fleisch ersetzt wird.

3. Die Löhne in der Landwirtschaft im Vergleich zu den Löhnen der gewerblichen Arbeiter.

Die Nettowochenlöhne erwachsener lediger Hilfsarbeiter betragen im AA.-Bez. Rosenheim, jeweils ohne Abzug der Bürgersteuer

---

[57]) Vornehmlich die Gemeinden Törwang, Grainbach, Steinkirchen, Roßholzen; auch Höhenmos und Söllhuben.

[58]) z. B. Attel, Evenhausen, Isen, Soyen.

im Baugewerbe	RM. 25.21
im Kalkwerk	RM. 22.79
im Sägegewerbe	RM. 21.81
in der Ziegeleiindustrie	RM. 19.56[59]).

Setzt man die Ausgaben des Hilfsarbeiters für Wohnung und Verpflegung pro Tag mit nur RM. 2.— in Rechnung, so verbleiben ihm noch RM. 11.21 bezw. RM. 8.79, RM. 7.81, RM. 5.56[60]).

Der unverheiratete Knecht, der sich um Kost und Wohnung nicht zu kümmern braucht, steht sich mit einem Durchschnittsbarlohn von RM. 7.— bis 11.— wesentlich besser. Auch dann, wenn er nur RM. 6.— oder RM. 7.— erhält, da in diesem Falle der Bauer Schuhe und Wäsche oder Kleidungsstücke als Ausgleich für den niedrigeren Barlohn gewährt. Dazu wird fast auf jedem Bauernhofe für die Reinigung und Instandhaltung der Wäsche des Ehehalten gesorgt; der Hilfsarbeiter, der keine Angehörigen hat, muß fremde Hilfe in Anspruch nehmen und bezahlen.

Das Essen, das sich der gewerbliche Arbeiter von seinen RM. 2.— nach Abzug des Schlafgeldes kaufen kann, ist kaum besser als das des Knechtes, auf jeden Fall aber weniger reichlich. — Andererseits sind die zum Vergleich gestellten landwirtschaftlichen Löhne, solche für vollwertige qualifizierte Arbeitskräfte und ihre derzeitige Höhe durch den großen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern bestimmt, während die angeführten Hilfsarbeiterlöhne die niedrigste Lohnstufe in der Tarifordnung bilden, ein höheres Lohneinkommen infolge Eignung für eine tariflich besser eingestufte Tätigkeit ohne weiteres noch zu erzielen ist.

Auch fiele der Vergleich mehr zu Gunsten der Industriearbeiter aus, würde man diesen, die die wöchentliche Normalarbeitszeit durchschnittlich übersteigenden Arbeitsstunden eines Knechtes als zuschlagspflichtige Überstunden hinzurechnen.

Noch schwieriger ist der Versuch eines Lohnvergleichs zwischen landwirtschaftlichen Taglöhnern und Industriearbeitern. Der Landarbeiter erhält bei 60stündiger Arbeitszeit unter Miteinrechnung des Geldausgleichs für Deputate (48 Pfg. pro Tag) einen Wochennettolohn von RM. 17.—. Zu dem durch den großen Landarbeitermangel bedingten, überaus uneinheitlichen Abweichen von der in Frage kommenden Tarifordnung, insbesondere hinsichtlich der Deputatgewährung kommt noch hinzu, daß diese Deputate in ihrer Bewertung den Geldlöhnen nicht ohne weiteres gleichzusetzen sind. Die schon beim Vergleich der Ehehaltenlöhne zu Gunsten der Industriearbeiterschaft aufgezeigten Umstände sind hier ebenfalls zu berücksichtigen.

---

[59]) in den außerhalb Rosenheim und Wasserburg gelegenen Betrieben.

[60]) Vgl. Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Bayern vom 23. 1. 37, für die Kalkwerke in Bayern vom 26. 6. 35, den ab 30. 4. 34 als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrag für das bayerische Sägegewerbe vom 2. 3. 32 und die Tarifordnung für die Ziegelindustrie in Bayern vom 31. 3. 36.

III. Die „Leutenot", beeinflußt durch die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

1. Ausmaß und Bedeutung der Landflucht.

Der Übertritt aus dem landwirtschaftlichen Beruf in nicht landwirtschaftliche Arbeit in dem Ausmaße, daß mehr Menschen abwandern als infolge der im Gegensatz zu Industrie, Handel und Gewerbe kleineren und stagnierenden Arbeitskapazität der Landwirtschaft notwendig und unschädlich wäre, ist schon seit Jahrhunderten eine fast ständige Sorge der Landwirtschaft. Schon im Mittelalter entzogen sich die Bauern trotz schwerster Strafen scharenweise den drückenden Herrendiensten durch Abwanderung in die Städte mit ihren freieren Rechtszuständen. Der Dreißigjährige Krieg, der Deutschland $^2/_3$ bis $^3/_4$ seiner Bevölkerung kostete, hatte die Dörfer fast gänzlich entvölkert, sodaß die Grundherren mit der Wiederbesetzung der Bauernhöfe mit Arbeitskräften ihre schwere Not hatten. Das Edikt Friedrich Wilhelm III. vom 9. 10. 1807 hatte die Bauern zu freien Leuten gemacht, die in die Städte abwanderten, als sie sahen, daß die im Regulierungsedikt vom 14. 9. 1811 in Aussicht gestellte Beseitigung der Frondienste und Herrenabgaben nicht erfolgte. Als 1850 die Ablösung der grundherrlichen Dienste und Abgaben endlich Wirklichkeit wurde, waren die zu regulierenden Bauern zum größten Teil abgewandert. Von 1882 bis 1907, als die Industrie in Deutschland aufblühte, hat das Land über 9,7 Millionen Menschen an die Städte abgegeben bei einem Zuwachs von nur etwa 8,2 Millionen[61]). Hier ist also ebenfalls ein Teil des Stammes der Landbevölkerung abgewandert. Weniger als die Hälfte davon gehörten dem Landarbeiterstand an, die Mehrzahl stellten die bäuerlichen Familien selbst. So empfand man auch vor dem Weltkrieg einen starken Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften aller Kategorien. Während des Weltkrieges hat sich dieser Mangel natürlich wesentlich verstärkt. Bei den Erhebungen der Zentralstelle der bayerischen Bauernvereine über die Lage der bayerischen Landwirtschaft am Ende des vierten Kriegsjahres wurde festgestellt, daß rund 85% der männlichen Arbeiter, die in Friedenszeiten der Landwirtschaft zur Verfügung standen, einberufen worden sind. Nach Kriegsende war die Zahl der Arbeitskräfte auf dem Lande um die der Gefallenen, Kranken und Verstümmelten verringert. Gegen Ende der Inflation verschob sich die Arbeitsmarktlage vorübergehend zu Gunsten der Bauern. Bald nach der Stabilisierung der Währung wurden jedoch die Klagen über den Dienstbotenmangel,

[61]) Vergl. Quandte „Die Flucht aus der Landwirtschaft", Berlin 1933.

besonders aber über das Fehlen weiblicher Ehehalten wieder laut. So verlautbart ein Aufruf der Staatsministerien für Soziale Fürsorge, für Landwirtschaft, sowie für Handel, Industrie und Gewerbe vom 9. 7. 1924[62]): „Die gesamte deutsche Landwirtschaft ringt schwer um ihre Existenz. Die für sie und die Allgemeinheit so dringend notwendige Ausnutzung von Grund und Boden ist nicht möglich, wenn sie neben anderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch noch mit fortdauerndem Mangel und Entzug der notwendigen Arbeitskräfte zu kämpfen hat. In dieser Beziehung sind in letzter Zeit wieder erhebliche Klagen laut geworden, die dahin gehen, daß die dringend benötigten jugendlichen ledigen Arbeitskräfte abwandern und in industriellen und gewerblichen Betrieben Aufnahme finden. Es wird sogar darüber geklagt, daß bei Arbeitsausstellungen diese Arbeitskräfte in den Betrieben behalten werden, während industrielle Arbeitskräfte entlassen werden und die Erwerbslosenfürsorge belasten."

Wenn sich auch während der Krisenjahre die Arbeitsmarktlage nochmals zu Gunsten der Landwirtschaft änderte, so hat sich in den letzten Jahrzehnten die Bevölkerung auf dem Lande doch von Jahr zu Jahr verringert.

Diese seit Jahrhunderten praktisch sich selbst überlassene ungesunde Entwicklung mußte sich in der Gegenwart, als die allgemeine Arbeitslosigkeit überwunden war und in zahlreichen nichtlandwirtschaftlichen Berufen bereits ein fühlbarer Mangel an Fach- und teilweise auch an Hilfarbeitskräften herrscht, noch mehr zu Ungunsten der Landwirtschaft gestalten.

An Bedeutung übergeordnete Entwicklungen, wie die Wiederherstellung der Wehrmacht und die Ausdehnung der Arbeitsdienstpflicht verstärken bei einer solchen unausgeglichenen allgemeinen Arbeitseinsatzlage die sonst schon sehr bedenkliche Leutenot noch mehr.

Diese durch Jahrhunderte ungesunde Entwicklung vollzog sich auch in der Landwirtschaft des AABezirks Rosenheim; wohl in kleinerem und langsamerem Ausmaße, jedoch ebenso beständig und für die heutige Zeit nicht minder gefährlich. So beklagen sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Bauern darüber, daß die Verehelichungsfreiheit, die allgemeine Wehrpflicht, besonders aber die Verkehrserleichterung und die seit 1870 sich erstaunlich entwickelnde Industrie ihre Wirkung dahin äußere, daß diejenigen Landleute, welche nicht im Besitze eines Anwesens sind, sondern auf den Verdienst gedungener Arbeit sich angewiesen sehen, es vorziehen, ihrer Heimat alsbald den Rücken zu wenden, nicht mehr um ihre von Jugend auf geübten Kräfte auch weiter der Landwirtschaft etwa auf größeren Gütern zu widmen, sondern vielmehr um die oftmals auffallend hoch bezahlte und minder beschwerliche Arbeit an den Stätten der Industrie aufzusuchen, die außerdem den

[62]) St. Anz. Nr. 157.

Vorteil größerer Unabhängigkeit und eines abwechslungsvolleren genußreicheren Lebens in den Städten bietet. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes in den 60er und ersten 70er Jahren, die in den größeren Städten fortwährend herrschende Bautätigkeit, die in Folge des Zuwachses der städtischen Bevölkerung dortselbst immer steigende Nachfrage nach Dienstboten und Gehilfen würden dem flachen Lande Arbeitskräfte in großer Anzahl entziehen und die zurückbleibenden verteuern. Daß „der Zug in die Stadt" seit geraumer Zeit eine Verschiebung der Bevölkerung in Stadt und Land herbeiführt, wobei die ländliche Bevölkerung fortwährend Einbuße erleidet, sei eine unverkennbare Tatsache, deren Nachweis durch den Vergleich der Resultate der letzten Volkszählungen (1871, 1875, 1880 und 1885) leicht erbracht werden könnte.

Diese Klagen entsprangen aber mehr dem Fehlen der abgewanderten tüchtigen, geübten und erfahrenen Arbeitskräfte als dem absoluten Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten und Landarbeitern. In den 80er und 90er Jahren haben auch diese Klagen etwas nachgelassen. Dr. L. Huber stellt in seinen im Jahre 1909 veröffentlichten Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in der Gegend um Rosenheim fest, daß es selten an Knechten fehle, aber über eine ungenügende Anzahl guter Stallmägde mit Recht geklagt werde.

Die Einflüsse des Weltkrieges, der Inflation und der Agrarkrise auf die Landflucht im AABez. Rosenheim gestalteten sich ähnlich wie die auf die gesamte deutsche Landwirtschaft. Daß im AABez. in den letzten acht Jahrzehnten aus den landwirtschaftlichen Berufen mehr Menschen abgewandert sind, als jeweils notwendig und unschädlich war, geht aus der von Stegmüller ermittelten Tatsache hervor, daß die Einwohnerzahl der 64 Gemeinden des AA.-Bezirks mit einem Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung von über 70% von 1885—1933 nur um 26% stieg, während die Einwohnerzahl in den 29 Gemeinden mit einem landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von 60—70% um 37%, in den 19 Gemeinden mit einem landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von 45—60% um 58%, bei den 11 Gemeinden mit einem landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von 30—45% um 105%, bei den 17 Gemeinden mit einem landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von 10—30% um 158% zunahm. Die vier Gemeinden des AABezirks, welche außer der Stadt Rosenheim einen landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von unter 10% aufweisen, wuchsen seit 1855 in ihrer Bevölkerung um 201% und die Stadt Rosenheim mit dem geringsten Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung um fast das sechsfache.

Die durch die allgemeine Wirtschaftskrise in Gewerbe und Industrie im Laufe der Krisenjahre arbeitslos gewordenen Kinder und Verwandten der Bauern wanderten größtenteils wieder in ihre Heimat zurück und verdrängten die fremden Dienstboten, die, weil augenblicklich sehr leicht zu bekommen, nur zu sehr niedrigen Löh-

nen wieder Arbeit in der Landwirtschaft fanden. Als in den Jahren 1933 und 1934 die Belebung der industriellen Wirtschaft einsetzte, bahnte sich sofort wieder dieselbe Entwicklung wie in der Vor- und z. T. auch in der Nachkriegszeit an. Während ausländische und geeignete landfremde Arbeitskräfte aus Städten und Industriebezirken auf das Land gelenkt wurden, traten nicht nur die familienfremden, sondern im gleichen Maße die Söhne, Töchter und Geschwister der Bauern und Landarbeiter, insbesondere aber die Jugend des Landes zunächst in das Gaststättengewerbe und die benachbarte Bauwirtschaft und Baustoffindustrie, von dort in die übrige gewerbliche Wirtschaft über.

Diesmal setzte die Abwanderung noch viel stärker ein, denn die niedrigen Löhne der Krisenjahre und die häufige Arbeitslosigkeit in deren Wintermonaten haben die Abwanderungslust bei fast allen unseren ländlichen Arbeitskräften stark gefördert. Auch waren die, während der allgemeinen Wirtschaftskrise wieder in die Landwirtschaft zurückgewanderten Kinder und Verwandten der Bauern sofort wieder daran, in Gewerbe und Industrie unterzukommen. Im Februar 1934 konnte das Arbeitsamt Rosenheim für fast 300 offene landwirtschaftliche Stellen keine geeigneten Arbeitskräfte vermitteln. Im darauffolgenden Jahr waren es bereits 500. Im Mai 1936 waren im AA. Rosenheim 300 offene Stellen für männliche und fast 200 für weibliche Ehehalten gemeldet, für die keine Dauerarbeitskräfte mehr zur Verfügung standen. Im Februar 1937 stiegen diese Zahlen auf 500 bezw. 300—350 an. Dabei zeigte sich schon deutlich, daß viele Bauern ihre offenen Stellen nicht mehr anmeldeten, weil im Hinblick auf die große Anzahl gemeldeter offener Stellen wenig Aussicht auf baldige Besetzung derselben bestand. Der tatsächliche Gesamtbedarf dürfte deshalb noch um 100—150 Dauerarbeitskräfte größer gewesen sein. Diese Annahme haben auch die Dingtage im Arbeitsamt Rosenheim am 4. 2. 1937 und in Wasserburg am 3. 2. 1937 bewiesen. Rund 1050 bezw. 250 Ehehaltensuchenden Bauern standen nur 135 bezw. 20 Ehehalten gegenüber. Dabei ist zu bedenken, daß sich die Bauern schon wegen der ansteigenden Löhne seit Beginn dieses ernstlichen Dienstbotenmangels aufs Äußerste beschränken und nur die allernotwendigsten Arbeitskräfte anfordern. Trotzdem im Laufe des Jahres österreichische Dauerarbeitskräfte in sehr großer Zahl systematisch in den Bezirk hereingezogen wurden, standen selbst nach Ablauf der für die Landwirtschaft arbeitsreichsten Zeit noch rund 300 ständige Stellen für männliche und weibliche Ehehalten offen.

Die um unsere Nahrungsfreiheit kämpfende Landwirtschaft will aber die Erträge möglichst bei allen Früchten je Flächeneinheit erhöhen. Darüber hinaus soll die Erhöhung der Erträge in Hackfruchtbau und auf dem Grünland, sowie die Vermehrung des Zwischenfruchtbaues mit besonderem Nachdruck betrieben werden. Auf die Dauer können aber nur dann hohe und höhere Erträge erzielt werden, wenn sorgfältigste Arbeit bei der Bestellung und während

des ganzen Wachstums bis zur Ernte in immer größerem Umfange als früher geleistet wird.

Der Hackfruchtbau erfordert zudem das Mehrfache des Arbeitsaufwands vom Getreidebau. Die Einschiebung von Zwischenfrüchten zwischen zwei Jahresernten macht eine dritte Bestellung und eine dritte Ernte notwendig; die besondere Pflege der Futtermittel vom Grünland verlangt ebenfalls neue Arbeit. Fehlt es bei der Bestellung und bei den Pflegearbeiten an Arbeitskräften, so wird hier zwangsläufig flüchtig und unzulänglich gearbeitet. Der Bauer wird verleitet, von der intensiven zur extensiven Wirtschaft überzugehen und darüber hinaus auch die Milchviehhaltung einzuschränken.

2. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Landarbeiterschaft.

a) *bedingt durch die Arbeits- und Lohnverhältnisse.*

Der Ehehalte und Landarbeiter fühlt sich gegenüber dem städtischen Arbeiter wirtschaftlich und gesellschaftlich stark im Nachteil. Er weiß, daß der Bauhilfsarbeiter 60 Rpfg. Stundenlohn hat, rechnet sich aus, daß dieser also einen Wochenlohn von mindestens RM. 28.80 bezieht, denkt auch an die vielen Überstunden, die oft geleistet werden, an Trennungs- und Erschwerniszulagen, Wegegeld, Urlaub und alle sonstigen Vorteile eines Arbeitsverhältnisses in der gewerblichen Wirtschaft. Dem hält er seinen ganz augenscheinlich niedrigen Barlohn entgegen. Vom Ehehalten wird bei dieser Überlegung der reale Wert der freien Verpflegung und Unterkunft, vom Landarbeiter der der Deputate, oft weit unterschätzt. Auf der anderen Seite wird die teurere Lebensführung in der Stadt ebenfalls nicht gebührend in Rechnung gesetzt. Hält aber der landwirtschaftliche Vermittler des Arbeitsamts dem abwandernden Ehehalten, der bisher einen Nettowochenlohn von RM. 9.— bis RM. 11.— bekam, die wahre Rechnung vor Augen, die unter Berücksichtigung des in den Zuwanderungsberufen fast regelmäßig auftretenden Aussetzens der Arbeit in den Hauptwintermonaten oft wesentlich zu Ungunsten der städtischen Arbeit ausfällt, so wird das wohl vielfach anerkannt. Jedoch hat sich dadurch noch keiner von seinem Vorhaben, in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf überzutreten, abbringen lassen. Denn es ist nicht der Lohn als Selbstzweck das treibende Motiv, sondern mehr als Mittel zur Familiengründung und zum Aufstieg. Das beweist zum Teil auch die Tatsache, daß gerade im Alpengebiet, wo die niedrigsten Löhne bezahlt werden, am wenigsten[63]) über den Dienstbotenmangel geklagt wird und zugleich die meisten vieljährigen Dienstverhältnisse anzutreffen sind. Der Bürgermeister und Obf, von Heinrichsdorf[64]) erklärt im Juli 1937, daß

[63]) mit Ausnahme der Samerberger Gemeinden.
[64]) Gemeinde Dettendorf am Irschenberg.

es in Bezug auf die Ehehalten nicht anders sei als früher und in der ganzen Gemeinde Dettendorf kaum einer fehle. Dabei bekommt dort ein 1. Knecht höchstens RM. 8.—, die Stallmagd RM. 7.—. Manche aber auch nur RM. 7.— bezw. RM. 6.—. Bei den Bergbauern der Gemeinde Kiefersfelden, berichtet der Bichlerbauer von Baumgarten[65]) im Juni 1937, fehlt es hauptsächlich nur an brauchbaren Sennerinnen. 5—6jährige Dienstverhältnisse seien dort keine Seltenheit. (Löhne: 1. Knecht RM. 6.— bis 8.—, Stallmagd RM. 4.— bis 5.—). Der Obf. von Sachrang weiß im August 1937 nur einen Bauern in seiner Ortsbauernschaft, dem ein Knecht fehlt. Nun ist aber Sachrang die Gemeinde, die die niedrigsten Löhne des ganzen AABez. Rosenheim aufweist. Diese Gemeinde zeichnet sich dennoch dadurch aus, daß die Ehehalten dort am liebsten und längsten bleiben. Die meisten aller Dienstverhältnisse männl. Ehehalten weisen bereits eine Dauer von mehr als 10 Jahren auf. In Ober- und Niederaudorf ist der Dienstbotenmangel nicht groß, erzählt der Hauserbauer von Niederaudorf, wir können trotz der niedrigeren Löhne die Dienstboten besser halten wie die Bauern im Flachland; es ist bei den Bergbauern droben schöner, nicht so streng und die Arbeitszeit kürzer. Ähnlich äußerte sich auch der Ortsbauernführer von Kirchdorf a. Inn. Die Berichte aus westlichen, östlichen und insbesondere nördlichen Gemeinden des AABezirks, den Gegenden mittlerer und höchster Löhne, über den Mangel an Dienstboten und Landarbeitern lauten durchwegs ungünstiger, zum Teil besorgniserregend.

Auf die abwandernden Söhne und Töchter von Bauern und Gütlern des Inn- und insbesondere des Mangfalltales, den Standorten der wichtigsten und größten industriellen Unternehmungen des AA Bezirks, macht der Hinweis auf den realen wahren Wert der Bar- und Naturalentlohnung in der Landwirtschaft noch weniger Eindruck. Diese trachten darnach, möglichst in den nicht allzuweit vom elterlichen Anwesen entfernten industriellen Betrieben Arbeit zu finden. Dadurch ersparen sie sich bei täglicher Heimkehr die Kosten der Unterkunft und zum Teil auch der Verpflegung. Als Ausgleich dafür arbeiten sie im elterlichen Anwesen in ihrer Freizeit mit und stellen sich auch für die Haupterntezeiten zur Verfügung.

Wer die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft unserer Gegend kennt, über das Zustandekommen, den Verlauf und die Lösung der Dienstverhältnisse beide Vertragsparteien in jedem Streitfalle hört, wird immer wieder feststellen müssen, daß der Ehehalte gern auf RM. 1.— bis RM. 2.— in der Woche verzichtet, wenn er einen richtigen Platz findet. Der Dienstplatz ist dann richtig, wenn der Bauer nicht „herrisch" ist, eine ausreichende und gute Kost auf den Tisch kommt, die Wäsche und Kleidung instandgehalten wird und zu rechter Zeit Feierabend ist. Vier Voraussetzungen, keines-

[65]) Schöffau, Gem. Kiefersfelden.

wegs unerfüllbar, aber selten vereint bei einem bäuerlichen Betriebsführer anzutreffen.

Auch heute noch glauben manche „Dienstherren", daß ihre Befehlsgewalt sich selbstverständlich auch auf die karge Freizeit ihrer Gefolgschaft erstrecke und sie sich um ihren gesellschaftlichen Umgang und ihr Seelenheil kümmern müßten. In der Stadt, sagt sich der so Überwachte, bin ich nach Arbeitsschluß mein freier Herr. Mag es während der 8 Stunden der Arbeit noch so hart zugehen, die anderen 16 gehören mir ganz allein. Der Bauer ist aber nach 14-stündiger Arbeit immer noch in der Lage, seinem Ärger Ausdruck zu geben und wichtige Verrichtungen für den Betroffenen bereit zu halten. Das enge Zusammenleben der Gefolgschaft mit einem bäuerlichen Betriebsführer, der seine Leute nicht zeitgemäß zu behandeln weiß, bietet allzu viele Möglichkeiten zu Auseinandersetzungen und läßt Unstimmigkeiten schwerer vergessen. Die Lösung eines solchen Dienstverhältnisses enthält für den Ehehalten ein großes Risiko, da nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet werden kann und der Bauer das Arbeitsbuch herausgeben muß.

Trotz aller Bemühungen des Reichsnährstandes und der DAF., die nationalsozialistische Betriebsgemeinschaft auf dem Lande zu fördern, sind die Herrenbauern noch nicht alle verschwunden. Im Gebirge ist es in dieser Hinsicht weit besser als im Flachlande; ebenso in der Nähe der Städte.

Die bereits an anderer Stelle ausführlich behandelte Arbeitszeit in unseren bäuerlichen Betrieben ist von den unmittelbaren Ursachen der Landflucht wohl die mit Recht am öftesten genannte. Die gesetzlich geregelte Arbeitszeit in den Stadtberufen, die für Landarbeiterbegriffe eine überaus lange Freizeit und einen, durch keinerlei Pflichten beeinträchtigten freien Sonntag sichert, macht auf die Knechte und Mägde einen ungeheuren Eindruck. Alle Sonntage sieht der Ehehalte die Ausflügler aus den Städten neidvoll ihren Vergnügungen nachgehen, während er mittags und abends an die Viehpflege und Stallarbeit gebunden ist. Namentlich das Hausgesinde und die Viehpfleger (Pferdeknechte und Stallmägde) erfassen am gründlichsten den auf dem Lande für städtische Arbeitsverhältnisse entstandenen, oft nur sehr bedingt richtigen Begriff: „Weniger arbeiten für mehr Geld". Bei ihnen ist im AABezirk Rosenheim die Abwanderung von jeher besonders stark gewesen, trotzdem gerade der Barlohn der Pferdeknechte und Stallmägde stets am höchsten war und in den letzten Jahren gegenüber den Löhnen der übrigen Ehehalten unverhältnismäßig stärker gestiegen ist. Einen Mangel an guten Stallmägden hat es bei uns immer, auch in den arbeitseinsatzpolitisch günstigsten Jahren gegeben. Heute ist er überaus besorgniserregend. Der Flucht dieser qualitativ besten, für die Landwirtschaft unentbehrlichen und durch landfremde Arbeitskräfte nicht zu ersetzenden Ehehalten, kann nicht energisch genug entgegengearbeitet werden. Den Tag zu nützen, die Arbeit bestmöglich zu verteilen,

sind durchaus mögliche und wirksame Mittel zur Bekämpfung der Landflucht gerade der tüchtigsten und jugendkräftigsten Ehehalten. Darin hat es aber bisher weit gefehlt. Nur wenige, meist jüngere Bauern, haben diese Aufgabe rechtzeitig erkannt und sie zu lösen versucht. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Am ehesten wird diese Erkenntnis bei den bäuerlichen Betriebsführern in der Nähe der Städte Rosenheim und Wasserburg verwirklicht. Im übrigen waren es fast durchwegs ehemalige Landwirtschaftsschüler, die zuerst mit der üblichen Auffassung, daß bis Erlöschen des Tageslichts gearbeitet werden müsse, brachen. Die Anwendung arbeitsersparender Maschinen hat in den letzten Jahrzehnten die Arbeitszeit fast durchwegs merklich gekürzt. Auch für die Zukunft läßt sich in dieser Hinsicht noch manches erhoffen.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Kost. Selbst die durchaus bauernfreundliche, jeden kleinsten Fortschritt gewissenhaft aufzeigende Denkschrift des landwirtschaftlichen Vereins von Oberbayern vom Jahre 1895 kann, auf ein halbes Jahrhundert zurückschauend, nur anführen, daß die Kost sich gebessert habe, indem die Fleischkost an die Stelle der Mehlspeisen und das Bier vielfach an Stelle der Milch getreten ist. Diese Verbesserungen sind im AABez. Rosenheim hinsichtlich der Einführung der Fleischkost fast ganz ausgeblieben, da im Bezirke Wasserburg diese auch vorher schon üblich war und in den übrigen Bezirken auch heute noch die Schmalzkost allgemein vorherrscht.

Daß an die Stelle von Milch oder Kaffee zu den Brotzeiten, insbesondere nachmittags, das Bier getreten wäre, trifft für den Arbeitsamtsbezirk Rosenheim auch nur zum Teil zu. Nur die ganz großen Betriebe bringen das Bier alle Tage auf. Die klein- und mittelbäuerlichen geben den um die Hälfte billigeren Scheps (Nachbier). Viele wiederum weichen nur im Sommer von der üblichen Brotzeit, Kaffee bezw. Milch und Brot ab und geben Bier (z. B. in den Nachbargemeinden von Rosenheim, in Rimsting, Prien, Harthausen, Großhöhenrain, Kolbermoor, Dettendorf, Attel) oder gar bloß Scheps (z. B. im Inntal, in Sachrang, Söchtenau und Hochstett, den Gegenden niederen Lohnes). Fast gar kein Bier, auch nicht Nachbier, gibt es in den Gemeinden auf und um den Samerberg. Most und Milch müssen hier auch bei der Ernte den Durst löschen.

Am Tages- und Wochenspeisezettel selbst hat sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nichts Wesentliches geändert. Hier hat sich der bäuerliche Konservatismus am besten behauptet. Auch für die Zukunft ist eine allgemeine Besserung in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

Je dringender die weiblichen Arbeitskräfte auf dem Hofe gebraucht werden, desto geringer ist die Aussicht auf Unterweisung in hauswirtschaftlichen Schulen oder Lehrgängen, ganz abgesehen von der vielfach anzutreffenden Gleichgültigkeit gegenüber diesen Einrichtungen, die in den oft gehörten Worten: „Das hat es früher auch

nicht gegeben und es ist auch gegangen", zum Ausdruck kommt. Es könnte aber gerade durch eine Verbesserung und abwechslungsreichere Gestaltung der Kost viel getan werden, um gute und tüchtige Leute dem Hofe zu erhalten. Überprüft man bei den Arbeitsgerichten die Anträge der Ehehalten auf Herausgabe des Arbeitsbuches, so ist festzustellen, daß es in den weitaus meisten Fällen die schlechte Kost war, die den Ehehalten veranlaßte, das Dienstverhältnis vorzeitig zu lösen.

b) *Durch andere Umstände.*

Der Landarbeiter befand sich bis zur Machtübernahme in einer durchaus unwürdigen und unhaltbaren Lage. Die ständige Verhöhnung des Bauernstandes in einer von Standes- und Klassengegensätzen erfüllten Zeit hat ihre Wirkung auf die in der Landwirtschaft Dienenden nicht verfehlt. Solange die Berufsbezeichnungen Stallmagd und Bauernknecht im Munde „gebildeter" Zeitgenossen als Schimpfnamen geführt wurden, konnte man nicht annehmen, daß die Ehehalten und Landarbeiter ein rechtes Standesbewußtsein zeigten und auf ihren Beruf stolz waren. Wenn im nationalsozialistischen Deutschland die Landarbeit wieder zu ihrem natürlichen Rang erhoben wurde, der Dienstbote als voll anerkannter und vollwertiger Mitarbeiter und Gefolgsmann des Bauern in der Volksgemeinschaft und als verantwortliches Glied in der Hof- und Betriebsgemeinschaft steht, so bedeutet das den wirksamsten Kampf gegen die Landflucht für alle Zukunft. Der Erfolg wird sich wohl erst in Jahren zeigen; gegenwärtig sind die Schäden der Geringschätzung des Bauernstandes und der Bauernarbeit noch nicht behoben, der ländliche Arbeiter davon noch beeindruckt.

Der Lehrjunge im Handwerk und Gewerbe hat im Hinblick auf sein künftiges Gesellen- und Meistertum schon im ersten Lehrjahr seinen Berufsstolz; für den Landarbeiter, dessen Beruf sorgfältiges Können und Wissen voraussetzt, weil er im Wesentlichen lebenden Dingen gewidmet ist, gab es bis 1937 keinerlei Ausbildungsvorschriften und geeignete Aufstiegsmöglichkeiten. Dieser völlige Mangel einer entsprechenden Ordnung der Berufsausbildung und -laufbahn hat sich auf die Seßhaftigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter höchst nachteilig ausgewirkt und gerade den vorwärtsstrebenden Volksgenossen von der Landwirtschaft ferngehalten. Im Zusammenhang mit den in der Mehrzahl außerordentlich unzureichenden Wohnungsverhältnissen ließ er auch keine Möglichkeit der rechtzeitigen Verheiratung des Landarbeiters zu. Die Versuche der Dienstboten, ohne Aufgabe ihrer dienenden Stellung sich zu verheiraten, deren Erfolg bei den klein- und mittelbäuerlichen Verhältnissen und die Stellung des Bauers zu diesem Problem werden im nächsten Teil ausführlich behandelt. Ebenso die Wohnungsverhältnisse und ihre Auswirkungen auf die beim Landarbeiter so sehr gewünschte Seßhaftigkeit und Bodenverbundenheit.

Sehr schwer wird auch von manchen, insbesondere jugendlichen Landarbeitern, der Mangel an Bildungsgelegenheit und der allzu selten gebotene Anlaß zu Freude und Unterhaltung empfunden. Presse, Rundfunk und Film sind lange Zeit dem Dorfe fern geblieben; Urlaubsfahrten kannte man überhaupt nicht. Erst die allerletzten Jahre brachten hier und dort den Beginn eines Wandels. — Dagegen kamen die arteigenen Feste und Feiern alter Tradition und alten Brauchtums immer mehr ab. Diese in der Dorfgemeinschaft wieder zu erwecken und sinnvoll neben zeitgemäßer Feiertaggestaltung und Sport zu pflegen ist freudvolle Aufgabe der heutigen Landjugend.

IV. Förderung der Lebensbedingungen des in der Landwirtschaft Schaffenden, statt Berufszwang.

Im Zuge der Arbeitsschlacht-Frühjahrsoffensive 1934 mußte festgestellt werden, daß gewisse nichtlandwirtschaftliche Betriebe und Berufe landwirtschaftlich geschulte Arbeitskräfte an sich zogen und sie ihrem Beruf, in dem sie dringend benötigt wurden, entfremdeten. Diese Gefahr bestand besonders im Baugewerbe und der Industrie der Steine und Erden, bei denen im März 1934 bereits die Arbeitslosigkeit des wirtschaftlich sehr guten Jahres 1929 wesentlich unterschritten war, sowie in der Metallindustrie und im Gast- und Schankstättengewerbe. Um diese auffallende Abwanderung zu verhindern, wurde der Einsatz landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen beschränkt und Entlassungsmöglichkeiten für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. 1. 1932 bis 1. 4. 1935 in der Landwirtschaft wenigstens 2 Jahre tätig waren und in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen beschäftigt wurden, geschaffen[66]). Solche landwirtschaftliche Ausnahmegesetze bergen zweifellos die Gefahr in sich, daß der landwirtschaftliche Berufsstand in den Augen aller den Charakter eines „Zwangsberufes" erhält, dem man nach Möglichkeit zu entweichen versucht. Als notwendige Übergangsmaßnahmen für die unerläßliche Bereitstellung von Arbeitskräften für die Erzeugungsschlacht wurden diese Bestimmungen nur selten verstanden und anerkannt. — Diese ganze Rückführungsaktion war aber tatsächlich von vorneherein nur als vorübergehende Anordnung gedacht. Ab 1. 12. 1936 wurden alle eben genannten Beschränkungen und Entlassungsmöglichkeiten wieder aufgehoben. —Praktisch besteht aber für die Landwirtschaft insoweit noch eine Beschränkung der Freizügigkeit, als die Jugendlichen unter 25 Jahren nach wie vor auf Grund der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 der Genehmigung des Arbeitsamtes bedürfen, wenn sie — Land- und Hauswirtschaft ausgenommen — Arbeit aufnehmen bezw. die Arbeit wechseln wollen. Dadurch kann der von der Landwirtschaft in einen gewerblichen Betrieb hinüberwechselnde Jugendliche kontrolliert und in dem von ihm beabsichtigten Berufswechsel gehindert werden, es sei denn, daß er einen auf mindestens 2 Jahre abgeschlossenen Lehrvertrag vorlegen kann.

---

[66]) Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934 (§§ 2 und 3), Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. 2. 1935 und Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. 3. 1935 zum Gesetz vom 26. 2. 1935.

Diese notwendigen Übergangsmaßnahmen wurden bald von grundlegenden Dauermaßnahmen abgelöst.

1. Die Förderung der Beschäftigung von verheirateten Landarbeitern.

Das viele Bezirke beschäftigende Problem der Unterbringung verheirateter Landarbeiter, ihre Ansetzung im bäuerlichen Betrieb, wo irgend der Bauernhof es trägt, bereitet im AABez. Rosenheim keine Sorgen. Es fehlt vielmehr an geeigneten Landarbeiterfamilien als an offenen Stellen für sie. Dies liegt auf der einen Seite am Altersaufbau der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft unseres Bezirkes und an den wirtschaftlichen Überlegungen der angehenden Ehepaare, die allerdings von einer gewissen Tradition beeinflußt sind. — Weitaus der größte Teil der ländlichen fremden Arbeitskräfte steht in einem Alter von unter 30 Jahren[67]). Der heiratswillige Teil der Dienstboten ist seit vielen Jahren immer in andere Berufe abgewandert. Auch heute noch können sich die heiratswilligen Arbeitskräfte nicht dazu verstehen, Arbeitsstellen für Verheiratete in der Landwirtschaft anzunehmen. Je älter diese sind, desto mehr sträuben sie sich dagegen.

Das Ehepaar will seinen eigenen Herd im weiteren Sinne. Der klein- und mittelbäuerliche Betriebsführer kann ihm den nicht geben. Die der Landarbeiterfamilie aufgezwungene Tischgemeinschaft führt zu vielen Unzuträglichkeiten, schon vielfach deshalb, weil die junge haushaltslose Ehefrau sich kaum der offenen oder heimlichen Kritik an der Art und Zubereitung des Essens enthalten wird. Die Unzufriedenheit stellt sich dann bald ein.

Der Abwandernde, der sich in unseren Gegenden am häufigsten dem Sägerei-, Ziegelei-, Bau- oder Gaststättengewerbe zuwendet, erhält dort regelmäßig einen höheren Barlohn. Dem Einwand, daß unter Berücksichtigung der freien Kost und Wohnung das Einkommen, das sich beide zusammen durch ihre Arbeit beim Bauern verdienen können, doch wesentlich höher sei, wird entgegengehalten, daß die Arbeit seiner Frau auch anderswo bezahlt werde. „Beim Bauern m u ß meine Frau arbeiten, damit wir bleiben und leben können, in der Stadt geht es im Notfalle auch ohne ihre Arbeit. Nimmt sie aber eine solche an, als Spülerin, Putzerin, Küchenmädchen oder geht sie in die Fabrik, so stehen wir uns weit besser und führen dazu ein freieres Leben"; so lautet meistens die dazu gegebene Erläuterung.

Auf der anderen Seite wird für die Einstellung von Verheirateten, insbesondere im Wasserburger Bezirk, ziemlich viel Verständnis und Entgegenkommen gezeigt, das zu einem großen Teil durch die bestehende Leutenot bedingt ist. Die seit September 1933 aus den

[67]) Vergl. Stegmüller: Die Struktur des Arbeitsamtsbezirks Rosenheim, der Mensch in der Landwirtschaft.

Mitteln der Reichsanstalt für AV. und ALV. gewährte monatliche Förderungsbeihilfe bei Neueinstellung, — das Moment der Zusätzlichkeit ist im Jahre 1937 weggefallen — eines verheirateten Landarbeiters in Höhe von RM. 20.— für das erste Beschäftigungsjahr, hat dieses Entgegenkommen der bäuerlichen Betriebsführer vielfach erst ermöglicht, in den meisten Fällen aber stark gefördert.

Einen Überblick über den jeweiligen Stand der bisher im AA Bezirk Rosenheim geförderten Neueinstellungen von Landarbeiterfamilien gibt folgende Aufstellung:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1935	—	—	—	7	7	8	11	14	15	17	15	15
1936	18	21	23	24	18	14	14	15	14	15	12	10
1937	9	7	6	7	7	6	6	6	7	7	6	6

Ein betrübliches Bild! Zumal, wenn der Vorsitzende des Arbeitsamts Rosenheim dazu erklärt, daß bei nur einiger Werbung in kürzester Zeit 30—40 Ehepaare untergebracht werden könnten, jedoch es stets an Einsatzwilligen fehle. Neuerdings wird die Beschäftigung landwirtschaftlicher Ehepaare noch dadurch gefördert, daß den Ehemännern, die ein Ehestandsdarlehen erhalten haben, die zu entrichtenden Tilgungsbeträge auf die Dauer von 5 Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, gestundet werden, wenn sie nach Abschluß ihrer Schulbildung ununterbrochen in der Landwirtschaft tätig gewesen sind und die noch zu entrichtenden Tilgungsbeträge erlassen werden, wenn die Darlehensnehmer bis nach Ablauf der Stundungsfrist weiter ununterbrochen in der Landwirtschaft beschäftigt waren[68]).

Dieser Erlaß kann sich für die Bekämpfung der Landflucht heiratswilliger landwirtschaftlicher Arbeitskräfte recht wertvoll auswirken.

2. Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten.

Um aus dem einst ungelernten und gering geschätzten Landarbeiterstand einen qualifizierten Fachberuf zu machen, wie es seiner natürlichen Funktion und Bedeutung entspricht und einen nach Stärke und Leistung geeigneten Nachwuchs für die erhöhten Aufgaben des deutschen Ernährungswerkes sicherzustellen, hat der Reichsnährstand mit seinen „Grundbestimmungen über die Ausbildung des männlichen Landarbeiternachwuchses“ vom 7. 4. 1936 die Landarbeitslehre geschaffen. Der volksschulentlassene, körperlich und geistig gesunde Junge, der Landarbeiter werden will, muß erst eine zweijährige Lehrzeit als Landarbeitslehrling durchlaufen, der dann eine zweijährige Gehilfenzeit als

[68]) Erlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten vom 28. 3. 1938 betreffend Ehestandsdarlehen.

Landarbeitsgehilfe folgt. Dabei soll nach zweijähriger Tätigkeit der Landarbeitslehrlinge eine Landarbeitsprüfung stattfinden. Erst nach dieser 4jährigen Ausbildungszeit ist er berechtigt, sich als Landarbeiter zu bezeichnen[69]). Der Bauer hat die große Pflicht, die Lehrlinge umfassend und vollständig auszubilden. Seine Eignung zum Lehrherrn[70]) wird durch die Kreisbauernschaft jeweils sorgfältig geprüft; die Ausbildung der Lehrlinge von ihr überwacht.

Die sozialen und berufserzieherischen Grundsätze der Hitlerjugend und DAF., insbesondere über die Mindestanforderungen bei den Lehrlingswohnungen, die Regelung der Freizeit, den Lehrlingsurlaub und die Verwirklichung des Rechts auf Ausbildung sind hier weitgehend beachtet worden.

Diese Berufsausbildung, die gleichzeitig den zweijährigen Besuch der ländlichen Berufsschule einschließt, bildet auch die Grundlage für Sonderberufe, die mit einer Meisterprüfung abschließen (Melkmeister, Schweinemeister, Schäfer usw.).

Zudem sorgen die Kreisbauernschaften schon in der Lehr- und Berufsschulzeit für eine Auslese der Tüchtigsten, denen eine umfassende Berufsförderung zuteil wird. Ihnen werden nach Ablauf der Lehrzeit noch besonders geeignete bäuerliche Lehrstellen von der Landesbauernschaft zur Weiterbildung nachgewiesen. Von dieser neuen Lehrstelle aus erfolgt während der zwei Winterhalbjahre ihrer Gehilfenzeit der Besuch der Landwirtschaftsschule. Landarbeitsgehilfen, die auch hier Ordentliches leisten, kann überdies bei Bedürftigkeit das Schulgeld erlassen werden. Nach Ablauf ihrer zweijährigen Gehilfenzeit können die so Geförderten die bäuerliche Werkprüfung ablegen. Nach bestandener Werkprüfung steht dem Landarbeitsgehilfen die Laufbahn des landwirtschaftlichen Angestellten offen; auch hat er damit die fachliche Befähigung zum Neubauern nachgewiesen.

Der nationalsozialistische Staat macht dadurch jedem Jungen, der bereit ist, die Landarbeit als seinen Beruf zu wählen, das Bauerntum mit allen darin gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten zugänglich; Vorrechte des Besitzes oder der sozialen Stellung sind beseitigt.—Der Landwirtschaft wird durch diese systematische Grundausbildung ein vorzüglich geschulter Facharbeiternachwuchs und damit die Voraussetzung für eine bedeutende und dringend notwendige Leistungssteigerung gegeben. Damit ist aber eine der sichersten Möglichkeiten einer Lohnsteigerung in der Landwirtschaft erschlossen. Die Landarbeitslehre bedeutet sonach nicht nur den Beginn eines grundsätzlichen Wandels der sozialen Stellung des Landarbei-

[69]) Wer diesen Ausbildungsgang nicht nachweisen kann, gilt als Gelegenheits- oder landwirtschaftlicher Hilfs-, Wander-, Saisonarbeiter.

[70]) Er muß fachlich, menschlich und weltanschaulich zur Erziehung Jugendlicher geeignet sein, muß deutschen oder artverwandten Blutes und mindestens 24 Jahre alt sein und die bürgerlichen Ehrenrechte wie die Betriebsführerfähigkeit nach dem AOG. besitzen.

terberufs; die durch den Erfolg ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit gegebene Möglichkeit der Lohnsteigerung macht sie auch von diesem Gesichtspunkt aus zu einer grundsätzlichen Maßnahme zur Behebung des Landarbeitermangels.

Leider hatte sie bisher in ganz Bayern nicht den gewünschten Erfolg. Die Angstpsychose unter den Jugendlichen und noch mehr unter deren Eltern, die durch den Abschluß eines Lehrvertrages eine berufliche Bindung an die Landwirtschaft für immer befürchten, ist noch zu groß. Auch sind die nach erfolgreich beendeter Landarbeitslehre gegebenen Möglichkeiten für das Fortkommen, die Familiengründung und den Aufstieg zu höherer Verantwortung bis zur Selbständigkeit noch nicht genügend bekannt, um die bestehenden Zweifel zu zerstreuen. Die Hindernisse, die sich einer raschen Auswirkung neuer Gedanken auf dem Lande entgegenstellen, sind nicht zu unterschätzen. Um beurteilen zu können, ob eine wirtschaftspolitische Maßnahme wie die Landarbeitslehre, die auf lange Sicht abgestellt ist, Erfolg hat, reicht die Beobachtung und Erfahrung zweier Jahre keineswegs aus.

3. Der Bau von Landarbeiterwohnungen.

Die vielfach unerfreulichen Wohnungsverhältnisse auf dem Lande, die äußerste Knappheit an ländlichen Wohnungen wie der schlechte Zustand der wenigen vorhandenen, haben auch viele heiratswillige Ehehaltenpaare, die trotz des höheren Lohnes und der sonstigen günstigeren Arbeitsbedingungen außerhalb der Landwirtschaft nicht abgewandert wären, in die Stadt getrieben. Sie bot noch viel eher eine angemessene wohnliche Unterkunft, um einen bescheidenen, aber eigenen Hausstand gründen zu können.

Seit dem Jahre 1921 wird versucht, wenigstens den größten Wohnungsmangel auf dem Lande zu beheben. Bis zum Jahre 1932 sind — zunächst zuschußweise — aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (Reichs- und Landesmittel) rund 67 000 Wohnungen errichtet worden. Nach Abschluß dieser Maßnahme zu Ende des Jahres 1932 hat die Reichsanstalt für AV. und ALV. Zuschüsse auf die Dauer von 6 Jahren in Höhe von je 300.— RM. (insgesamt bis zur Hälfte der Gesamtkosten ohne Hand- und Spanndienste) zur Verzinsung und Tilgung der Herstellungskosten gewährt, wenn zur Neueinstellung von Landarbeiterfamilien neue Familienwohnungen erstellt wurden. Dadurch konnte bis jetzt der Bau von weiteren rund 10 000 Wohnungen gefördert werden. Auch der Reichsarbeitsminister stellte ab Frühjahr 1936 Etatmittel als Reichsdarlehen in Höhe von RM. 2 500.— je Wohnung, gegen 4% Verzinsung und Tilgung, für die Förderung des Baues von Eigenheimen ländlicher Handwerker und Arbeiter zur Verfügung.

Zu einem durchgreifenden Erfolg konnten alle diese Hilfsmaßnahmen, die stets durch nicht unbeträchtliche Eigenmittel, die die

Landwirtschaft auch heute noch nicht aufbringen kann, ergänzt werden mußten, nicht führen.

Nach der vom Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident, Generalfeldmarschall Göring erlassenen Verordnung zur beschleunigten Förderung der Einrichtung von Landarbeiterwohnungen vom 10. 3. 1937 und den darauf erfolgten Ausführungsvorschriften, wird der Landwirtschaft hier g a n z e Hilfe zuteil. Die für die erhöhte Förderung des ländlichen Wohnungsbaues erforderlichen Mittel sollen von der Preußischen Landesrentenbank darlehensweise in solcher Höhe gegeben werden, daß die Eigenleistungen der Darlehensnehmer ganz gering bleiben. Die monatlichen Lasten, die sich aus dieser Baufinanzierung ergeben, sollen einschließlich Amortisation nicht mehr als RM. 12.— bis RM. 14.— für eine Werkwohnung betragen. Die gleich nach Erlaß der Verordnung von der Landesrentenbank und aus Etatmitteln des Reichsarbeitsministers zur Verfügung gestellten Gelder werden bis zu Ende des Sommers 1938 die Erstellung von 12—15 000 Wohnungen ermöglichen. Die Aufgabe des Reichsnährstandes wird es dabei sein, dafür zu sorgen, daß die Bauern und Landwirte in weitestem Umfange diese Darlehen in Anspruch nehmen und daß die Wohnung in ihrer Anlage im Gegensatz zum „Nurwohnungsbau" der 20er Jahre den besonderen Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht. — Die Inanspruchnahme dieser Darlehen wird sich aber stets dort in engen Grenzen halten, wo die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe neben den Angehörigen der bäuerlichen Familie nur 1—2 fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1933 beträgt die Zahl der ständigen familienfremden Arbeitskräfte in Betrieben mit

a) weniger als 7.5 ha eigener Fläche	bis 1/3	je Betrieb
b) Erbhofgrößen 7.5—20 ha	1/3—1	„
20—25 ha	1 1/3	„
25—50 ha	2 1/5	„
50—75 ha	4 1/2	„

Da im Arbeitsamtsbezirk Rosenheim nur 9.2% aller Betriebe mehr als 20 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche innehaben, kommen somit nur 9.2%, das sind 1 067 von 11 580 Betrieben für den Bau von Landarbeiterwohnungen überhaupt in Frage. Gemessen an den bisherigen Bemühungen der Bauern unserer Gegend um die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues ist diese Zahl freilich recht hoch. So wurde die Förderung aus den Mitteln der Reichsanstalt nur in 10 Fällen beansprucht. Wohl stand der größeren Beanspruchung dieser großzügigen Hilfsmaßnahmen sehr oft der Mangel an ergänzenden Eigenmitteln im Wege, es mußte aber auch festgestellt werden, daß öfter noch der Wille dazu fehlte. Wenn es nur irgendwie geht, sichert sich der mittel- und großbäuerliche Betriebsführer ledige Arbeitskräfte. Bei der Aufnahme einer selbständigen Land-

arbeiterfamilie befürchtet er einerseits Unannehmlichkeiten bei der Räumung der Wohnung nach ev. Ablauf des Dienstvertrages, andererseits glaubt er, Verpflichtungen übernehmen zu müssen, die zu erfüllen er nicht in der Lage ist. Die Landarbeiterfamilie könnte sich vergrößern, die Arbeitskraft der Frau durch Schwangerschaft, Wochenbett und Säuglingswartung z. T. ausfallen, während für Ernährung und Bekleidung der Kinder ein höheres Lohneinkommen erforderlich wird. Diese Bedenken haben aber nur deshalb Gewicht, weil fast kein Bauer und kein Dorf bisher den Anfang gemacht hat und z. T. auch, wegen der derzeitigen schlechten Aussichten, geeignete Landarbeiterfamilien zu erhalten, nicht machen konnte. Sobald in einem Dorfe mehrere selbständige Landarbeiterfamilien ansässig geworden sind, wird sich bald herausstellen, was gegenseitiges Aushelfen und Gemeinschaftsarbeit unter Mithilfe von Gliederungen der Partei (BDM, NSV) und des Frauenarbeitsdienstes vermögen.

Die Anträge auf Gewährung eines Baudarlehens nach der Verordnung vom 10. 3. 1937 haben im Arbeitsamtsbezirk Rosenheim im Jahre 1937 bereits die Zahl der Anträge auf Bauzuschüsse aus den Mitteln der Reichsanstalt von 1934—1936 erreicht.

Schluß.

Der voraussichtlich auf lange Zeit in der deutschen Landwirtschaft noch vorliegende starke Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften erfordert noch zahlreiche Maßnahmen, die geeignet sind, das materielle Los des Landarbeiters auf die Dauer zu bessern, das Leben auf dem Land wieder lebenswert und den Beruf in der Landwirtschaft erstrebenswert zu machen.

Wichtiger aber erscheint noch die Erfüllung der Aufgaben, die in dieser Hinsicht der gesamten Bauernschaft gestellt sind, nämlich von sich aus alles zu tun, um die notwendigen Arbeitskräfte für jeden einzelnen Hof zu gewinnen und sich zu erhalten. Verkürzung der Arbeitszeit, Verbesserung der Kost und Gestaltung schöner Häuslichkeit sind dabei geeignetere Mittel als nur die Gewährung eines möglichst hohen Barlohnes. Dagegen treten auch die Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von jugendlichen Arbeitskräften aus anderen Berufen wie Landhilfe, Landdienst, Umschulungslager und Bauernhilfe des Frauenarbeitsdienstes an Bedeutung zurück.

So lange die Menschenbewegung im deutschen Raum nicht planmäßig wieder zum Boden hingelenkt werden kann, was eine vielfach geforderte Aufrollung des Bodenproblems in seiner ganzen Größe und Tragweite, zugleich aber eine zielbewußte Sicherung des Aufstiegs für den Jung- und Landarbeiter auf dem Lande bis zur Verselbständigung bedeuten würde, bleibt die Eigenhilfe des Bauern der wichtigste und vordringlichste Hauptansatzpunkt für den erfolgreichen Beginn der Behebung der Leutenot. Denn mit der Erhaltung der noch auf dem Lande dienenden Ehehalten und Landarbeiter muß der Kampf beginnen, will er nicht von vorneherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt sein. Diesen Kampf nachdrücklichst und mit geeignetsten Mitteln zu führen, sollte der Reichsnährstand alle seine Kreis- und Ortsdienststellen noch mehr als bisher auffordern, die Bauern und Gefolgschaftsmitglieder durch stete geistige Hilfe, Beratung, Propaganda und Übertragung einer gewissen Verantwortlichkeit darin unterstützen und dafür Vorsorge treffen, daß die tieferen Ursachen dieser Störungen der Arbeitseinsatzlage beseitigt werden.

Literatur.

Bücher:

Dr. Friedrich Aereboe: „Die ländliche Arbeiterfrage nach dem Kriege". Berlin 1918.

Michael Hainisch: „Die Landflucht, ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform". Jena 1924.

Enqueteausschuß, zweiter Unterausschuß, Band VII, Untersuchungen über Landarbeitsverhältnisse.

Dr. Lorenz Huber: „Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Gegend um Rosenheim." Rosenheim 1909.

Dr. M. Hundmeyer: „Arbeits- und Lohnverhältnisse in der mittelfränkischen Landwirtschaft." Ansbach 1925.

Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift, München 1890.

Die Landwirtschaft im Regierungsbezirke Oberbayern, Denkschrift, München 1885.

Dr. Griffion Stierling: „Die Landflucht und der Einsatz von Stadtjugend in der Landwirtschaft." Berlin 1937.

Lorenz Strobl: „Altbayrische Feiertäg." Altötting 1927.

Dr. Adolf Weber: „Agrar-, Handwerks-, Industriepolitik." München und Leipzig 1932.

Dr. Adolf Weber: „Leitfaden der Volkswirschaftspolitik." München 1935.

Dr. Wygodzinski: „Die Landarbeiterfrage in Deutschland." Tübingen 1917.

Zeitschriften:

„Das bayrische Inn-Oberland", Organ des historischen Vereins Rosenheim, 21. Jahrgang, 1936.

„Das junge Deutschland", amtliches Organ des Jugendführers des Reiches, 30. Jahrgang, 1936 ff.

„Der deutsche Volkswirt", 11. Jahrgang, 1937.

„Der Vierjahresplan", Zeitschrift für nationalsozialistische Wirtschaftspolitik mit den amtlichen Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, 1. Jahrgang 1937.

„Deutsches Arbeitsrecht", 4. Jahrgang, 1936 ff.

„Deutsches Recht", Zentralorgan des NSRB, 4. Jahrgang, 1934, Nr. 21 und 7. Jahrgang, 1937, Nr. 11/12.

„Die Arbeitslosenhilfe", Fachzeitschrift für Arbeitseinsatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, unterst. und werteschaffende Arbeitslosenhilfe, Arbeitsbeschaffung, 3. Jahrgang 1936 ff.

„Die nationale Wirtschaft", Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler im NSRB, 2. Jahrgang, 1934, Nr. 2.

„Reichsarbeitsblatt", Jahrgang 1935 ff.

„Zeitschrift des bayrischen statistischen Landesamts", 52. Jahrgang, 1920, Nr. 4.

Ungedrucktes Material:

a) Alle einschlägigen Akten des Arbeitsamts Rosenheim.
b) Das Material aus einer Erhebung bei 80 klein- und mittelbäuerlichen Betrieben und 10 Gutsbetrieben innerhalb des Arbeitsamtsbezirks Rosenheim.
c) Von den Krankenkassen, Landwirtschaftsstellen, dem Arbeitsgericht, der DAF Rechtsberatungsstelle Rosenheim und der Kreisbauernschaft Traunstein erbetenes Material verschiedener Art.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 28. 7. 08 in Ried, Oberdonau, als Sohn des Kaufmanns Anton Tiplt und seiner Ehefrau Therese, geb. Reinthaler. Von 1914—1920 besuchte ich die Volksschulen in Maxglan (Salzburg), Eitzing (Od.), Linz und Rosenheim (Obb.); von 1920—1929 die Oberrealschule in Rosenheim.

Vom 1. 5. 1929—31. 7. 1934 studierte ich an der Universität München Rechte und Staatswissenschaften, erhielt am 29. April das Diplom für Volkswirte und bestand am 9. Oktober 1934 die 1. iur. Staatsprüfung.

Vom 1. 8. 1934—1. 9. 1938 war ich als hauptamtlicher DAF-Rechtsberater in den Kreiswaltungen Rosenheim und Bad Tölz tätig; ab 1. 8. 38 als Gaurechtsstellenleiter in der Gauwaltung Salzburg.